

**Ausnahmen zu der rechtlichen Einordnung  
von Stoffen und Gegenständen als „Abfälle“  
und sich daraus ergebenden Pflichten unter  
besonderer Berücksichtigung des § 2 Absatz 2  
Kreislaufwirtschaftsgesetz**

**B a c h e l o r a r b e i t**

**der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum**  
zum Erwerb des Hochschulgrades  
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von  
**Janina Grimm**  
aus Dresden

Meißen, 31.03.2022



## **Vorwort**

Die vorliegende Bachelorarbeit entstand im Rahmen meines Studiums „Allgemeine Verwaltung“ an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH) des Freistaates Sachsen in Meißen. Durch die bestehende Problematik im praktischen Verwaltungshandeln entwickelte sich die Idee zu diesem Thema während meines Praxiseinsatzes im Sachgebiet Abfall und Brachflächen des Umweltamtes der Landeshauptstadt Dresden.

Ich möchte mich herzlich für die Betreuung dieser Arbeit, die Unterstützung sowie die gelungene Zusammenarbeit bei Frau Christiane Kuhn und Herrn Stephan Teller bedanken.

Weiterhin danke ich allen sächsischen Kommunen, die sich im Rahmen eines Interviews beteiligt haben. Durch ihre freundliche Unterstützung und den umfangreichen Antworten haben diese wesentlich zu dieser Bachelorarbeit beigetragen.

Dresden, im März 2022

Janina Grimm

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	III
Abbildungsverzeichnis .....	VI
Abkürzungsverzeichnis .....	VII
1 Einleitung .....	1
2 Zweck und Anwendungsbereich KrWG .....	3
3 Pflichtigkeit bei Abfällen nach KrWG .....	4
3.1 Definition des Begriffs „Abfall“ .....	4
3.1.1 Stoff oder Gegenstand .....	5
3.1.2 Entledigung .....	6
3.1.2.1 Tatsächliche Entledigung.....	6
3.1.2.2 Entledigungswille.....	7
3.1.2.3 Entledigungspflicht .....	9
3.2 Abfallrechtliche Pflichten .....	10
3.2.1 Abfallpflichten des Abfallerzeugers und -besitzers.....	10
3.2.2 Zuständigkeiten der Abfallbehörde .....	13
4 Ausnahmen zu der rechtlichen Einordnung von Stoffen und Gegenständen als „Abfälle“ .....	15
4.1 Ausnahmen nach § 2 II KrWG .....	15
4.2 Geschichtlicher Hintergrund des § 2 II KrWG .....	16
5 Umgang mit in Gewässer eingebrachten Stoffen und Gegenständen.....	18
5.1 Praktische Probleme .....	18
5.2 Abgrenzungsschwierigkeiten .....	19
5.2.1 Rechtliche Trennung der Geltungsbereiche.....	19
5.2.2 Abgrenzungsschwierigkeiten der Verantwortlichkeiten .....	20
5.2.3 Lösungsansätze zur Handhabung im praktischen Vollzug .....	22
5.2.3.1 Natürliche Ansammlung von Stoffen in einem Gewässer .....	23
5.2.3.2 Widerrechtlicher Eintrag von Stoffen in ein Gewässer .....	25
5.3 Zwischenfazit.....	29
6 Umgang mit Abbruchmaterial bei der Beseitigung von baulichen Anlagen .....	31
6.1 Begriffsbestimmungen der Ausnahmeregelung .....	31
6.2 Praktische Probleme .....	32
6.3 Abgrenzungsschwierigkeiten .....	32
6.4 Abfallerzeuger oder –besitzer von Abbruchabfällen.....	33
6.5 Zuständigkeit und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde .....	36
6.6 Lösungsansätze für die Anordnung der Entsorgung von Abbruch- material .....	38
7 Umgang mit Bodenaushub .....	41
7.1 Praktische Probleme .....	41
7.2 Begriffsbestimmungen der Ausnahmeregelung .....	41
7.3 Umgang mit Bodenaushub .....	44
7.3.1 Rechtliche Einordnung von Boden mit Beginn des Aushebens.....	45
7.3.2 Umgang und Zwischenlagerung von Bodenaushub.....	46
7.3.3 Ende der Abfalleigenschaft bei Bodenaushub .....	48

7.4	Zwischenfazit.....	50
8	Schlussfolgerungen und Empfehlungen für das behördliche Handeln ....	52
	Kernsätze .....	56
	Anhangsverzeichnis.....	IX
	Literaturverzeichnis.....	XXXVIII
	Rechtsprechungsverzeichnis .....	XLII
	Rechtsquellenverzeichnis .....	XLV
	Eidesstattliche Versicherung.....	XLVII

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 3 - 1: Tatbestandsvoraussetzungen für die Abfalleigenschaft .....	4
Abbildung 3 - 2: Abfallhierarchie.....	11
Abbildung 3 - 3: Abfallentsorgung.....	12
Abbildung 5 - 1: Uferreichweite .....	23
Abbildung 7 - 1: Lagerung von Abfällen nach BImSchG .....	48
Abbildung 7 - 2: Möglichkeiten der Vermeidung und Entsorgung von Bodenaushub .....	49

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Erläuterung</b>
AbfG	Abfallgesetz
AbfRRL	Abfallrahmenrichtlinie
ABl.	Amtsblatt
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Alt.	Alternative
AltöIV	Altölverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Baden-Württemberg
Drs.	Drucksache
DVO	Durchführungsverordnung
FAQ	Frequently Asked Questions
gem.	gemäß
HLUG	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
i. d. F.	in der Fassung
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit

KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LABO	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz
LfU	Landesamt für Umwelt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
NachwV	Nachweisverordnung
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rn.	Randnummer
S.	Satz
SächsABl.	Sächsisches Amtsblatt mit Amtlichem Anzeiger
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Sächs-KrWBodSchG	Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsOVG	Sächsisches Oberverwaltungsgericht
SächsPBG	Sächsisches Polizeibehördengesetz
SächsPVDG	Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz
Sächs-VwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsVwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SDr.	Sonderdruck
SMEKUL	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
TLUBN	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz



# 1 Einleitung

„Menschen überall auf der Welt sollen ein Recht auf ein Leben in einer sauberen und gesunden Umwelt haben.“<sup>1</sup> Das Recht auf eine saubere Umwelt wurde als Menschenrecht anerkannt und durch den UN-Menschenrechtsrat in Genf beschlossen<sup>2</sup>. Diese Resolution stellt einen entscheidenden Schritt für den Ressourcen-, Klima- und Umweltschutz dar. Doch ist unsere Umwelt wirklich sauber?

Die Jahrhundertflut 2002 an der Elbe hat viele einschneidende und prägende Spuren hinterlassen - nicht nur bei Menschen, in Vorgärten oder in Kellern. Auch die Umwelt hat einen immensen Schaden davongetragen, sei es der Eintrag von verschmutzten Abwässern in Gewässer oder die Ablagerung von weggeschwemmten Gegenständen auf überflutete Flächen. Die Abfallablagerungen waren dabei nur eins von vielen Problemen, welche es zu bewältigen galt. Doch nicht nur bei Naturkatastrophen entstehen Umweltschäden in Form von abgelagerten Abfällen. Alltägliche abfallrechtliche Probleme, welche die Umwelt belasten, sind u. a. der Eintrag von Abfällen in Gewässer, die Ablagerung von belasteten oder nicht belasteten Erdaushub und der Verbleib von Abbruchmaterial einer Gebäudebeseitigung auf dem Grundstück. Diese Stoffe und Gegenstände werden im alltäglichen Verwaltungshandeln häufig nicht beräumt. Doch liegt das lediglich an Zeitgründen und der Überlastung der Behörden? Oder besteht keine Pflicht der öffentlichen Hand zur Abfallberäumung?

Gründe sind u. a. die Abgrenzungsschwierigkeiten in der Verwaltungspraxis zwischen den unterschiedlich betroffenen Rechtsgebieten und der damit verbundenen Frage hinsichtlich der Einordnung dieser Stoffe und Gegenstände als Abfälle.

Aufgrund dieser langjährig bestehenden Problematik beschäftigt sich die vorliegende Bachelorarbeit mit den Ausnahmen zu der rechtlichen Einordnung von Stoffen und Gegenständen als „Abfälle“ und den sich daraus ergebenden Pflichten unter besonderer Berücksichtigung des § 2 II KrWG.

Zunächst bedarf es der Betrachtung des Anwendungsbereiches des KrWG. Für die Einordnung von Stoffen und Gegenständen als „Abfälle“ ist deren Definition erforderlich. In diesem Zuge werden auch die abfallrechtlichen Pflichten erörtert. Anschließend werden die Ausnahmen im Sinne des § 2 II KrWG genauer untersucht. Hierbei erfolgt vor allem die Betrachtung der Schnittstellen mit dem Wasserrecht, Bauordnungsrecht und dem Bodenschutzgesetz. Diese ausgewählten Bereiche sind in der Praxis von besonderer

---

<sup>1</sup> Tagesschau 08.10.2021.

<sup>2</sup> Vgl. Zeit Online 08.10.2021.

Relevanz und eignen sich daher sehr gut, die komplexen gesetzlichen Regelungen aufzuzeigen. Zunächst werden für jedes Rechtsgebiet die praktischen Erfahrungen geschildert. Durch eine Sekundäranalyse vorhandener Literatur sowie Rechtsprechung wird ein Blick auf die gesetzliche Konkurrenz in den jeweiligen Bereichen stattfinden. In diesem Zusammenhang werden aufkommende Rechtsfragen geprüft. Als Resultat soll die rechtliche Einordnung von Stoffen und Gegenständen als „Abfälle“ in die Rechtsgebiete erfolgen. Im Ergebnis dieser Bachelorarbeit sollen die Schlussfolgerungen der Recherchen geschildert und Empfehlungen für das behördliche Handeln gegeben werden. Ziel ist dabei eine praktikable Lösung für das behördliche Handeln und die Pflicht der Behörden herauszuarbeiten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Bachelorarbeit die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechtes, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

## 2 Zweck und Anwendungsbereich KrWG

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist am 01. Juni 2012 in Kraft getreten und hat das vormalige Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) abgelöst. Die EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG, AbfRRL) wurde mit dem KrWG in deutsches Recht umgesetzt und das bisherige nationale Abfallrecht wurde damit umfassend modernisiert.<sup>3</sup> Ziel war es, die Anwendung des Gesetzes durch die Konkretisierung einzelner Vorgaben und die Integration von Begriffsbestimmungen der AbfRRL zu vereinfachen, um bürokratische Hürden abzubauen.

Der Zweck des KrWG ist in § 1 I KrWG normiert. Hierbei erfolgt eine doppelte Zielsetzung. Zum einen soll es die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen fördern, welche bereits bei der Abfallerzeugung beginnt. Diese umfasst sowohl die Abfallvermeidung als auch die Abfallverwertung, vgl. § 3 XIX KrWG. Zum anderen soll der Schutz von Mensch und Umwelt bereits bei der Abfallerzeugung und –bewirtschaftung sichergestellt werden.<sup>4</sup> Die Regelungen des Gesetzes sind anhand dieser genannten Ziele auszulegen.

In § 2 KrWG wird der sachliche Geltungsbereich des KrWG geregelt. Dieser enthält im ersten Absatz den sog. Positivkatalog. Nach § 2 I KrWG gilt das Gesetz grundsätzlich für die Vermeidung, Verwertung und die Beseitigung von Abfällen sowie für die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung als Auffangtatbestand. Für die Anwendbarkeit des Gesetzes kommt diesen Begriffen eine zentrale Bedeutung zu, weshalb diese in § 3 KrWG legaldefiniert sind. Folglich ergibt sich der Anwendungsbereich des KrWG erst in Zusammenhang mit den gesetzlichen Definitionen, wodurch ebenfalls die Abfallhierarchie gem. § 6 I KrWG beachtet wurde. Eine Beschränkung erfährt der sachliche Geltungsbereich des KrWG in § 2 II KrWG. Hierbei wird eine Vielzahl von Stoffen aufgrund des Vorrangs von bestehenden spezialgesetzlichen Regelungen ausgeschlossen.<sup>5</sup>

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich hingegen aus dem Territorialprinzip. Danach findet das deutsche Bundesrecht auf das Hoheitsgebiet und im Küstenmeer der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.<sup>6</sup>

---

<sup>3</sup> Vgl. Umweltbundesamt 06.11.2020.

<sup>4</sup> Vgl. Franßen in Hansmann/Sellner 2012, Rn. 48.

<sup>5</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer 2021, § 2 KrWG Rn. 2, 5; Versteyl/Mann/Schomerus 2012, § 2 Rn. 6.

<sup>6</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer ebd. Rn. 1.

### 3 Pflichtigkeit bei Abfällen nach KrWG

Für die Eröffnung des Anwendungsbereichs des KrWG ist grundlegende Voraussetzung, dass Abfall vorliegt. Fraglich ist allerdings, wann ein Stoff oder Gegenstand überhaupt als Abfall einzuordnen ist. Um dieser Frage auf den Grund zu gehen, ist es zunächst notwendig den Abfallbegriff zu definieren. Weiterhin gilt es zu klären, welche Pflichten auf Abfallerzeuger oder -besitzer und auf die Abfallbehörde zukommen.

#### 3.1 Definition des Begriffs „Abfall“

Der Abfallbegriff ist die bedeutsamste Begriffsbestimmung für das gesamte Kreislaufwirtschaftsrecht und gilt damit als „Schlüsselbegriff“ des deutschen und europäischen Abfallrechts<sup>7</sup>. In § 3 I 1 KrWG findet sich die Legaldefinition des Begriffs, welche in den Absätzen fünf bis sieben um die Definitionen von besonderen Abfalltypen ergänzt wird<sup>8</sup>. Für das Vorliegen einer Abfalleigenschaft sind nach der Legaldefinition des § 3 I 1 KrWG essenzielle Voraussetzung, dass es sich um einen Stoff oder Gegenstand handelt und einer der drei Entledigungstatbestände gegeben ist<sup>9</sup>. Sind diese Voraussetzungen gegeben, ohne dass ein Nebenprodukt gem. § 4 KrWG vorliegt und das Ende der Abfalleigenschaft i. S. d. § 5 KrWG noch nicht erreicht wurde, handelt es sich um Abfall im rechtlichen Sinne.

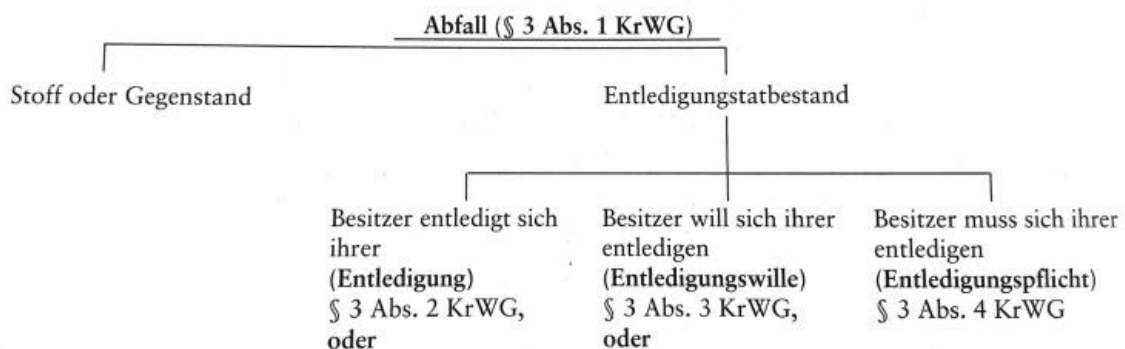


Abbildung 3 - 1: Tatbestandsvoraussetzungen für die Abfalleigenschaft<sup>10</sup>

<sup>7</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer 2021, § 3 KrWG Rn. 7; Kloepfer 2004, § 20 Rn. 53.

<sup>8</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer ebd. Rn. 1; Kahl/Gärditz 2019, § 11 Rn. 19.

<sup>9</sup> Vgl. Kahl/Gärditz ebd. Rn. 20.

<sup>10</sup> Erbguth/Schlacke 2016, § 12 Rn. 23.

### 3.1.1 Stoff oder Gegenstand

Die erste Tatbestandsvoraussetzung ist, dass es sich um einen Stoff oder Gegenstand handeln muss. Die Unterscheidung dieser beiden Begriffe wurde gesetzlich nicht festgelegt. Ebenso befindet sich in § 3 I 1 KrWG keine Festlegung bezüglich des Aggregatzustandes dieser Stoffe und Gegenstände, weshalb davon ausgegangen wird, dass sich Stoffe auch in einem gasförmigen oder flüssigen Aggregatzustand befinden können.<sup>11</sup> Nicht umfasst von dieser Tatbestandsvoraussetzung sind Stoffe im chemiekalienrechtlichen Sinne<sup>12</sup>. Bei Gegenständen handelt es sich dagegen um körperliche Sachen<sup>13</sup>. Mangels spezialgesetzlicher Vorschriften wird auf den zivilrechtlichen Rechtsbegriff der Sache zurückgegriffen. Danach findet die Regelung des § 90 BGB Anwendung, wodurch eine körperliche Sache Voraussetzung ist. Im Sinne des § 90 BGB sind körperliche Sachen im Raum abgrenzbar. Aufgrund der fehlenden Sacheigenschaft bei körperlich nicht abgrenzbaren Stoffen, wie bspw. Gasen, Schadstoffen in der Luft oder frei fließendem Wasser, fallen diese nicht unter die Abfalldefinition.<sup>14</sup> So ist zum Beispiel „eine im Wasser treibende Öllache [...] mangels der Abgrenzbarkeit keine Sache im Sinne“<sup>15</sup> des KrWG. Eine andere Entscheidung hat der EuGH bei Rohöl getroffen, welches sich im Meer mit Sedimenten und Wasser vermischt und schließlich an Land geschwemmt wurde. Dabei erfolgte die Einordnung als Abfall für das mit Sedimenten verklumpte und an Land geschwemmte Rohöl. Die notwendige Sacheigenschaft lag somit vor.<sup>16</sup>

Zudem beschränkt sich der Tatbestand Stoffe oder Gegenstände auf bewegliche Sachen. Bei unbeweglichen Sachen, wie bspw. Grundstücken oder Grundstücksbestandteilen, fehlt es aufgrund der festen Verbindung mit Grund und Boden an der Beweglichkeit. Der Gesetzgeber hat durch § 2 II Nr. 10 KrWG geregelt, dass für unbewegliche Sachen das KrWG faktisch keine Anwendung findet. Beispielsweise wird Boden, welcher durch Schadstoffe belastet ist, erst mit dem Vorgang des Aushubes zu Abfall.<sup>17</sup>

Die konkrete Unterscheidung in Stoffe oder Gegenstände wird allerdings nicht für notwendig gehalten. Letztlich kann „sämtliche physikalische Materie als Abfall eingeordnet werden“<sup>18</sup>. Zudem hat der Europäische Gerichtshof bereits klargestellt, dass der Abfallbegriff weit auszulegen ist und die Anwendung des Abfallrechts nicht an dem Begriff „Stoff oder Gegenstand“ scheitern würde<sup>19</sup>. Im Zweifel ist diese Tatbestandsvoraussetzung zu bejahen und von Abfall auszugehen.

---

<sup>11</sup> Vgl. Kahl/Gärditz 2019, § 11 Rn. 21.

<sup>12</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer 2021, § 3 KrWG Rn. 14.

<sup>13</sup> Vgl. Kahl/Gärditz 2019, § 11 Rn. 21.

<sup>14</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer 2021, § 3 KrWG Rn. 9.

<sup>15</sup> Hoppe/Beckmann/Kauch 2000, § 30 Rn. 22.

<sup>16</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer 2021, § 3 KrWG Rn. 10; EuGH 24.06.2008, C-188/07, Rn. 59, 63.

<sup>17</sup> Vgl. Schlacke 2019, § 12 Rn. 16; Hoppe/Beckmann/Kauch 2000, § 30 Rn. 21.

<sup>18</sup> Beckmann in Landmann/Rohmer 2021, § 3 KrWG Rn. 13.

<sup>19</sup> Vgl. EuGH 24.06.2008, C-188/07, Rn. 39, 44.

### 3.1.2 Entledigung

Für die Einordnung eines Stoffes oder Gegenstandes als Abfall muss zudem der Entledigungstatbestand gegeben sein. In § 3 I 1 KrWG ist die Entledigung, der Entledigungswille und die Entledigungspflicht als Tatbestandsvoraussetzung benannt.<sup>20</sup> Dabei lassen sich die Entledigung sowie der Entledigungswille dem subjektiven Abfallbegriff und die Entledigungspflicht dem objektiven Abfallbegriff zuordnen<sup>21</sup>. Im Gegensatz zu dem subjektiven Begriff kommt es bei dem objektiven Abfallbegriff „weder auf den Willen des Besitzers noch auf den wirtschaftlichen Wert der Sache“<sup>22</sup> an.

#### 3.1.2.1 Tatsächliche Entledigung

Die Entledigung ist als tatsächliches Verhalten des Besitzers zu verstehen<sup>23</sup>. In § 3 II KrWG werden zwei Varianten genannt, bei deren Vorliegen die tatsächliche Entledigung anzunehmen ist.

Bei der ersten Alternative muss der Besitzer Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung oder Beseitigung zuführen, vgl. § 3 II Alt. 1 KrWG. Abfälle werden unterschieden in Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung gemäß § 3 I 2 KrWG. Solange die begründete Annahme vorliegt, dass die Abfälle für eine Verwertung geeignet sind und von dem Besitzer einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden kann, gelten Abfälle als Abfälle zur Verwertung.<sup>24</sup> Mit der Überlassung der Stoffe oder Gegenstände an das beauftragte Entsorgungsunternehmen oder an einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beginnt die Zuführung<sup>25</sup>. Erforderlich für die tatsächliche Entledigung ist ein „bewusstes, absichtsvolles Handeln des Abfallbesitzers“<sup>26</sup>. Dies erfolgt, sobald der Besitzer kein Gebrauchsinteresse an dem Stoff oder Gegenstand hat, sich davon befreien will und es in Folge selbst entsorgt oder an Dritte abgibt<sup>27</sup>. Aufgrund dessen ist der Entledigungstatbestand nicht erfüllt, soweit es sich um das versehentliche Wegwerfen oder Verlieren einer Sache handelt<sup>28</sup>. Des Weiteren ist es bei diesem Tatbestand der Verwertung oder Beseitigung ohne Belang, ob der gewählte Entsorgungspfad der nach dem KrWG rechtmäßig vorgesehene ist<sup>29</sup>.

Nach der zweiten Alternative ist von einer Entledigung auszugehen, wenn der Besitzer die tatsächliche Sachherrschaft ohne weitere Zweckbestimmung aufgibt, vgl. § 3 II Alt.

---

<sup>20</sup> Vgl. Schlacke 2019, § 12 Rn. 18.

<sup>21</sup> Vgl. Kloepfer 2004, § 20 Rn. 58, 65.

<sup>22</sup> VG Düsseldorf 29.04.2019, 17 K 3108/17, Rn. 32.

<sup>23</sup> Vgl. Schlacke 2019, § 12 Rn. 19.

<sup>24</sup> Vgl. OVG LSA 25.08.2011, 2 L 34/10, Rn. 74.

<sup>25</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer 2021, § 3 KrWG Rn. 32.

<sup>26</sup> Ebd. Rn. 33.

<sup>27</sup> Vgl. ebd.; BVerwG 11.07.2017, 7 C 36/15, Rn. 23.

<sup>28</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer 2021, § 3 KrWG Rn. 33.

<sup>29</sup> Vgl. Kahl/Gärditz 2019, § 11 Rn. 24.

2 KrWG. Hierbei geht es um die beabsichtigte oder irrtümliche Aufgabe der Sachherrschaft. In diesem Zusammenhang muss geprüft werden, ob der Abfallbesitzer jede weitere Zweckbestimmung aufgibt. Grundsätzlich ist dies nicht anzunehmen bei Verlust einer Sache. Hat der Besitzer allerdings kein Interesse diese Sache wiederzuerlangen, dann erfolgt die Einordnung als Abfall dieser Fundsache.<sup>30</sup> Ebenso wird bei dem Einwurf von Kleidungsstücken in den Altkleidercontainer davon ausgegangen, dass der Besitzer die tatsächliche Sachherrschaft über diese Sachen aufgibt und daher keinen Einfluss auf die Entscheidung des Inhabers der Sammelcontainer hinsichtlich Verwertung oder Beseitigung hat<sup>31</sup>. Ein weiteres Beispiel ist die Lagerung von Elektro- und Elektronikgeräten auf einem Grundstück im Freien. Die Zweckbestimmung wird hier ebenfalls aufgegeben, da witterungsbedingte Schäden in Kauf genommen werden. Deshalb sind diese Gegenstände als Abfall einzuordnen.<sup>32</sup>

Bei der Regelung des § 3 II KrWG handelt es sich um eine Vermutungsregelung. Diese gilt als nicht abschließend und widerleglich, da bspw. auch von einer Entledigung auszugehen ist, wenn das entsprechende Verwertungs- und Beseitigungsverfahren nicht in den Anlagen 1 und 2 des KrWG aufgelistet ist.<sup>33</sup>

### 3.1.2.2 Entledigungswille

Der Wille zur Entledigung i. S. d. § 3 I KrWG wird in § 3 III KrWG gesetzlich konkretisiert. Bei dieser Regelung handelt es sich ebenfalls um „eine Vermutungsregel [...] und keine gesetzliche Fiktion“<sup>34</sup>. In § 3 III KrWG werden zwei Vorgänge beschrieben, welche vermuten lassen, dass der Besitzer den Willen zur Entledigung hat<sup>35</sup>. Folglich handelt es sich um „Produktions-, Verarbeitungs- oder Dienstleistungsabfälle (Nr. 1) oder um Produktabfälle (Nr.2)“<sup>36</sup>.

Nach § 3 III S. 1 Nr. 1 KrWG i. V. m. § 3 III S. 2 KrWG gelten alle Stoffe oder Gegenstände als Abfälle, welche bei einer Handlung anfallen, ohne dass der Zweck der jeweiligen Handlung darauf gerichtet ist<sup>37</sup>. So ist bspw. für die Feststellung der Abfalleigenschaft von Produktionsrückständen maßgebend, ob der verfolgte Zweck und das erzielte Ergebnis auseinanderfallen. Dabei ist die Abgrenzung des Abfalls vom Produkt und Nebenprodukt erforderlich.<sup>38</sup> Nebenprodukte sind in § 4 KrWG legaldefiniert, gelten nicht

---

<sup>30</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer 2021, § 3 KrWG Rn. 38.

<sup>31</sup> Vgl. ebd. Rn. 39; BVerwG 11.07.2017, 7 C 36/15, Rn. 23.

<sup>32</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer ebd. 40; VG Düsseldorf 11.07.2018, 17 L 1507/18, Rn. 24.

<sup>33</sup> Vgl. BT-Drs. 17/6052, Seite 71.

<sup>34</sup> Beckmann in Landmann/Rohmer 2021, § 3 KrWG Rn. 42; vgl. BT-Drs. 17/6052, Seite 71.

<sup>35</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer ebd. Rn. 43.

<sup>36</sup> Ebd.

<sup>37</sup> Vgl. VGH BW 19.09.2013, 10 S 1725/13, Rn. 7; OVG LSA 25.08.2011, 2 L 34/10, Rn. 40.

<sup>38</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer 2021, § 3 KrWG Rn. 45.

als Abfall und begrenzen daher den Anwendungsbereich des KrWG<sup>39</sup>. Als Produktionsabfall gilt z. B. Bauschutt durch einen Gebäudeabriss, wo der Zweck auf diesen Abriss gerichtet ist<sup>40</sup>. Für das praktische Verwaltungshandeln ist es von besonderer Bedeutung, wen die materielle Beweislast des § 3 III KrWG trifft. Die i. S. d. § 3 III S. 1 Nr. 1 KrWG genannte Zweckbestimmung ist ausschlaggebend für die Vermutung des Entledigungswillens. Hierfür ist gem. § 3 III S. 2 KrWG die Auffassung des Erzeugers oder Besitzers relevant. Diese kann wiederum durch die objektive Verkehrsanschauung, das sog. „rechtsbegründende Instrument für die Behörden“<sup>41</sup>, korrigiert werden. Damit trägt die Behörde die materielle Beweislast und ist in der Nachweispflicht.<sup>42</sup>

Der Wille zur Entledigung ist i. S. d. § 3 III S. 1 Nr. 2 KrWG auch hinsichtlich solcher Stoffe oder Gegenstände anzunehmen, deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird. Dabei darf ein neuer Verwendungszweck nicht unmittelbar an deren Stelle treten. Bei dieser Beurteilung muss die Sache in ihrer Gesamtheit betrachtet werden<sup>43</sup>. Von besonderer Bedeutung ist u. a. das Kriterium der Unmittelbarkeit. An dieser Stelle bedeutet es nicht, dass der Zweck zeitlich unmittelbar an die Stelle des bisherigen Zwecks treten muss. Da das Gesetz hier keine bestimmte Zeitvorgabe regelt, gilt dieses Kriterium als unterstützendes Indiz.<sup>44</sup> Danach soll die Nutzung zum neuen Zweck in einem überschaubaren Zeitraum möglich sein<sup>45</sup>. Vielmehr sollen andere Zweckbestimmungen ausgeschlossen werden, indem der Wille des Besitzers ununterbrochen vorliegt und eine Zwischenbehandlung nicht notwendig ist. Die Regelung des § 3 III S. 2 KrWG, wonach die subjektive Auffassung des Erzeugers oder Besitzers unter Berücksichtigung der objektiven Verkehrsanschauung zugrunde zu legen ist, soll die Gefahr des Abfallbesitzers/-erzeugers vor einer Behauptung zu seinem Schutz für die Nichtanwendung des KrWG reduzieren.<sup>46</sup> Sollte die zuständige Behörde der Ansicht sein, dass eine missbräuchliche Zweckbestimmung vorliegt, welche nicht mit den Vorgaben und

---

<sup>39</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer 2021, § 3 KrWG Rn. 45; VGH BW 19.09.2013, 10 S 1725/13, Rn. 7.

<sup>40</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer ebd. Rn. 48.

<sup>41</sup> Ebd. Rn. 47.

<sup>42</sup> Vgl. ebd.; VG Würzburg 07.12.2020, W 10 K 19.1528, Rn. 38; BayVGH 17.02.2020, 12 CS 19.2505, Rn. 43.

<sup>43</sup> Vgl. SächsOVG 21.12.2021, 4 A 887/19, Rn. 25; BayVGH 04.07.2017, 22 ZB 16.1463, Rn. 11.

<sup>44</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer 2021, § 3 KrWG Rn. 50; OVG LSA 08.07.2020, 2 M 46/20, Rn. 12.

<sup>45</sup> Vgl. VG Würzburg 20.11.2020, W 10 K 20.288, Rn. 39.

<sup>46</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer 2021, § 3 KrWG Rn. 50 f.; SächsOVG 21.12.2021, 4 A 887/19, Rn. 22, 24.



Zielen des Abfallrechts im Einklang steht, so trägt diese die Beweis- und Darlegungslast<sup>47</sup>. Insbesondere soll der Wille zur Entledigung angenommen werden, wenn bspw. der Besitzer eines Gerätes bereits Ersatzteile ausbaut<sup>48</sup>.

### 3.1.2.3 Entledigungspflicht

Die Entledigungspflicht ist in § 3 IV KrWG i. V. m. § 3 I KrWG normiert. Danach müssen drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen.

Zunächst muss die ursprüngliche Zweckbestimmung aufgegeben worden sein. Maßgeblich ist allerdings nicht die ursprüngliche, sondern die letzte Zweckbestimmung<sup>49</sup>. Für deren Beurteilung kann ebenfalls die Regelung des § 3 III S. 2 KrWG angewendet werden, wonach die Verkehrsanschauung entscheidend ist. Keine zulässige Zweckbestimmung stellt die gewinnbringende Veräußerung eines Stoffes oder Gegenstandes dar. Ausschlaggebend dafür ist, dass auch Stoffe oder Gegenstände Abfall sein können, selbst wenn ein Marktwert vorliegt.<sup>50</sup>

Weiterhin muss eine Gefährdung der Allgemeinheit vorliegen. Danach muss eine Sache oder ein Gegenstand ein gewisses Gefährdungspotential besitzen. Bei der Gemeinwohlgefährdung genügt allein schon die künftige Gefährdung. Ausschlaggebend ist, dass die gegenwärtige Aufbewahrung einer Sache oder eines Gegenstandes und seine künftige Verwendung oder Verwertung aufgrund von Erfahrungen das öffentliche Interesse, insbesondere die Umwelt, zu gefährden droht.<sup>51</sup> Zum Beispiel besteht eine Entledigungspflicht für Asbestzementbruchstücke aufgrund der konkreten Gefahr für die Allgemeinheit<sup>52</sup>. Ebenfalls wird bei Altfahrzeugen auch eine Entledigungspflicht angenommen. Insbesondere bei Lagerung dieser Fahrzeuge auf unversiegelten Flächen im Freien besteht ein erhöhtes Umweltrisiko hinsichtlich des Auslaufens von Betriebsflüssigkeiten und Ölen, welche in den Boden versickern und in das Grundwasser gelangen können.<sup>53</sup>

Schließlich liegt die dritte Voraussetzung vor, wenn das Gefährdungspotential durch eine Verwertung oder Beseitigung nach dem KrWG ausgeschlossen werden kann. Hierbei tritt die Subsidiarität der Kreislaufwirtschaft ein.<sup>54</sup> Das bedeutet, dass die Sache oder der

---

<sup>47</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer 2021, § 3 KrWG Rn. 51; SächsOVG 21.12.2021, 4 A 887/19, Rn. 25; BayVGH 17.02.2020, 12 CS 19.2505, Rn. 43; BVerwG 29.05.2018, 7 C 34/15, Rn. 30.

<sup>48</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer ebd. Rn. 61; VG Würzburg 16.10.2020, W 10 K 19.451, Rn. 64; BayVGH 04.07.2017, 22 ZB 16.1463, Rn. 11; VG Ansbach 04.05.2016, AN 11 K 15.00616, Rn. 59, 60.

<sup>49</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer ebd. Rn. 66.

<sup>50</sup> Vgl. ebd. Rn. 69, 70; BVerwG 29.05.2018, 7 C 34/15, Rn. 29, 30.

<sup>51</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer ebd. Rn. 71, 72; BVerwG 24.06.1993, 7 C 11/92, Rn. 15, 16.

<sup>52</sup> Vgl. VG Gelsenkirchen 14.01.2020, 9 K 5432/16, Rn. 51.

<sup>53</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer 2021, § 3 KrWG Rn. 73; VG Düsseldorf 29.04.2019, 17 K 3108/17, Rn. 35; OVG Lüneburg 03.06.2010, 7 LA 36/09, Rn. 4.

<sup>54</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer ebd. Rn. 74.

Gegenstand nicht bereits mit Ordnungsrecht i. S. v. gefahrstoffrechtlichen, chemikalienrechtlichen, wasserrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen oder baurechtlichen Vorschriften bewältigt werden kann<sup>55</sup>. Nachfolgend tritt erst die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung gem. § 3 IV KrWG auf.

### **3.2 Abfallrechtliche Pflichten**

Wesentliche Akteure des KrWG sind in § 3 VIII – XIII KrWG definiert. Danach gilt es zu bestimmen, welche abfallrechtlichen Pflichten für die Adressaten gelten. Unter den Adressaten werden die Abfallerzeuger oder –besitzer verstanden. Ebenfalls zu klären ist, wann jemand als Erzeuger oder Besitzer von Abfällen gilt. Zudem gilt es die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Abfallbehörde zu bestimmen.

#### **3.2.1 Abfallpflichten des Abfallerzeugers und -besitzers**

Eine Legaldefinition des Erzeugers von Abfällen findet sich in § 3 VIII KrWG. Abfallerzeuger ist demnach jede natürliche oder juristische Person, bei der Abfälle anfallen (Ersterzeuger) oder eine Veränderung der Natur oder Zusammensetzung von Abfällen durch Behandlung herbeigeführt wird (Zweiterzeuger). Grundsätzlich ist derjenige Abfallerzeuger, der für die Umwandlung einer Sache oder eines Gegenstandes zu Abfall die letzte Ursache gesetzt hat. Diese Auslegung ist stark wertungsabhängig, weshalb der Erzeugerbegriff an dem Ziel einer effektiven Abfallentsorgung und damit einhergehend dem Grundsatz einer effektiven Gefahrenabwehr auszurichten ist. Beispielsweise wurde durch das BVerwG die Abfallerzeugerverantwortung von Löschwasser bei einer abgebrannten Anlage dem Betreiber zugerechnet. Begründet wurde dies damit, dass der Inhaber eine erste Ursache für das Tätigwerden der Feuerwehr gesetzt hat, indem diese Anlage in Brand geraten ist.<sup>56</sup>

Der Erzeuger von Abfällen hat zunächst den Besitz an diesen Abfällen<sup>57</sup>. Der Abfallbesitzer ist im KrWG ebenfalls legaldefiniert. Eine Definition findet sich in § 3 IX KrWG. Danach ist der Besitzer von Abfällen eine natürliche oder juristische Person, welche die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat. So gilt auch derjenige als Abfallbesitzer, welcher den Besitz an Abfällen ohne dessen Wissen oder gegen seinen Willen erlangt. Sollten z. B. auf einem privaten Grundstück gegen Willen des Eigentümers widerrechtlich Abfälle durch Dritte abgelagert werden, so gilt der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer. Hierbei kommt es allein auf die tatsächliche Sachherrschaft der Abfälle an

---

<sup>55</sup> Vgl. BVerwG 24.06.1993, 7 C 11/92, Rn. 13.

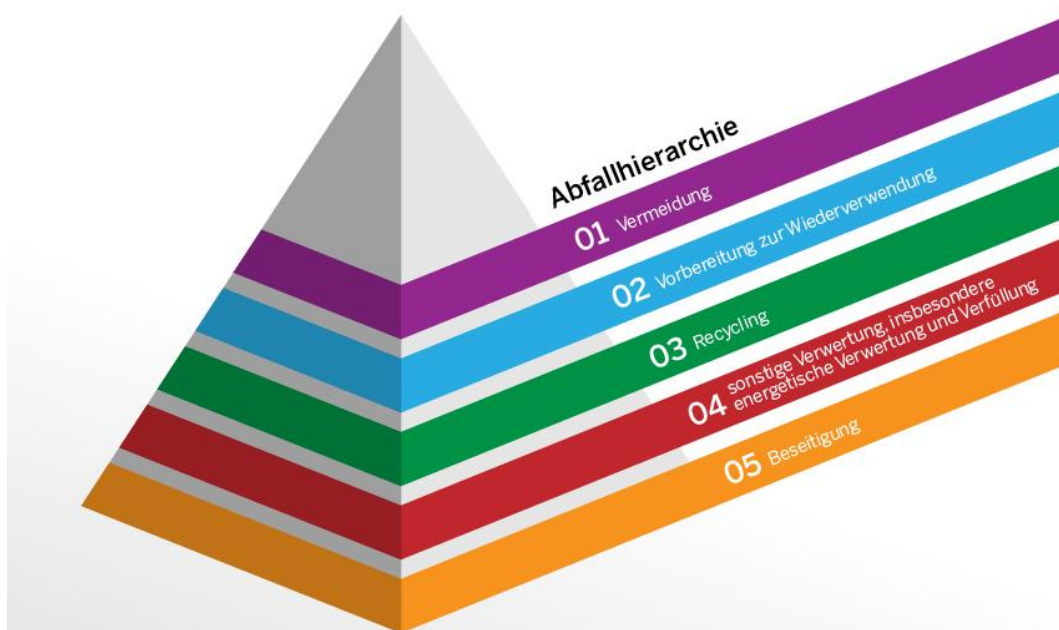
<sup>56</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer 2021, § 3 KrWG Rn. 120, 121; BVerwG 15.10.2014, 7 C 1/13, Rn. 15, 23, 26.

<sup>57</sup> Vgl. Kahl/Gärditz 2019, § 11 Rn. 84.

und nicht auf den sog. Besitzbegründungswillen.<sup>58</sup> Bei wilden Abfällen auf frei zugänglichen Grundstücken für die Allgemeinheit ist das Mindestmaß an Sachherrschaft allerdings nicht gegeben<sup>59</sup>.

Trotz der Beschränkung in den Definitionen des Abfallerzeugers und -besitzers auf natürliche oder juristische Personen, können Personengesellschaften ebenso als Adressaten gelten<sup>60</sup>.

Aus der fünfstufigen Abfallhierarchie gem. § 6 I KrWG ergeben sich die Grundsätze der Abfallvermeidung und –bewirtschaftung. Dabei umfasst die Abfallbewirtschaftung die Abfallverwertung und –beseitigung. Die Rangfolge des § 6 I KrWG wird über die Grundpflichten der Abfallerzeuger und –besitzer als Adressaten des KrWG, umgesetzt. Hierbei wird hinsichtlich der Vermeidungspflicht i. S. d. § 7 I KrWG, Verwertungspflicht gem. § 7 II S. 1 KrWG, Beseitigungspflichten gem. § 15 I KrWG und Überlassungspflichten gem. § 17 I KrWG differenziert. Zu beachten ist vor allem der Vorrang der Vermeidung von Abfällen gem. § 6 I Nr. 1 KrWG.<sup>61</sup>



**Abbildung 3 - 2: Abfallhierarchie<sup>62</sup>**

An erster Stelle der Abfallhierarchie steht die Vermeidung von Abfällen, vgl. § 6 I Nr. 1 KrWG. Die Verpflichtung ergibt sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz (lex imperfecta), sondern aus besonderen Abfallgesetzen oder aus den Rechtsverordnungen, welche auf

<sup>58</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer 2021, § 3 KrWG Rn. 132; Schlacke 2019, § 12 Rn. 25; BVerwG 19.01.1989, 7 C 82/87, Rn. 8.

<sup>59</sup> Vgl. Kahl/Gärditz 2019, § 11 Rn. 85.

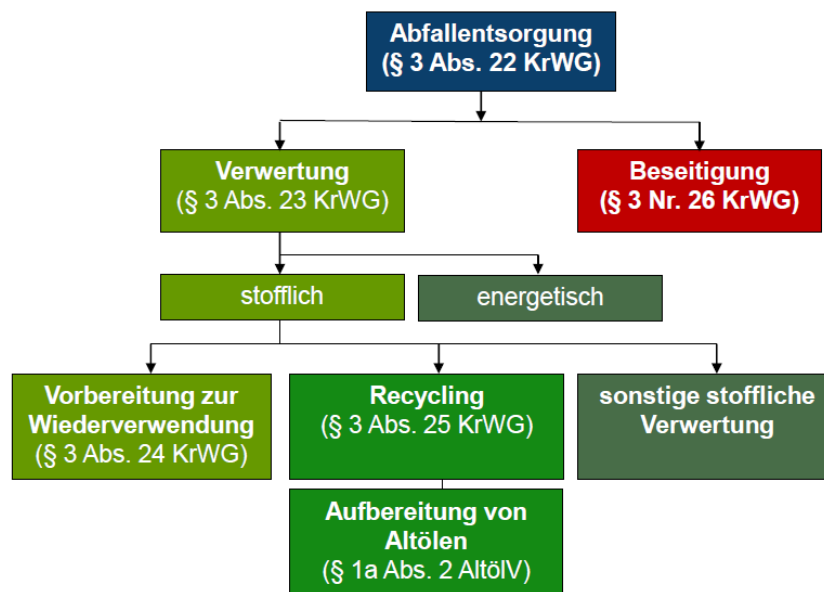
<sup>60</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer 2021, § 3 KrWG Rn. 116.

<sup>61</sup> Vgl. Franßen in Hansmann/Sellner 2012, Rn. 75.

<sup>62</sup> Bezirksregierung Münster 2022.

Grund §§ 24, 15 KrWG i. V. m. § 7 I KrWG erlassen worden<sup>63</sup>. Diese wird in § 3 XX KrWG legaldefiniert und richtet sich an Anlagenbetreiber, Produzenten, Produktvertreiber und Konsumenten. Sie bezieht sich auf die Verminderung der Menge und Schädlichkeit. Vor allem zählen zu den Maßnahmen die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen, abfallarme Produktgestaltung, Erwerb von abfall- und schadstoffarmen Produkten sowie die Nutzung von Mehrwegverpackungen. Eines von vielen Beispielen mit weitreichender Bedeutung ist das „Duale System Deutschland“ (Grüner Punkt).<sup>64</sup>

Die Besitzer und Erzeuger von Abfällen sind insbesondere für die Entsorgung (Verwertung und Beseitigung, vgl. § 3 XXII KrWG) der von ihnen erzeugten oder besessenen Abfälle verpflichtet. Zu der Abfallentsorgung zählen auch bspw. das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Diese Maßnahmen sind als Vorbereitungs- und Begleithandlungen zu betrachten.<sup>65</sup> Die Verantwortung zur Abfallentsorgung entspricht dem Verursacherprinzip<sup>66</sup>. Nach diesem Prinzip sind die Kosten der Umweltbelastung von denen zu tragen, welche sie verursacht haben<sup>67</sup>.



**Abbildung 3 - 3: Abfallentsorgung<sup>68</sup>**

Soweit Abfälle nicht vermieden werden können, kommt die Verwertung in Betracht. Die Verwertung ist die Pflicht der Abfallerzeuger oder –besitzer gem. § 7 II KrWG und ist vorrangig vor der Beseitigung, soweit sie technisch möglich und zumutbar ist i. S. d. §§ 6

<sup>63</sup> Vgl. Storm 2020, § 29 Rn. 711.

<sup>64</sup> Vgl. Peters/Hesselbarth/Peters 2016, Rn. 867.

<sup>65</sup> Vgl. Schlacke 2019, § 12 Rn 26 ff.

<sup>66</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer 2021, § 3 KrWG Rn. 123.

<sup>67</sup> Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 2016.

<sup>68</sup> Kropp 29.08.2018, Folie 3.

I, 7 IV KrWG. Hierbei geht es um die Nutzung der stofflichen oder energetischen Eigenschaften, wobei dem Stoff oder Gegenstand dabei unterschiedlicher Nutzen i. S. d. § 6 I Nr. 2 – 4 KrWG zukommen kann. Die nachhaltigere Verwertungsart hat Vorrang, vgl. § 6 II S. 1 KrWG. Zudem ist eine den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistende, hochwertige Verwertung zu wählen i. S. d. § 8 I S. 3 KrWG. In § 3 Nr. XXIII – XXVa KrWG sind unterschiedliche Verwertungsverfahren definiert. Beispielsweise kann der Abfall für die Vorbereitung zur Wiederverwendung als Pfandprodukt, für die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen oder die Nutzung der stofflichen Eigenschaften in der Form des Recyclings bspw. bei der Herstellung von Glas aus Altglas oder die energetische Verwertung durch Verwendung als Brennstoff genutzt werden.<sup>69</sup>

Unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit sind diejenigen Abfälle zu beseitigen, welche nicht verwertet werden, § 15 I, II KrWG. Die Beseitigung ist ebenfalls die Pflicht der Erzeuger und Besitzer von Abfällen gem. 15 I S. 1 KrWG. Eine Legaldefinition findet sich in § 3 XXVI KrWG und bedeutet die Behandlung des Abfalls zum dauerhaften Ausschluss aus der Kreislaufwirtschaft unter Verminderung der Menge und der Schädlichkeit<sup>70</sup>. Eine Endablagerungen kann hierbei in Deponien erfolgen, vgl. § 3 XXVII KrWG<sup>71</sup>.

Weiterhin bestehen Überlassungspflichten gem. §§ 17, 19 KrWG. Hierbei sind Abfälle aus privaten Haushalten, welche nicht verwertet werden können, und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht in eigenen Anlagen beseitigt werden können, an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (§ 20 KrWG) oder beauftragte Dritte zu überlassen.<sup>72</sup>

Schließlich ist die Abfallentsorgung abgeschlossen, wenn die Abfalleigenschaft unter den Voraussetzungen des § 5 I KrWG endet oder durch ein Verwertungsverfahren kein Abfall mehr besteht<sup>73</sup>.

### **3.2.2 Zuständigkeiten der Abfallbehörde**

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung des KrWG und der aufgrund des KrWG erlassenen Rechtsverordnungen treffen, § 62 KrWG. Diese Vorschrift ist als spezialgesetzliche Regelung vorrangig gegenüber den Vorschriften des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts. Hierbei handelt es sich um eine Ermächtigungsgrundlage der materiellen Gefahrenabwehr, welche wiederum subsidiär zu den speziellen Ermächtigungen im KrWG ist.<sup>74</sup> Bei den Anordnungen nach

---

<sup>69</sup> Vgl. Peters/Hesselbarth/Peters 2016, Rn. 869-872.

<sup>70</sup> Vgl. Günther in Gabler Wirtschaftslexikon o. J.

<sup>71</sup> Vgl. Peters/Hesselbarth/Peters 2016, Rn. 891.

<sup>72</sup> Vgl. ebd. Rn. 903 ff.; Storm 2020, § 29 Rn. 721.

<sup>73</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer 2021, § 3 KrWG Rn 124.

<sup>74</sup> Vgl. Schink/Versteyl 2016, § 62 Rn. 5, 6, 8.

§ 62 KrWG handelt es sich um Verwaltungsakte i. S. d. § 35 VwVfG. Der Erlass dieser Anordnung steht im Ermessen der zuständigen Behörde, welches durch Entschließungs- und Auswahlermessen pflichtgemäß auszuüben ist, vgl. § 40 VwVfG.<sup>75</sup>

Auf die Ermächtigungsgrundlage des § 62 KrWG i. V. m. § 16 II SächsKrWBodSchG kann sich die zuständige Landesbehörde unmittelbar stützen<sup>76</sup>. Dabei ist zwischen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu unterscheiden. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich in Sachsen aus dem SächsKrWBodSchG, § 20 I SächsKrWBodSchG. Danach obliegt der Vollzug von abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften den unteren Abfall- und Bodenschutzbehörden. Nach § 19 I Nr. 3 SächsKrWBodSchG sind die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Abfall- und Bodenschutzbehörden sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ist nicht spezialgesetzlich geregelt und ergibt sich aus dem VwVfG i. V. m. § 1 S. 1 SächsVwVfzG. Gem. § 3 I Nr. 4 VwVfG ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt bzw. der Abfall anfällt. Damit obliegt den Landkreisen und Kreisfreien Städten die sachliche und örtliche Zuständigkeit.<sup>77</sup>

---

<sup>75</sup> Vgl. Schink/Versteyl 2016, § 62 Rn. 24; Kahl/Gärditz 2019, § 11 Rn. 86.

<sup>76</sup> Vgl. Schink/Versteyl ebd. Rn. 17.

<sup>77</sup> Siehe Anhang 7, Seite 3.

## **4 Ausnahmen zu der rechtlichen Einordnung von Stoffen und Gegenständen als „Abfälle“**

Die Anwendung des KrWG ergibt sich aus der Eröffnung des Geltungsbereichs des § 2 I KrWG. Diese wissenschaftliche Arbeit konzentriert sich allerdings auf die Ausnahmen nach § 2 II KrWG. In diesem Negativkatalog wurden Stoffe und Gegenstände explizit aus dem Anwendungsbereich des KrWG ausgenommen.

### **4.1 Ausnahmen nach § 2 II KrWG**

Von der Anwendung des KrWG sind solche Stoffe und Gegenstände ausgenommen, welche bereits in anderen Gesetzen hinreichend geregelt sind und damit einer spezialgesetzlichen Regelung unterfallen<sup>78</sup>. Dabei wurde in § 2 II KrWG eine Vielzahl an Stoffen und Gegenständen aufgelistet, für die der sachliche Geltungsbereich des KrWG nicht eröffnet ist. Diese Auflistung gilt, aufgrund des Verweises in § 13 KrWG auf die Anwendung der Vorschriften des BImSchG bei der Abfallvermeidung bei dem Errichten oder Betreiben immissionsschutzrechtlicher Anlagen, als nicht abschließend<sup>79</sup>.

Trotz der systematischen Stellung des Geltungsbereiches des KrWG vor der Abfalldefinition bedeutet dies allerdings nicht, dass mit dem Ausschluss aus dem Anwendungsbereich gem. § 2 II KrWG nicht trotzdem Abfälle i. S. d. § 3 I KrWG vorliegen können. Demnach können auch Stoffe und Gegenstände als Abfälle bezeichnet werden, obwohl diese aus dem Geltungsbereich des KrWG nach § 2 II KrWG ausgenommen werden. Diese Zuordnung als Abfall kann überflüssig werden, soweit auf diesem Stoff oder Gegenstand einer der in § 2 II KrWG genannten Punkte einschlägig ist und damit der Anwendung einer spezialgesetzlichen Regelung unterfällt.<sup>80</sup>

Diesem Negativkatalog kommt somit eine maßgebliche Funktion zu. Er soll dazu beitragen, dass insbesondere Doppelregelungen nicht existieren und Gesetzeskonkurrenzen aufgelöst werden. Dafür bildet § 2 II KrWG die Schnittstelle zwischen dem Geltungsbereich des KrWG und spezialgesetzlichen Regelungen, welche den Umgang mit Abfällen gesondert regeln.<sup>81</sup>

In den nachfolgenden Kapiteln dieser wissenschaftlichen Arbeit wird der Schwerpunkt auf § 2 II Nr. 9, 10, 11 KrWG liegen.

---

<sup>78</sup> Vgl. Erbguth/Schlacke 2016, § 12 Rn. 14.

<sup>79</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer 2021, § 2 KrWG Rn. 12.

<sup>80</sup> Vgl. ebd. Rn. 13.

<sup>81</sup> Vgl. ebd.

## 4.2 Geschichtlicher Hintergrund des § 2 II KrWG

In den letzten 50 Jahren hat sich die Abfall- und Kreislaufwirtschaft in Deutschland von der Abfallbeseitigung zur Abfallwirtschaft und zuletzt zu einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft entwickelt.

Mit dem Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG) wurde 1972 das erste bundeseinheitlich geltende Gesetz geschaffen, welches sich mit Abfällen befasste. Ziel war die Sicherung einer gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung. Den Übergang von der reinen Abfallbeseitigung zur Abfallwirtschaft schuf das Abfallgesetz (AbfG) 1986. Allerdings sollte die Bedeutung der Vermeidung und Verwertung von Abfällen noch stärker betont werden, weshalb 1996 das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) in Kraft getreten ist. Den Mittelpunkt der abfallrechtlichen Vorschriften bildet seit 2012 das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).<sup>82</sup>

Neben dem nationalen Recht existiert auch eine Vielzahl an europäischen Vorschriften. Unterschieden wird hinsichtlich Verordnungen und Richtlinien. Dabei gelten Verordnungen unmittelbar in den Mitgliedsstaaten und Richtlinien müssen zunächst in das nationale Recht umgesetzt werden, vgl. Art. 288 AEUV. Die Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) legt den Umgang mit Abfall in der EU fest und steht dabei im Mittelpunkt der europäischen Vorschriften im Bereich des Abfallrechts. Diese Richtlinie wurde durch das KrWG in nationales Recht umgesetzt.<sup>83</sup>

Bereits in dem AbfG von 1972 wurde geregelt, welche Sachen nicht in den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes fallen und somit die Vorschriften des Gesetzes keine Anwendung finden. Diese umfassten in § 3 AbfG sechs Punkte. In § 3 Nr. 5 AbfG wurde Abwasser, soweit es in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet wird, aus dem Anwendungsbereich ausgenommen. Im AbfG von 1986 wurden die Ausnahmen des sachlichen Geltungsbereiches in § 1 III AbfG auf acht Punkte erweitert. Der Negativkatalog umfasste im KrW-/AbfG von 1996 ebenfalls acht Punkte nach § 2 II KrW-/AbfG. Erst mit Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) insbesondere des Art. 2 I, II AbfRRL wurde der Negativkatalog des KrWG umfassend erweitert auf insgesamt 15 Punkte, vgl. § 2 II KrWG. Zudem kam eine neue Regelung für Schiffsabfälle hinzu, § 2 II Nr. 13 KrWG. Des Weiteren wurden im KrWG die Ausnahmeregelungen zum Zweck einer besseren Lesbarkeit neu geordnet und strukturiert.<sup>84</sup>

---

<sup>82</sup> Vgl. Umweltbundesamt 06.11.2020; Versteyl/Mann/Schomerus 2012, Rn. 3 ff.

<sup>83</sup> Vgl. Umweltbundesamt ebd.; BMUV 19.11.2008.

<sup>84</sup> Vgl. BT-Drs. 17/6052, Seite 69.



In § 2 II Nr. 9 KrWG werden Stoffe, sobald sie in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden, aus dem Anwendungsbereich des KrWG ausgenommen. Der Grund dafür ist, dass das Wasserrecht als speziellere Vorschrift zur Anwendung kommt und auf diese Fallkonstellationen zum Schutz des Wassers ausgerichtet ist. Diese Regelung besteht schon seit dem AbfG von 1972 und entspricht dem § 2 II Nr. VI KrW-/AbfG. In Art. 2 II a) AbfRRL wurden nur Abwässer aus dem Anwendungsbereich ausgenommen. Damit hat das KrWG diese Regelung erweitert und EU-rechtskonform umgesetzt. Die Sicherstellung einer umweltverträglichen Entsorgung ist auch im Wasserrecht gewährleistet. Beispielsweise findet das Wasserrecht Anwendung für bestimmte flüssige Abfälle, bei denen eine Behandlung in einer Abwasseranlage in Betracht gezogen werden kann.<sup>85</sup>

Eine entscheidende Vorschrift stellt § 2 II Nr. 10 KrWG dar. Diese regelt den Ausschluss vom Anwendungsbereich des KrWG für Böden am Ursprungsort (Böden in situ) sowie nicht ausgehobener, kontaminierter Böden und dauerhaft mit dem Grund und Boden verbundener Bauwerke. Diese Ausnahmeregelung wurde durch die Umsetzung des Art. 2 I b) AbfRRL neu hinzugefügt. Vor allem wurde diese Vorschrift notwendig, weil der Abfallbegriff gem. § 3 I KrWG in Umsetzung des Art. 3 Nr. 1 AbfRRL alle Stoffe und Gegenstände erfasst. Mit dieser Regelung können Abfälle sowohl bewegliche als auch unbewegliche Sachen sein. Beispielsweise ordnete der EuGH mit Kraftstoffen kontaminierten Boden als Abfall ein, womit der Abfallbegriff auch auf unbewegliche Sachen zutreffen kann.<sup>86</sup> Da das Abfallrecht allerdings nicht auf die unbeweglichen Sachen zugeschnitten ist, wurden diese mit § 2 II Nr. 10 KrWG aus dem Anwendungsbereich des KrWG wieder ausgeschlossen. Damit findet das Abfallrecht faktisch Anwendung auf bewegliche Sachen. Für unbewegliche Sachen gilt als spezialgesetzliche Regelung das Bodenschutzrecht.<sup>87</sup>

Eine weitere neue Ausnahmeregelung ist § 2 II Nr. 11 KrWG. Hierbei unterliegen nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden und eine bautechnische Verwendung erfolgen soll, nicht dem Geltungsbereich des KrWG. Mit dieser Vorschrift wurde Art. 2 I c) AbfRRL nahezu wortgleich umgesetzt.<sup>88</sup>

---

<sup>85</sup> Vgl. BT-Drs. 17/6052, Seite 70.

<sup>86</sup> Vgl. Versteyl/Mann/Schomerus 2012, § 2 Rn. 34; EuGH 07.09.2004, C-1/03, Rn. 52, 53, 61.

<sup>87</sup> Vgl. BT-Drs. 17/6052, Seite 70; Schink/Versteyl 2016, § 2 Rn. 51 f.

<sup>88</sup> Vgl. BT-Drs. 17/6052 ebd.

## 5 Umgang mit in Gewässer eingebrachten Stoffen und Gegenständen

Schon seit dem AbfG von 1972 besteht die Regelung, dass bei Stoffen, sobald sie in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden, das KrWG keine Anwendung findet, § 2 II Nr. 9 KrWG. Dennoch gibt es bis heute in der alltäglichen Verwaltungspraxis häufig Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den Rechtsgebieten<sup>89</sup>. Doch wer ist bspw. für die Entsorgung der in Gewässer eingebrachten Stoffe zuständig? Für die Klärung dieser Frage werden zunächst die praktischen Probleme im Vollzug erörtert. Anschließend werden die Abgrenzungsschwierigkeiten verdeutlicht und damit eingehend die Schnittstellen zwischen dem Abfallrecht und Wasserrecht untersucht.

### 5.1 Praktische Probleme

Hinsichtlich des Ausnahmetatbestandes des § 2 II Nr. 9 KrWG ergeben sich insbesondere in der praktischen Verwaltungsarbeit immer wieder Probleme bei bestimmten Fallkonstellationen. In diesen Fällen erwies es sich meist als sehr schwierig zwischen den zwei Rechtsgebieten des Abfallrechts und des Wasserrechts abzugrenzen.

Die in Gewässer eingebrachten Stoffe können in zwei Arten differenziert werden.

Einerseits kann es zu einem widerrechtlichen Eintrag von Stoffen und Gegenständen in ein Gewässer kommen. Dies erfolgt meist durch eine rechtswidrige Abfallablagerung. Oftmals sind weder Abfallerzeuger noch Abfallbesitzer bekannt. Dies kann z. B. bei Kleingärten an einem Bach vorkommen, wo die Gartenabfälle in das Gewässer entsorgt werden. Die Ablagerung von Reifen, Fässern, Autowracks o. ä. in einem Gewässer zählt ebenso dazu<sup>90</sup>.

Andererseits ist die natürliche Anhäufung von Stoffen durch das Gewässer selbst möglich. Zum Beispiel kann sich Schwemmgut an einem Fanggitter ansammeln. Meist handelt es sich dabei um Laub oder Äste aus dem Böschungs- und Uferbewuchs, welche sich dann in den Schutzfanggittern anhäufen. Durch Hochwasser können auch Stoffe und Gegenstände in ein Gewässer gelangen, wobei bspw. Siedlungsabfälle innerhalb und außerhalb des Gewässerprofils angeschwemmt werden.

Bei beiden Arten der Ansammlung und Ablagerung von Stoffen und Gegenständen in Gewässern kommt es im praktischen Vollzug häufig zu Abgrenzungsschwierigkeiten. Mit der Zuordnung zu den Rechtsgebieten ist die Frage der Zuständigkeit verbunden.

---

<sup>89</sup> Vgl. Kloepfer 2004, § 13 Rn. 76.

<sup>90</sup> Siehe Anhang 1.

## 5.2 Abgrenzungsschwierigkeiten

Fraglich ist, nach welchem Rechtsgebiet die in Gewässer eingebrachten Stoffe entsorgt werden müssen. Damit einhergehend soll ebenfalls geklärt werden, ob der Gewässerunterhaltungspflichtige oder der Abfallerzeuger oder –besitzer für die ordnungsgemäße Beseitigung der Stoffe zuständig ist. Weiterhin gilt es zu prüfen, ob und inwieweit die Gewässereinstufungen eine Rolle spielen.

### 5.2.1 Rechtliche Trennung der Geltungsbereiche

Mit der Ausnahmeregelung des § 2 II Nr. 9 KrWG soll der Anwendungsbereich des Abfallrechts zum Wasserrecht abgegrenzt werden. Dabei kommt für die in Gewässer eingebrachten oder eingeleiteten Stoffe das Wasserrecht zur Anwendung. Vor allem ist es als spezialgesetzliche Vorschrift auf den Schutz des Wassers fokussiert.<sup>91</sup> Von besonderer Bedeutung ist dies, weil das Wasser „eine der wichtigsten Grundlagen allen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens“<sup>92</sup> ist.

Insbesondere ist diese Regelung für die Verhinderung von Überschneidungen notwendig, da sowohl der Abfallbegriff als auch der Abwasserbegriff sehr weit gefasst ist<sup>93</sup>. Der Begriff des Abwassers ist in § 54 I WHG definiert und unterteilt sich in Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Für die Trennung der Anwendungsbereiche ist der zeitliche Aspekt maßgebend. Nach § 2 II Nr. 9 KrWG endet der Geltungsbereich des KrWG sobald Stoffe in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden.<sup>94</sup> Das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer stellt nach § 9 I Nr. 4 WHG eine Gewässerbenutzung dar. Bei dem Einbringen von Stoffen handelt es sich um feste Stoffe, wohingegen sich das Einleiten von Stoffen auf flüssige oder gasförmige Stoffe bezieht.<sup>95</sup>

Mit Beginn der Einleitung oder Einbringung ist damit der Anwendungsbereich des Wasserrechts eröffnet. Hierbei ist es nicht von Bedeutung, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis oder die Voraussetzungen dafür vorliegen. Allein die Tatsache dessen ist erheblich. Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass vor Beginn der Einleitung oder Einbringung für Stoffe, welche den Abfallbegriff nach § 3 I KrWG erfüllen, das KrWG zur Anwendung kommt. Der Anwendungsbereich des KrWG ist wiederum nicht eröffnet, sobald sich

---

<sup>91</sup> Vgl. BT-Drs. 17/6052, Seite 70; EuGH 14.10.2020, C-629/19, Rn. 36, 37.

<sup>92</sup> BVerfG 15.07.1981, 1 BvL 77/78, Rn. 153.

<sup>93</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer 2021, § 2 KrWG, Rn. 89.

<sup>94</sup> Vgl. ebd. Rn. 95; Schink/Versteyl 2016, § 2 Rn. 49; OVG NRW 13.09.2017, 20 A 601/14, Rn. 58; VG Sigmaringen 10.04.2019, 5 K 1924/18, Rn. 28.

<sup>95</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer ebd. Rn. 94; Czychowski/Reinhardt 2014, § 9 Rn. 26, 35.

Stoffe in Gewässern befinden, auch wenn diese rechtswidrig eingeleitet oder eingebracht wurden.<sup>96</sup>

Bei der Anwendung des KrWG sind vor allem die Überlassungspflichten des Abfalls an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu beachten. Allerdings gilt das Wasserrecht selbst bei Abfallablagerungen in Gewässern unter Missachtung der Überlassungspflichten, sobald sich diese Abfälle im Gewässer befinden<sup>97</sup>. Das Wasserrecht verdrängt das KrWG nur soweit die Abwasserbeseitigung hierfür Regelungen vorsieht. Demnach werden die Vorgänge, welche bereits dem Wasserrecht unterliegen, dem KrWG entzogen, wodurch gesetzliche Konkurrenzen vermieden werden sollen.<sup>98</sup>

Zu beachten ist, dass der Geltungsbereich des KrWG nur ausgeschlossen werden kann, soweit das Wasserrecht ein gleichwertiges Schutzniveau bietet<sup>99</sup>. Bei flüssigen Abfällen in Gewässern trifft dies zu. Das Wasserrecht stellt für flüssige Abfälle eine umweltverträgliche Entsorgung mit der Abwasserbeseitigung sicher, vgl. § 55 III WHG. Hierbei handelt es sich allerdings um eine Ermessensvorschrift, wonach flüssige Abfälle sowohl nach dem Abfallrecht als auch nach dem Wasserrecht entsorgt werden können.<sup>100</sup> Die Behandlung ist ebenso in einer Abwasseranlage möglich<sup>101</sup>. Analog ist davon auszugehen, dass für gasförmige Abfälle der gleiche Reinigungsweg gewählt wird. Zudem ist aus technischer Sicht die Entsorgung gasförmiger Abfälle auf Grundlage des Abfallrechts nicht möglich.

## 5.2.2 Abgrenzungsschwierigkeiten der Verantwortlichkeiten

Weiterhin sind die Verantwortlichkeiten näher zu betrachten, wobei es sich bei diesem Begriff um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt. Folglich können darunter sowohl die Verantwortlichkeit des Gesetzesvollzuges als auch die Verantwortlichkeit derer, die bestimmten Pflichten unterliegen, verstanden werden. Fraglich ist dabei, wer für die Entsorgung der in Gewässer eingebrachten Stoffe zuständig ist. Je nachdem, welches Rechtsgebiet herangezogen wird, kann nach dem KrWG der Abfallerzeuger oder –besitzer oder nach dem Wasserrecht der Gewässerunterhaltungspflichtige für die Entsorgung verantwortlich gemacht werden.

Die Pflichten des Abfallerzeugers und –besitzers sowie die Zuständigkeit der Abfallbehörde wurden bereits in den Abschnitten 3.2.1 und 3.2.2 erläutert.

---

<sup>96</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer 2021, § 2 KrWG Rn. 95; Schink/Versteyl 2016, § 2 Rn. 49.

<sup>97</sup> Vgl. BVerwG 18.10.1991, 7 C 2/91, Rn. 18.

<sup>98</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer 2021, § 2 KrWG Rn. 95-97; OVG NRW 13.09.2017, 20 A 601/14, Rn. 58.

<sup>99</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer ebd. Rn. 99; EuGH 14.10.2020, C-629/19, Rn. 36, 37.

<sup>100</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer ebd. Rn. 89.

<sup>101</sup> Vgl. BT-Drs. 17/6052, Seite 70.

Zunächst ist zu klären, wer die zuständige Wasserbehörde ist.

Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, § 100 I S. 1 WHG. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die zur Beseitigung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes notwendig sind oder die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen sicherstellen, vgl. § 100 I S. 2 WHG i. V. m. § 106 I SächsWG.<sup>102</sup> Hierbei handelt es sich um die sog. wasserrechtliche Generalklausel<sup>103</sup>. Nach § 42 I Nr. 1 WHG i. V. m. § 31 III SächsWG kann die zuständige Wasserbehörde die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen anordnen. Unter anderem ist das Entfernen fester Stoffe aus dem Gewässer oder von seinen Ufern eine Verpflichtung der Gewässerunterhaltung, vgl. § 31 I Nr. 4 SächsWG.<sup>104</sup> Hierbei handelt es sich um keine Gewässerbenutzung nach § 9 III S. 2 WHG, wodurch keine wasserrechtliche Zulassung notwendig ist<sup>105</sup>. Die Anordnung stellt einen Verwaltungsakt i. S. d. § 35 I VwVfG dar. Der Erlass einer Anordnung nach § 100 I S. 2 WHG und § 31 III SächsWG steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Dieses ist durch Entschließungs- und Auswahlermessen pflichtgemäß auszuüben, vgl. § 40 VwVfG.<sup>106</sup> Als speziellere Ermächtigungsgrundlage (*lex specialis*) erfolgt die Anordnung zum Entfernen fester Stoffe aus dem Gewässer im Rahmen der Unterhaltungslast gem. § 42 I Nr. 1 WHG i. V. m. § 31 III SächsWG.

Bei der Zuständigkeit der Wasserbehörde ist zwischen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu unterscheiden. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem SächsWG. Nach § 110 I SächsWG sind die unteren Wasserbehörden für den Vollzug wasserrechtlicher Vorschriften zuständig. Die Landkreise und Kreisfreien Städte sind nach § 109 I Nr. 3 SächsWG als untere Wasserbehörden sachlich zuständig. Mangels einer spezialgesetzlichen Regelung ergibt sich die örtliche Zuständigkeit, wie bereits unter Abschnitt 3.2.2 erläutert, aus § 1 S. 1 VwVfZG i. V. m. § 3 I Nr. 1 VwVfG. Sowohl die sachliche als auch die örtliche Zuständigkeit obliegt den Landkreisen und Kreisfreien Städten.<sup>107</sup>

Weiterhin gilt es zu klären, wer Gewässerunterhaltungspflichtiger sein kann.

---

<sup>102</sup> Vgl. Czychowski/Reinhardt 2014, § 100 Rn. 33; Dallhammer/Dammert/Faßbender 2019, § 106 Rn. 1 ,3; SächsOVG 11.09.2019, 4 A 148/18, Rn. 24.

<sup>103</sup> Vgl. Czychowski/Reinhardt ebd.; VG Augsburg 05.07.2021, Au 9 K 20.2221, Rn. 35.

<sup>104</sup> Vgl. Czychowski/Reinhardt ebd. § 42 Rn. 8; Dallhammer/Dammert/Faßbender 2019, § 31 Rn. 8, 14; Zeppernick/Habel 2004, § 69 Rn. 6.

<sup>105</sup> Vgl. Czychowski/Reinhardt ebd. § 9 Rn. 101, § 39 Rn. 3.

<sup>106</sup> Vgl. Czychowski/Reinhardt ebd. § 42 Rn. 5; Zeppernick/Habel 2004, § 69 Rn. 6; Kahl/Gärditz 2019, § 8 Rn. 81.

<sup>107</sup> Vgl. Dallhammer/Dammert/Faßbender 2019, § 110 Rn. 3.

Bei der Gewässerunterhaltung handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast) gem. § 39 I S. 1 WHG. Diese umfasst die Gewässersohle, das Ufer sowie das Gewässerumfeld<sup>108</sup>. Der Umfang der Gewässerunterhaltungspflicht ist in § 39 I WHG und § 31 I SächsWG geregelt. Die Unterhaltung oberirdischer Gewässer obliegt grundsätzlich den Eigentümern der Gewässer, § 40 I S. 1 WHG.<sup>109</sup> Oberirdische Gewässer i. S. d. § 3 Nr. 1 WHG werden gem. § 30 I SächsWG in Gewässer erster und zweiter Ordnung unterteilt soweit sie keine künstlichen Gewässer nach § 3 Nr. 4 WHG oder Bundeswasserstraßen sind<sup>110</sup>. Insbesondere ist die Gewässereinteilung für die Unterscheidung der Gewässerunterhaltungspflichtigen von Relevanz. Dabei sollen die Träger der Unterhaltungslast die Kosten der Gewässerunterhaltung tragen, da diese ursächlich für die Unterhaltung sind und von den Vorteilen profitieren. Dem Freistaat Sachsen obliegt die Unterhaltung bei Gewässern erster Ordnung sowie bei Gewässern zweiter Ordnung die sog. Grenzgewässer, § 32 I S. 1 Nr. 1, 3 SächsWG. Die Aufgaben werden durch den Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung wahrgenommen, § 32 I S. 2 SächsWG. Für die Gewässerunterhaltung bei Gewässern zweiter Ordnung sind grundsätzlich die Gemeinden verantwortlich, § 32 I S. 1 Nr. 2 SächsWG. Diese können sich gem. § 32 II SächsWG zu Gewässerunterhaltungsverbänden zusammenschließen. Bei Hafengewässern ist der Betreiber des Hafens und bei künstlichen Gewässern derjenige, der das Gewässer angelegt hat, für die Unterhaltung zuständig, § 32 I S. 1 Nr. 4, 5 SächsWG.<sup>111</sup> Das Eigentum an den Bundeswasserstraßen, wie bspw. der Elbe, steht dem Bund zu, vgl. § 4 I S. 1 WHG. Diese wird von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes unterhalten.<sup>112</sup>

### 5.2.3 Lösungsansätze zur Handhabung im praktischen Vollzug

Theoretisch gesehen ist die Abgrenzung zwischen Abfallrecht und Wasserrecht relativ eindeutig. So kommt das Wasserrecht zur Anwendung, sobald sich Stoffe im Gewässer befinden. Befinden sich Abfälle außerhalb des Gewässers wird das Abfallrecht angewendet.<sup>113</sup> Dies bedeutet, dass der Stoff oder Gegenstand auf Grundlage des Wasserrechts aus dem Wasser entfernt wird und anschließend nach dem Abfallrecht die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) erfolgt.

Dennoch treten im praktischen Vollzug trotz der geklärten theoretischen Regelung häufig Fragen auf. Ist der Gewässerunterhaltungspflichtige oder der Abfallbesitzer oder –erzeuger heranzuziehen? Wird der Vorgang von der Wasserbehörde an die Abfallbehörde

<sup>108</sup> Vgl. Umweltbundesamt 29.08.2019.

<sup>109</sup> Vgl. Storm 2020, § 32 Rn. 932.

<sup>110</sup> Vgl. Dallhammer/Dammert/Faßbender 2019, § 30 Rn. 3.

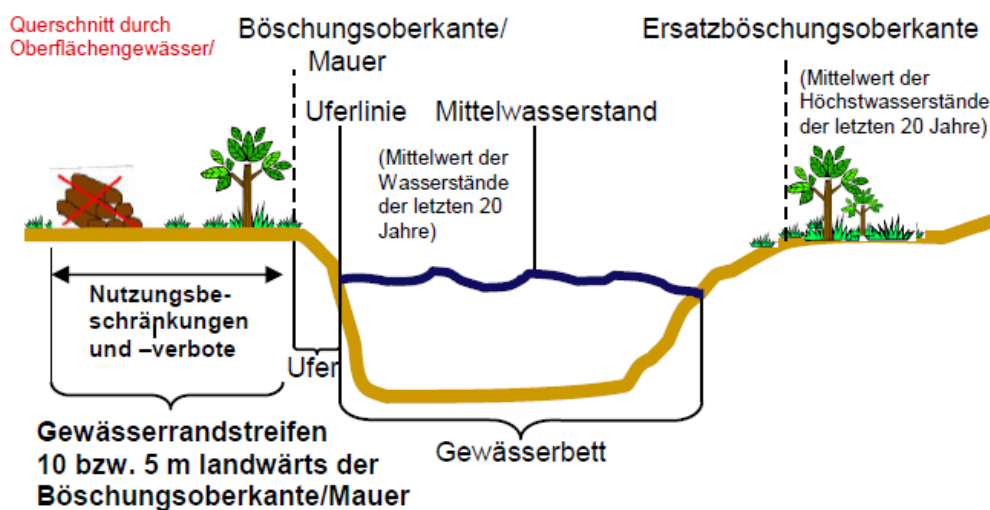
<sup>111</sup> Vgl. ebd. § 32 Rn. 4; Zeppernick/Habel 2004, § 70 Rn. 2 f.

<sup>112</sup> Vgl. SMEKUL o. J.

<sup>113</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer 2021, § 2 KrWG, Rn. 89; Schink/Versteyl 2016, § 2 Rn. 49.

weitergereicht? Wer ist verantwortlich für die Entsorgung von Abfällen an Ufern? Ist es möglich die Entfernung von Stoffen aus dem Gewässer und die anschließende ordnungsgemäße Entsorgung nach einem Rechtsgebiet anzuordnen?

Diese Fragen werden durch Abwägungen versucht zu klären. Ausgangsnorm stellt dabei die Gewässerunterhaltungspflicht nach § 39 WHG i. V. m. § 31 SächsWG dar. Insbesondere kommt die Pflicht nach § 31 I Nr. 4 SächsWG zur Entfernung fester Stoffe aus dem Gewässer oder von seinen Ufern, soweit es im öffentlichen Interesse erforderlich ist, um den Gemeingebrauch zu erhalten, in Betracht.<sup>114</sup> Als Ufer gilt die zwischen der Uferlinie und der Böschungsoberkante liegende Landfläche gem. § 24 I S. 2 SächsWG<sup>115</sup>.



**Abbildung 5 - 1: Uferreichweite<sup>116</sup>**

### 5.2.3.1 Natürliche Ansammlung von Stoffen in einem Gewässer

Zunächst wird die Ansammlung von Stoffen durch das Gewässer selbst näher betrachtet. Hierbei kann es sich um Schwemmgut, Laub, Äste oder Siedlungsabfälle handeln, welche sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gewässerprofils angeschwemmt werden. Bei diesen beweglichen Sachen handelt es sich um feste Stoffe. Die Entfernung dieser Stoffe aus dem Gewässer und von den Ufern ist insbesondere notwendig für die Freihaltung der Ufer und Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses, vgl. § 39 I Nr. 1, 2 WHG. Damit wird neben der Reinhaltung der Umwelt vor allem das Ziel verfolgt, natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten, § 6 I Nr. 6 WHG.<sup>117</sup> Die

<sup>114</sup> Vgl. Dallhammer/Dammert/Faßbender 2019, § 31 Rn. 8; Zeppernick/Habel 2004, § 69 Rn. 6.

<sup>115</sup> Vgl. Dallhammer/Dammert/Faßbender ebd. Rn. 4, § 24 Rn. 12.

<sup>116</sup> Landkreis Nordsachsen 2019.

<sup>117</sup> Vgl. Stadtverwaltung Chemnitz o. J.

Entfernung dieser Stoffe aus dem Gewässer und von den Ufern unterliegt der Gewässerunterhaltungspflicht. Für die Erfüllung dieser Pflicht ist der Gewässerunterhaltungspflichtige verantwortlich.<sup>118</sup>

Fraglich ist allerdings, wer nach der Entfernung der Stoffe aus dem Gewässer für deren Entsorgung zuständig ist. Der Anwendungsbereich des KrWG ist wieder eröffnet, sobald die Stoffe aus dem Gewässer entfernt wurden<sup>119</sup>. Zu klären ist, ob dies eine praktikable Lösung für den praktischen Vollzug darstellt.

Grundsätzlich ist unter Beachtung der Abfallhierarchie, vgl. § 6 I KrWG, die ordnungsgemäße Entsorgung i. S. d. § 3 XXII KrWG (Verwertung oder Beseitigung) durchzuführen. Bei den o. g. Abfällen handelt es sich um Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen. Diese sind, soweit eine Verwertung nicht möglich ist, zu beseitigen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern i. S. d. § 17 I S. 2 KrWG zu überlassen. Diese Entsorgungspflicht würde auf Abfallerzeuger oder –besitzer zutreffen.<sup>120</sup> Ein Abfallerzeuger ist bei den durch das Gewässer selbst angesammelten Stoffen nicht vorhanden. Abfallbesitzer ist derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft über die Abfälle hat, § 3 IX KrWG. Nach der Entfernung der Stoffe aus dem Gewässer hat der Gewässerunterhaltungspflichtige die tatsächliche Sachherrschaft über diese Stoffe. Damit ist dieser gleichzeitig auch Abfallbesitzer.

Bei den durch das Gewässer selbst angesammelten Stoffen ist die Entsorgung meist nicht mit einem großen Umfang verbunden. Daher wäre es sinnvoll, wenn die Wasserbehörde gegenüber dem Gewässerunterhaltungspflichtigen neben der Entfernung der Stoffe aus dem Gewässer ebenfalls auch die Entsorgung der Abfälle anordnet.

Zum einen würde der Verwaltungsaufwand reduziert werden, wenn durch eine Behörde gleichzeitig beide Maßnahmen angeordnet werden. Ein zeitlicher Verzug würde ebenso ausbleiben. Zum anderen ist der Gewässerunterhaltungspflichtige in dem Fall identisch mit dem Abfallbesitzer. Da die Wasserbehörde zuerst die Entfernung anordnet und die Behörde des ersten Zugriffs ist, wäre es sinnvoll, gleichzeitig die anschließende Entsorgung anzuordnen. Zudem kann der Gewässerunterhaltungspflichtige im Rahmen seiner Unterhaltungspflicht mit der Ansammlung fester Stoffe durch das Gewässer selbst rechnen.

Allerdings sind die Bedenken der Wasserbehörde bei einer Anordnung zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle nicht unerheblich. Da das Wasserrecht allein auf den Schutz des Wassers ausgerichtet ist, fehlt es an einer Rechtsgrundlage im Wasserrecht,

---

<sup>118</sup> Vgl. Dallhammer/Dammert/Faßbender 2019, § 31 Rn. 8; Czychowski/Reinhardt 2014, § 42 Rn. 8.

<sup>119</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer 2021, § 2 KrWG Rn. 98; Schink/Versteyl 2016, § 2 Rn. 49.

<sup>120</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer ebd. Rn. 95; Peters/Hesselbarth/Peters 2016, Rn. 905.



welche nach der Entfernung der Stoffe aus dem Gewässer die anschließende Entsorgung der Abfälle regelt. Schließlich ergibt sich die Ermächtigungsgrundlage für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung aus § 62 KrWG<sup>121</sup>. Aus § 31 III i. V. m. § 31 I Nr. 4 SächsWG ergibt sich lediglich die Ermächtigung für die Anordnung zur Entfernung der Stoffe aus dem Gewässer. Das Wort „Beseitigen“ wird auch häufig als Synonym für das Entfernen verwendet. Daher könnte eine Anordnung der Wasserbehörde den Hinweis auf die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle nach dem KrWG enthalten. Letztlich könnte auch auf die Generalklausel des § 100 I S. 2 WHG zurückgegriffen werden, wonach die zuständige Wasserbehörde Maßnahmen anordnen kann, um Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung der Gewässerunterhaltungspflichten sicherzustellen.

Bei den durch das Gewässer selbst angesammelten Stoffen wird zunächst von geringfügigen Mengen verbunden mit einem überschaubaren Aufwand ausgegangen. Zudem ist mit der natürlichen Entstehung, Entfernung und der damit verbundenen Entsorgung von Stoffen in einem Gewässer im Rahmen der Unterhaltungspflicht zu rechnen. Da der Gewässerunterhaltungspflichtige und der Abfallbesitzer meist identisch sind, ist es sinnvoll, dass die zuständige Wasserbehörde einen Bescheid erlässt. Die Anordnung der Entfernung der Stoffe aus dem Gewässer kann mit dem Hinweis versehen werden, die Stoffe ordnungsgemäß nach dem KrWG zu entsorgen.<sup>122</sup> Der Adressat dieser Anordnung wäre der Gewässerunterhaltungspflichtige im Rahmen seiner Unterhaltungslast. Wird diesem Hinweis nicht nachgekommen muss die ordnungsgemäße Entsorgung auf Grundlage des KrWG angeordnet werden. Hierbei erfolgt ein Wechsel des Adressaten, wobei der Gewässerunterhaltungspflichtige in dem Moment, wo er die Stoffe aus dem Gewässer holt, zum Abfallbesitzer wird. Gegenüber diesem kann die ordnungsgemäße Entsorgung nach § 62 KrWG angeordnet werden<sup>123</sup>. Voraussetzung dafür ist, dass die Stoffe aus dem Gewässer entfernt wurden. Zudem ist im Sinne der behördlichen Zusammenarbeit die zuständige Abfallbehörde über den Sachverhalt zu informieren. Die Anordnung für die ordnungsgemäße Entsorgung wird dann von der Abfallbehörde gegenüber dem Abfallbesitzer oder –erzeuger erlassen<sup>124</sup>.

### **5.2.3.2 Widerrechtlicher Eintrag von Stoffen in ein Gewässer**

Neben der natürlichen Ansammlung von Stoffen können Stoffe oder Gegenstände auch widerrechtlich in ein Gewässer eingetragen und abgelagert werden. Zum Beispiel kann dieser Eintrag durch die Ablagerung von Gartenabfällen, Fässern, Reifen, Autowracks,

---

<sup>121</sup> Vgl. Versteyl/Mann/Schomerus 2012, § 62 Rn. 1.

<sup>122</sup> Siehe Anhang 2, 3.

<sup>123</sup> Vgl. Schink/Versteyl 2016, § 62 Rn. 12.

<sup>124</sup> Siehe Anhang 2, 4.

aber auch durch versunkene Schiffe in einem Gewässer erfolgen<sup>125</sup>. Hierbei steigt nicht nur der Schaden für die Umwelt erheblich, sondern auch der Aufwand für die Entfernung und Entsorgung.

In diesen Fällen ist die Reinhaltung der Umwelt und die Gewährleistung natürlicher und schadloser Abflussverhältnisse ebenfalls das wichtigste Ziel, § 6 I Nr. 6 WHG. Insbesondere ist die Entfernung dieser Stoffe für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss notwendig, § 39 I Nr. 1 WHG.<sup>126</sup>

Zu klären ist, wer für die Entfernung und ordnungsgemäße Entsorgung der Stoffe und Gegenstände aus dem Gewässer verantwortlich ist.

Sobald und solange sich die Stoffe im Gewässer befinden ist der Anwendungsbereich des KrWG ausgeschlossen gem. § 2 II Nr. 9 KrWG und das Wasserrecht kommt zur Anwendung<sup>127</sup>. Die Entfernung der Stoffe aus dem Gewässer und von den Ufern obliegt den Gewässerunterhaltungspflichtigen im Rahmen ihrer Unterhaltungslast, § 31 I Nr. 4 SächsWG<sup>128</sup>.

Allerdings tritt das gleiche Problem wie bei dem natürlichen Eintrag von Stoffen in ein Gewässer auf. Denn die Entfernung der Stoffe aus dem Gewässer ist durch das Wasserrecht gedeckt. Fraglich ist allerdings, wonach sich die ordnungsgemäße Entsorgung richtet. Hierbei wäre der Anwendungsbereich des KrWG wieder eröffnet, sobald die Abfälle aus dem Gewässer entfernt wurden<sup>129</sup>.

Für die Entsorgung der Abfälle nach dem KrWG spricht vor allem, dass das KrWG auf die Abfallbewirtschaftung zum Schutz von Mensch und Umwelt ausgerichtet ist<sup>130</sup>. Dementsprechend kann die zuständige Behörde auf Grundlage des § 62 KrWG die entsprechenden Maßnahmen anordnen, wobei die Abfallhierarchie gem. § 6 I KrWG zu beachten ist<sup>131</sup>. Soweit eine Verwertung nicht möglich ist, sind die Abfälle zu beseitigen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen, § 17 I S. 2 KrWG. Die Kreislaufwirtschaft wird insbesondere durch die ordnungsgemäße Entsorgung beachtet.<sup>132</sup>

Die Abfallerzeuger oder –besitzer sind die Adressaten des KrWG<sup>133</sup>. Derjenige, der den Abfall erzeugt hat oder die tatsächliche Sachherrschaft darüber hat, ist in der Pflicht die-

---

<sup>125</sup> Siehe Anhang 1.

<sup>126</sup> Vgl. Stadtverwaltung Chemnitz o. J.

<sup>127</sup> Vgl. Schink/Versteyl 2016, § 2 Rn. 49; Versteyl/Mann/Schomerus 2012, § 2 Rn. 32.

<sup>128</sup> Vgl. Dallhammer/Dammert/Faßbender 2019, § 31 Rn. 8; Zeppernick/Habel 2004, § 69 Rn. 6.

<sup>129</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer 2021, § 2 KrWG Rn. 98; Schink/Versteyl 2016, § 2 Rn. 49.

<sup>130</sup> Vgl. Versteyl/Mann/Schomerus 2012, § 1 Rn. 6.

<sup>131</sup> Vgl. ebd. § 62 Rn. 1.

<sup>132</sup> Vgl. Schink/Versteyl 2016, § 2 Rn. 50.

<sup>133</sup> Vgl. ebd. § 62 Rn. 12; Versteyl/Mann/Schomerus 2012, § 62 Rn. 5.

sen auch zu entsorgen. Allerdings ist der Abfallerzeuger bei einer rechtswidrigen Abfallablagerung in einem Gewässer meist nicht bekannt. Ist dies der Fall muss auf den Abfallbesitzer zurückgegriffen werden, § 3 IX KrWG, welcher im Regelfall der Eigentümer und gleichzeitig Gewässerunterhaltungspflichtige ist.

Aufgrund dessen könnte in Betracht kommen, dass der Abfallerzeuger oder –besitzer auf Grundlage des KrWG die Stoffe aus dem Gewässer entfernt und anschließend ordnungsgemäß entsorgt. Mangels einer rechtlichen Ermächtigung im KrWG für die Entfernung der Abfälle aus dem Gewässer und dem Anwendungsausschluss nach § 2 II Nr. 9 KrWG kommt diese Variante allerdings nicht in Betracht. Die Abfallbehörde kann gegenüber dem Abfallerzeuger oder –besitzer lediglich die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle anordnen.<sup>134</sup>

Eine andere Möglichkeit wäre, dass die Wasserbehörde sowohl die Entfernung als auch die Entsorgung im Rahmen der Unterhaltungspflicht gegenüber dem Gewässerunterhaltungspflichtigen anordnet. Nach der teleologischen Auslegung der Regelung des § 31 I Nr. 4 SächsWG könnte dies in Betracht kommen. Dabei wird nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift gefragt.<sup>135</sup> Ziel des Wasserrechts ist allein der Schutz des Umweltmediums Wasser<sup>136</sup>. Grundlegend ist deswegen, dass der in ein Gewässer befindliche Stoff zunächst aus dem Gewässer entfernt wird, sodass der Gewässerfluss gesichert ist und keine schädlichen Stoffe in das Wasser gelangen. Die rechtswidrige Abfallablagerung in einem Gewässer kann mit einem großen Schaden verbunden sein, wodurch sowohl die Entfernung als auch die ordnungsgemäße Entsorgung des Stoffes oder Gegenstandes wichtig ist. Im Wasserrecht fehlt es für die Entsorgung an einer speziellen Ermächtigungsgrundlage, da allein das Abfallrecht die ordnungsgemäße Abfallentsorgung regelt. Aufgrund der von dem Stoff oder Gegenstand ausgehenden, konkreten Gefahr ist mit der Auslegung des § 31 I Nr. 4 SächsWG lediglich die Entfernung des Stoffes aus dem Gewässer verbunden<sup>137</sup>. Die Beseitigung kann in diesem Fall nicht als Synonym verwendet werden, da es wichtig ist, unter Beachtung der Abfallhierarchie den Stoff ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierbei kommt die Verwertung oder Beseitigung in Betracht, welche im Einzelfall bestimmt wird. Eine Anordnung nach dem Wasserrecht könnte den Hinweis auf die ordnungsgemäße Entsorgung nach dem KrWG enthalten. Mit dem bloßen Hinweis ist allerdings keine Garantie für die Behörde vorhanden, dass der Adressat die ordnungsgemäße Entsorgung gewährleistet.

---

<sup>134</sup> Vgl. Schink/Versteyl 2016, § 2 Rn. 49.

<sup>135</sup> Vgl. Stöfen in Gabler Wirtschaftslexikon o. J.

<sup>136</sup> Vgl. BT-Drs. 17/6052, Seite 70; Schink/Versteyl 2016, § 2 Rn. 50.

<sup>137</sup> Vgl. Dallhammer/Dammert/Faßbender 2019, § 31 Rn. 8; Zeppernick/Habel 2004, § 69 Rn. 6.

Die praktikabelste Lösung wäre, wenn die Anordnung auf Grundlage eines Rechtsgebietes sowohl für die Entfernung als auch für die ordnungsgemäße Entsorgung der Stoffe und Gegenstände aus dem Gewässer erlassen wird. Fraglich dabei ist, ob dieser Bescheid einem Widerspruch oder einer Klage mangels konkreter Ermächtigung standhält. Zudem ist dies unter Beachtung der ordnungsgemäßen Entsorgung im Sinne der Kreislaufwirtschaft und der konkreten Gefahr für die Umwelt mangels rechtlich eindeutiger Vorschriften bei der widerrechtlichen Ablagerung im Gewässer nicht möglich.

Es besteht die Möglichkeit einen Bescheid auf Grundlage des Wasserrechts für die Entfernung der Stoffe aus dem Gewässer mit dem Hinweis auf die ordnungsgemäße Entsorgung nach dem KrWG zu erlassen. Dies ist allerdings u. a. abhängig von der Willigkeit des Adressaten. Beispielsweise gehen die Wasserbehörden des Landkreises Bautzen und Leipzig so vor. Im Landkreis Bautzen erlässt die Wasserbehörde im Rahmen der Gewässeraufsicht einen Bescheid, indem gleichzeitig auf die ordnungsgemäße Entsorgung nach dem KrWG hingewiesen wird. Probleme bei diesem Vorgehen traten bis dato nicht auf, da in den meisten Fällen die Landestalsperrenverwaltung für die Gewässerunterhaltungspflicht verantwortlich war. Diese hat die Abfälle, wie bspw. alte Reifen, aus dem Gewässer entfernt, zunächst an einem gewässernahen Platz abgelagert und anschließend dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger übergeben.<sup>138</sup> Im Landkreis Leipzig geht die Wasserbehörde ähnlich vor. Hier wurde zum Beispiel ein Fass in einem Gewässer abgelagert, wo es vor allem zu vermeiden galt, dass schädliche Stoffe in das Wasser gelangen. In solchen Fällen erlässt die Wasserbehörde eine mündliche Anordnung gegenüber demjenigen, der die Verfügungsgewalt hat. Dort wird ebenfalls auf die ordnungsgemäße Entsorgung nach dem KrWG hingewiesen.<sup>139</sup>

Die rechtlich sicherste Variante ist allerdings der Erlass einer Anordnung auf Grundlage beider Rechtsgebiete. Die Entfernung des Stoffes aus dem Gewässer wird auf Grundlage des Wasserrechts gegenüber dem Gewässerunterhaltungspflichtigen angeordnet. Für die anschließende ordnungsgemäße Entsorgung nach dem KrWG wird der Abfallerzeuger oder –besitzer verpflichtet.<sup>140</sup> Hierbei findet ebenfalls ein Adressatenwechsel in dem Moment, wo die Stoffe aus dem Gewässer entfernt werden, statt. Dabei wird im Regelfall der Gewässerunterhaltungspflichtige oder derjenige, der die Stoffe oder Gegenstände aus dem Gewässer entfernt, zum Abfallbesitzer. Insbesondere ist diese Konstellation ratsam, wenn der Adressat nicht kooperativ und gewillt ist, neben der Entfernung auch die Entsorgung zu übernehmen, die zuständige Behörde zunächst in Ersatzvornahme gehen muss, soweit der Verpflichtete der Anordnung nicht nachkommt,

---

<sup>138</sup> Siehe Anhang 2.

<sup>139</sup> Siehe Anhang 3.

<sup>140</sup> Siehe Anhang 2, 4.

oder mit einem Widerspruch oder einer Klage bereits vor Erlass des Bescheides zu rechnen ist<sup>141</sup>.

### 5.3 Zwischenfazit

Schlussendlich kann die Festlegung, nach welchem Rechtsgebiet die in Gewässer eingebrachten Stoffe entsorgt werden, von verschiedenen Faktoren abhängig gemacht werden. Eine große Rolle spielen insbesondere die Willigkeit des Adressaten sowie die Übernahme der Kosten durch die zuständige Behörde im Rahmen einer Ersatzvornahme als Zwangsmittel i. S. d. §§ 19 II Nr. 2, 24 SächsVwVG, soweit der Adressat der Verpflichtung nicht nachkommt und bis er diese Rechnung begleicht<sup>142</sup>. Unabhängig davon, nach welchem Rechtsgebiet eine Anordnung erfolgt, ist die vorherige Anhörung nach § 28 VwVfG zu beachten.

Bei natürlich entstandenen Stoffen in einem Gewässer ist es sinnvoll im Rahmen der Unterhaltungspflicht den Gewässerunterhaltungspflichtigen für die Entfernung und Entsorgung der Stoffe aus dem Gewässer nach dem Wasserrecht zu verpflichten. Schließlich ist mit der natürlichen Ansammlung von Stoffen in einem Gewässer zu rechnen. Zudem sind die Entfernung und Entsorgung meist nicht sonderlich umfänglich. Der Erlass einer Anordnung für die Entfernung der Stoffe aus dem Gewässer auf Grundlage der § 42 I Nr. 1 WHG i. V. m. § 31 III SächsWG mit dem Hinweis auf die ordnungsgemäße Entsorgung nach dem KrWG durch die Wasserbehörde ist die praktikabelste Lösung.<sup>143</sup> Hierbei wird empfohlen mit dem Hinweis auf die Entsorgung ebenfalls auf die Einreichung der Verwertungs- oder Entsorgungsnachweise gem. §§ 47 III, 50 I KrWG, §§ 1 I, 3 NachwV i. V. m. § 16 II SächsKrWBodSchG zu verweisen, welche anschließend von der Wasserbehörde an die Abfallbehörde weitergeleitet werden kann<sup>144</sup>. Sollte diesen Hinweisen nicht nachgekommen werden hat die Wasserbehörde die Abfallbehörde im Rahmen der behördlichen Zusammenarbeit über den Sachverhalt zu informieren. Schließlich ist dann die ordnungsgemäße Entsorgung nach dem KrWG durch die Abfallbehörde anzuordnen.

Die Anordnung durch die Wasserbehörde mit dem Hinweis auf die Entsorgung und Einreichung der Verwertungs-/Entsorgungsnachweise kann auch bei widerrechtlich abgelagerten Abfällen in einem Gewässer in Frage kommen<sup>145</sup>. Sollten mit der Entfernung und Entsorgung ein großer Widerstand des Adressaten zu erkennen sein, vor allem im Hinblick darauf, dass der Verpflichtung nicht nachgekommen wird und eine Ersatzvornahme

---

<sup>141</sup> Vgl. Schink/Versteyl 2016, § 62 Rn. 28.

<sup>142</sup> Vgl. ebd.

<sup>143</sup> Siehe Anhang 2, 3.

<sup>144</sup> Vgl. Schink/Versteyl 2016, § 47 Rn. 16.

<sup>145</sup> Siehe Anhang 2, 3.

als Zwangsmittel notwendig erscheint, ist es ratsam, die Maßnahmen zu trennen und durch zwei Rechtsgebiete anzuordnen<sup>146</sup>. Dabei ist für die Entfernung der Stoffe aus dem Gewässer der Gewässerunterhaltungspflichtige nach dem Wasserrecht, gem. § 42 I Nr. 1 WHG i. V. m. § 31 III, I Nr. 4 SächsWG, zu verpflichten<sup>147</sup>. Für die ordnungsgemäße Entsorgung ist hingegen der Abfallerzeuger oder -besitzer nach § 62 KrWG verantwortlich<sup>148</sup>. Insbesondere wird hier ebenfalls eine gute Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Wasser- und Abfallbehörde erforderlich.

Schließlich könnte überlegt werden einen Bescheid zu erlassen, welcher beide Rechtsgebiete umfasst. Im Hinblick auf den praktischen Vollzug ist dies allerdings nicht empfehlenswert. Dies würde eine noch stärkere behördliche Zusammenarbeit erfordern. Da es sich zudem um unterschiedliche Fachbehörden mit verschiedenen Fachgebieten handelt, könnten vor allem Probleme im Vollzug des Bescheides auftreten.

---

<sup>146</sup> Siehe Anhang 4.

<sup>147</sup> Vgl. Dallhammer/Dammert/Faßbender 2019, § 31 Rn. 8, 14; Czychowski/Reinhardt 2014, § 42 Rn. 8; Zeppernick/Habel 2004, § 69 Rn. 6.

<sup>148</sup> Vgl. Schink/Versteyl 2016, § 62 Rn. 12.

## 6 Umgang mit Abbruchmaterial bei der Beseitigung von baulichen Anlagen

Im Jahr 2018 wurden in Deutschland ca. 218,8 Millionen Tonnen mineralischer Bauabfälle erfasst, wovon 59,8 Millionen Tonnen Bauschutt waren. Damit kommt dieser Abfallart eine besondere Bedeutung zu.<sup>149</sup> Allerdings gibt es im praktischen Vollzug häufig Abgrenzungsschwierigkeiten hinsichtlich der Rechtsgebiete des Abfallrechts zu dem Bauordnungsrecht. Aus dem Anwendungsbereich des KrWG sind Böden am Ursprungsort (Böden in situ), einschließlich nicht ausgehobener, kontaminierter Böden und Bauwerke, die dauerhaft mit dem Grund und Boden verbunden sind, ausgenommen, vgl. § 2 II Nr. 10 KrWG. Aufgrund dieser Regelung wird das KrWG de facto auf bewegliche Sachen beschränkt.<sup>150</sup>

### 6.1 Begriffsbestimmungen der Ausnahmeregelung

Zunächst bedarf es der Definition von wiederkehrenden Begriffen in diesem Kapitel.

Eine Legaldefinition von dem Begriff Boden findet sich in § 2 I BBodSchG. Insbesondere ist der Boden die obere Schicht der Erdkruste ohne Grundwasser und Gewässerbetten.<sup>151</sup> Unter kontaminierten Böden kann die Belastung, Verunreinigung oder Verschmutzung des Bodens verstanden werden. Dabei werden Schadstoffe im Boden nachgewiesen, wodurch der Boden in seinen Funktionen beeinträchtigt wird. Liegt eine Bodenkontamination vor, so werden auch weitere Bestandteile der Umwelt wie bspw. Tiere, Pflanzen und das Grundwasser gefährdet.<sup>152</sup>

Der Begriff des Bauwerkes ergibt sich aus dem Bauordnungsrecht, welches in Sachsen durch die SächsBO geregelt ist. Ein Bauwerk kann mit dem Begriff der baulichen Anlage gleichgesetzt werden. Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen, § 2 I S. 1 SächsBO. Der Begriff der baulichen Anlage ist sehr weit zu verstehen. Vor allem werden alle durch Menschenhand hergestellten Dinge dazugezählt, welche an den Regelungen des Baurechts gemessen werden. Der Umfang der Bauprodukte ergibt sich aus § 2 X SächsBO. Grundlegende Voraussetzung für den Anwendungsausschluss ist die dauerhafte Verbindung mit dem Grund und Boden. In § 2 I S. 2 SächsBO werden Alternativen aufgezählt, wann diese gegeben ist. Insbesondere sind bauliche Anlagen fest mit dem Boden verbunden, wenn diese in die Erdoberfläche eingebaut oder verankert wurden, sodass sich die Unbeweglichkeit des

---

<sup>149</sup> Vgl. Bundesverband Baustoffe- Steine und Erden e. V. 2021, Seite 6.

<sup>150</sup> Vgl. BT-Drs. 17/6052, Seite 70; Schink/Versteyl 2016, § 2 Rn. 51; Versteyl/Mann/Schomerus 2012, § 2 Rn. 34.

<sup>151</sup> Vgl. Versteyl/Mann/Schomerus ebd.; Nies in Landmann/Rohmer 2021, § 2 BBodSchG Rn. 5.

<sup>152</sup> Vgl. Spektrum 2000.

Bodens auf die bauliche Anlage überträgt. Allerdings bedeutet dies nicht, dass die feste Verbindung mit dem Grund und Boden nicht wieder gelöst werden kann.<sup>153</sup> Nach einer anderen Auffassung wurde die Verbindung mit dem Erdboden aus § 94 I S. 1 BGB abgeleitet, wonach zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, gehören<sup>154</sup>. Nach der Gesetzesbegründung sollen zu den Bauwerken bspw. auch Kabelschächte, Abwasserkanäle, Rohrleitungen und Fundamente gehören<sup>155</sup>.

## 6.2 Praktische Probleme

Bei der Abgrenzung der Rechtsgebiete des Abfallrechts zum Bauordnungsrecht kommt es auch hier im praktischen Vollzug häufig zu Schwierigkeiten.

Diese ergeben sich vor allem, wenn ein Gebäude von sich aus zusammenstürzt oder der Abbruch veranlasst wird<sup>156</sup>. Dabei herrscht Unklarheit hinsichtlich des Umgangs mit dem Abbruchmaterial, sog. Bauschutt. Unter anderem stellt sich die Frage, wer für die Entsorgung des Bauschutts verantwortlich gemacht werden kann und welche Behörde dies anordnet. Weitere Fragen ergeben sich, wenn die Bauaufsichtsbehörde eine Anordnung zur Gebäudesicherung in Form eines (Teil-)Abbruchs erlässt, das Grundstück ungesichert ist und der Bauschutt auf diesem verbleibt. Zu klären gilt es in diesem Fall, ob das Abbruchmaterial Bestandteil der baulichen Anlage ist und weiterhin in die Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde fällt oder ob die Abfallbehörde für die ordnungsgemäße Entsorgung zuständig ist, da die Stoffe als Abfall zu werten sind. Weiterhin ist es fraglich, wie bei einem Teilabbruch die verbliebenen Gebäudereste zu werten sind.<sup>157</sup>

Grundsätzlich gilt es daher zu klären, unter welches Rechtsgebiet das Abbruchmaterial bei einem Gebäudeabbruch fällt, wer für die Entsorgung verantwortlich gemacht werden kann und welche Behörde für die Anordnung zuständig ist. In diesem Zusammenhang werden die Schnittstellen zwischen dem Abfallrecht und dem Bauordnungsrecht untersucht.

## 6.3 Abgrenzungsschwierigkeiten

Trotz der bestehenden Ausnahmeregelung des § 2 II Nr. 10 KrWG ist die rechtliche Einordnung von Abbruchmaterial bei einem Gebäudeabbruch unklar. Der Teilabbruch oder vollständige Abbruch von Gebäuden kann dahingehend unterschieden werden, ob der

---

<sup>153</sup> Vgl. Jäde/Dirnberger/Böhme 2021, § 2 SächsBO Rn. 6 ff.

<sup>154</sup> Vgl. Schink/Versteyl 2016, § 2 Rn. 51; Versteyl/Mann/Schomerus 2012, § 2 Rn. 34; BVerwG 26.07.2016, 7 B 28/15, Rn. 6; OVG LSA 22.04.2015, 2 L 52/13, Rn. 67.

<sup>155</sup> Vgl. BT-Drs. 17/6052, Seite 70.

<sup>156</sup> Siehe Anhang 5.

<sup>157</sup> Siehe Anhang 4.



Abbruch durch eine Anordnung von der Bauaufsichtsbehörde angeordnet wurde oder nicht.

§ 2 II Nr. 10 KrWG stellt auf die räumliche Zuordnung zum Ursprungsort und den zeitlichen Aspekt hinsichtlich der dauerhaften Verbindung mit Grund und Boden ab. Bei den Bauwerken kommt es ebenso darauf an, ob diese als wesentlich i. S. d. § 94 I S. 1 BGB anzusehen sind.<sup>158</sup> Bei den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks ist die feste Verbindung mit dem Grund und Boden entscheidend<sup>159</sup>. Die feste Verbindung von Sachen kann vor allem angenommen werden, wenn diese in den Boden eingegraben werden und nicht wieder ausgebaut werden können, ohne das Grundstück oder das Gebäude zu beschädigen<sup>160</sup>. Aufgrund der festen Verbindung mit dem Boden wie bspw. bei Gebäuden, ist ebenfalls der zeitliche Aspekt hinsichtlich der Dauerhaftigkeit anzunehmen, soweit keine vorübergehende Zweckbestimmung gegeben ist. Dies ergibt sich im Umkehrschluss aus § 95 I S. 1 BGB. Somit sind Gebäude, die nicht nur vorübergehend errichtet wurden und dauerhaft mit dem Erdboden verbunden sind durch bspw. eine Bodenplatte oder Unterkellerung, von der Ausnahmeregelung des § 2 II Nr. 10 KrWG erfasst<sup>161</sup>. Das bei einem Gebäudeabriss entstandene Abbruchmaterial ist allerdings nicht dauerhaft mit dem Grund und Boden verbunden und ebenso nicht dafür bestimmt dauerhaft liegen zu bleiben. Demnach könnte dieser Bauschutt als Abfall zu werten sein, wobei sich dann die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) nach dem KrWG richtet. Allerdings entsteht das Abbruchmaterial in Folge des Abbruchs einer baulichen Anlage entsteht. Hierbei handelt es sich um einen Kausalzusammenhang, denn ohne den Gebäudeabbruch würde es keine Abbruchabfälle geben. Da für die baulichen Anlagen das Bauordnungsrecht Anwendung findet, ist es weiterhin fraglich, ob die Überwachung und Durchsetzung der ordnungsgemäßen Entsorgung durch die Bauaufsichtsbehörde angeordnet werden kann.

#### **6.4 Abfallerzeuger oder –besitzer von Abbruchabfällen**

Bei jedem Gebäudeabbruch entstehen Abfälle. Diese fallen durch die baulichen Tätigkeiten auf dem Grundstück des Auftraggebers und den darauf befindlichen Gebäuden an.<sup>162</sup> Bereits mit der Entscheidung des Grundstückseigentümers oder Auftraggebers eine bauliche Anlage zu beseitigen liegt seinerseits ein Entledigungswille vor, welcher

---

<sup>158</sup> Vgl. BT-Drs. 17/6052, Seite 70; Versteyl/Mann/Schomerus 2012, § 2 Rn. 34; VG Cottbus 17.06.2021, 3 K 368/16, Rn. 29; BVerwG 26.07.2016, 7 B 28/15, Rn. 6; OVG LSA 22.04.2015, 2 L 52/13, Rn. 67.

<sup>159</sup> Vgl. BGH 19.10.2012, V ZR 263/11, Rn. 12.

<sup>160</sup> Vgl. ebd. Rn. 13; VG Cottbus 17.06.2021, 3 K 368/16, Rn. 29.

<sup>161</sup> Vgl. Jäde/Dirnberger/Böhme 2021, § 2 SächsBO Rn. 7.

<sup>162</sup> Vgl. Kropp in AbfallR 5/2015, Seite 226.

die Abfalleigenschaft nach KrWG begründen würde<sup>163</sup>. Mit dem tatsächlichen Gebäudeabriss entstehen schließlich Abfälle in Form des Abbruchmaterials. Die Formulierung von Abfall eröffnet dabei nicht gleichzeitig den Anwendungsbereich des KrWG. Schließlich kann eine Sache die Abfalleigenschaften gem. § 3 I KrWG aufweisen und dennoch nicht unter den Geltungsbereich des KrWG i. S. d. § 2 II KrWG fallen.<sup>164</sup> Daher gilt es zunächst zu betrachten, wer für die Erfüllung der abfallrechtlichen Pflichten verantwortlich ist. In Betracht kommen Abfallbesitzer sowie –erzeuger, welche bereits in Abschnitt 3.2.1 definiert wurden. Zu klären ist, wer diese Pflichten im konkreten Fall zu erfüllen hat.

Fraglich ist, wer Abfallerzeuger für die Abbruchabfälle ist. Insbesondere kommt der Ersterzeuger i. S. d. § 3 VIII Nr. 1 KrWG in Betracht. Dabei handelt es sich um jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen. Nach dieser Definition fallen bei Abbrucharbeiten durch die konkreten Tätigkeiten des Abbruchunternehmers, dem Auftragnehmer, Abfälle an. Dieser bestimmt die Vorgänge vor Ort. Dazu gehört auch die Entscheidung über den Umgang mit den Abfällen, wodurch er die Verantwortung für diese übernimmt. Werden die Abfälle bspw. in den Containern des Abbruchunternehmens gesammelt wird davon ausgegangen, dass dieser über den Verbleib der Abfälle entscheidet und als Abfallerzeuger herangezogen werden kann. Anders kann dies in dem entsprechenden Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bestimmt werden. Vor allem ist der Auftragnehmer nicht Abfallerzeuger, wenn die vertragliche Ausgestaltung hinsichtlich der Abfallentstehung und –entsorgung besondere Regelungen enthält und der Auftragnehmer nach den Weisungen des Auftraggebers in Form eines Erfüllungsgehilfen handelt. Nach dieser Auffassung kann auch der Auftraggeber als Abfallerzeuger angesehen werden. Durch die Auftragserteilung zum Gebäudeabriss entscheidet dieser bereits, dass er sich dem Gebäude entledigen will und dadurch Abfall entsteht. Entscheidend für den Vorgang der Entledigung ist allerdings, in welchem Umfang der Auftraggeber Weisungen an das Unternehmen erteilt.<sup>165</sup>

Letztlich ist die Verantwortung als Abfallerzeuger davon abhängig, wer für die Entstehung des Abfalls ursächlich ist bzw. den größten Anteil daran trägt und am geeignetsten ist, über den weiteren Umgang mit dem Abfall zu entscheiden. Insbesondere ist derjenige gemeint, der im Sinne der Abfallhierarchie am besten in der Lage ist die Vermeidung zu fördern oder die Abfälle einer Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.<sup>166</sup>

---

<sup>163</sup> Vgl. Kropp in AbfallR 5/2015, Seite 231.

<sup>164</sup> Vgl. ebd. Seite 232.

<sup>165</sup> Vgl. ebd. Seite 228.

<sup>166</sup> Vgl. ebd.

In der Rechtsprechung herrschen unterschiedliche Auffassungen, wer als Abfallerzeuger in Betracht kommen kann. Beispielsweise hat das OVG Berlin-Brandenburg die Entscheidung, wer als Erzeuger der Abfälle in Frage kommt, offengelassen<sup>167</sup>. Dahingegen hat das Verwaltungsgericht Ansbach den Bauherrn als Abfallerzeuger herangezogen<sup>168</sup>. In einem anderen entscheidenden Fall wurde die Versicherung als Abfallerzeuger verantwortlich gemacht. Dabei handelte es sich um Abfälle aus dem Abriss einer durch Brandstiftung einsturzgefährdeten Buchdruckerei. Das Abbruchunternehmen wurde aufgrund des weisungsgebundenen Auftrages und der damit einhergehenden nicht verantwortlichen Verursachung des Abfalls nicht als Erzeuger herangezogen.<sup>169</sup> Denn Abfallerzeuger kann auch derjenige sein, der für die Abfallentstehung die maßgebliche Ursache gesetzt hat<sup>170</sup>. Grundsätzlich wird von dem Auftraggeber als Abfallerzeuger ausgegangen<sup>171</sup>.

In Zusammenhang mit dem Erzeuger von Abfällen steht auch deren Besitz. Es wird davon ausgegangen, dass durch die Person, welche in dem Besitz eines Stoffes unmittelbar vor deren Verwandlung in Abfall ist, der Abfall angefallen ist<sup>172</sup>. Demnach ist die Person, welche die tatsächliche Sachherrschaft über den Stoff oder Gegenstand im Zeitpunkt der Abfallentstehung hat, auch Ersterzeuger<sup>173</sup>. Den Besitz eines Grundstücks, einschließlich der darauf befindlichen Sachen, hat grundsätzlich der Grundstückseigentümer. Das bedeutet, dass bei dem Abriss eines auf dem Grundstück befindlichen Gebäudes der Grundstückseigentümer zum Besitzer des entstandenen Abbruchmaterials und gleichzeitig zum Ersterzeuger wird.<sup>174</sup> Liegt eine Erlaubnis des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstücks gegenüber einem Dritten vor, welche auch die tatsächliche Sachherrschaft der auf dem Grundstück befindlichen Stoffe und Gegenstände einschließt, so kann dieser Dritte als Abfallerzeuger und -besitzer gelten<sup>175</sup>.

Schließlich werden die Abfälle in Form von Abbruchmaterial, welches durch den Gebäudeabbriss auf einem Grundstück entsteht, dem Auftraggeber zugerechnet. Dieser wird als Abfallerzeuger und meist auch als Abfallbesitzer für die ordnungsgemäße Entsorgung verantwortlich gemacht. Die Pflichterfüllung kann nicht durch privatrechtliche Verträge an Dritte übertragen werden und endet grundsätzlich nicht mit der Übergabe der Abfälle

---

<sup>167</sup> Vgl. Kropp in AbfallR 5/2015, Seite 228; OVG Berlin-Brandenburg 23.11.2006, 11 B 5.05, Rn. 20 ff.

<sup>168</sup> Vgl. Kropp ebd.; VG Ansbach 22.06.2006, AN 11 K 05.01428, Rn. 24.

<sup>169</sup> Vgl. Kropp ebd.; VG Arnsberg 07.12.2009, 14 K 868/09, Rn. 29 ff.

<sup>170</sup> Vgl. Kropp ebd. Seite 229; OVG NRW 10.08.2012, 20 A 222/10, Rn. 45.

<sup>171</sup> Vgl. Kropp ebd.

<sup>172</sup> Vgl. EuGH 03.10.2013, C-113/12, Rn. 51.

<sup>173</sup> Vgl. BVerWG 15.10.2014, 7 C 1/13, Rn. 22.

<sup>174</sup> Vgl. Kropp in AbfallR 5/2015, Seite 230.

<sup>175</sup> Vgl. ebd.; VG Arnsberg 07.12.2009, 14 K 868/09, Rn. 26 ff.

an ein Entsorgungsunternehmen. Das bedeutet, dass selbst bei dem Verlust des Abfallbesitzes der Erzeuger solange verantwortlich ist, bis die ordnungsgemäße Entsorgung endgültig abgeschlossen ist.<sup>176</sup>

## **6.5 Zuständigkeit und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde**

Fraglich ist, welche Behörde für die Beseitigung von Gebäuden zuständig ist.

Nach § 57 I S. 2 SächsBO sind die unteren Bauaufsichtsbehörden für die Beseitigung von baulichen Anlagen grundsätzlich zuständig. Untere Bauaufsichtsbehörden sind dabei die Landkreise und Kreisfreien Städte gem. § 57 I S. 1 Nr. 1 SächsBO.<sup>177</sup> Diese sind sachlich zuständig für den Abriss von Gebäuden. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 S. 1 SächsVwVfG i. V. m. § 3 I Nr. 1 VwVfG. Danach ist bei unbeweglichen Vermögen die Behörde zuständig, in deren Bezirk sich das Vermögen befindet. Die Landkreise und Kreisfreien Städte sind somit auch örtlich zuständig.<sup>178</sup>

Grundsätzlich sind bauliche Anlagen, welche dauerhaft mit dem Grund und Boden verbunden sind, aus dem Geltungsbereich des KrWG gem. § 2 II Nr. 10 KrWG ausgenommen. Zu klären ist, ob damit einhergehend die Anordnung und Überwachung der Entsorgung von Abfällen, welche bei dem Abbruch von Bauwerken entstehen, der Bauaufsichtsbehörde obliegt.

Bei der Beseitigung von baulichen Anlagen hat die Bauaufsichtsbehörde darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden zuständig sind, vgl. § 58 II S. 1 SächsBO. Dafür kann die Bauaufsichtsbehörde gem. § 58 II S. 2 SächsBO die erforderlichen Maßnahmen treffen. Dieses Eingriffsbefugnis gilt für alle Anlagen unabhängig davon, ob diese verfahrensfrei, genehmigungsfrei oder genehmigungspflichtig sind, vgl. Nummer 58.2.3 VwVSächsBO. Ob ein Einschreiten der Behörde notwendig ist und welche Maßnahmen ausgewählt werden unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde im Rahmen ihres Entschließungs- und Auswahlermessens, § 40 VwVfG.<sup>179</sup>

Hinsichtlich eines (Teil-)Abbruchs von Gebäuden ist dahingehend zu unterscheiden, ob die zuständige Bauaufsichtsbehörde den Gebäudeabriss angeordnet hat oder nicht. Denn grundsätzlich bedarf es für den Abbruch oder Teilabbruch von baulichen Anlagen keiner Genehmigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde. Die Aufzählung in den

---

<sup>176</sup> Vgl. Kropp in AbfallR 5/2015, Seite 232 f.

<sup>177</sup> Vgl. Jäde/Dirnberger/Böhme 2021, § 57 SächsBO Rn. 1.

<sup>178</sup> Vgl. ebd. Rn. 11 ff.

<sup>179</sup> Vgl. ebd. § 58 SächsBO Rn. 4 ff., 11 ff.

Nummern eins bis drei des § 61 III S. 1 SächsBO enthält einen Katalog über die verfahrensfreie, vollständige Beseitigung.<sup>180</sup> Bei allen anderen Vorhaben im Rahmen einer Beseitigung von Anlagen ist eine Anzeige bei der Bauaufsichtsbehörde mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Abbruch erforderlich, § 61 III S. 2 SächsBO. Dem ist ein Lageplan i. S. d. § 3 S. 1 DVOSächsBO beizufügen.<sup>181</sup> Mit der Anzeige auf Beseitigung wird kein Verwaltungsverfahren nach dem Bauordnungsrecht eröffnet, vgl. Nummer 61.3 VwVSächsBO. Die Bauaufsichtsbehörde hat allerdings eine Kopie der Anzeige an die betroffenen Fachbehörden wie bspw. die Abfallbehörde zuzusenden gem. Nummer 61.3 VwVSächsBO.

Anstatt der genehmigungsfreien Beseitigung kann die Bauaufsichtsbehörde auch den Abbruch oder Teilabbruch von Gebäuden anordnen. Dies geschieht grundsätzlich nach § 80 S. 1 SächsBO, wenn bauliche Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert werden und nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.<sup>182</sup> Allerdings ist ein Einschreiten der Bauaufsichtsbehörde auch dann notwendig, wenn sich mit der Zeit bei einem Gebäude eine Gefahrensituation einstellt, bspw. die Einsturzgefahr durch Baufälligkeit, vgl. Nr. 58.2.2 VwV-SächsBO. Dann erfolgt ebenfalls eine Anordnung auf Beseitigung der baulichen Anlage durch die Generalklausel des § 58 II SächsBO, wonach die Bauaufsichtsbehörde darüber wacht, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden und dafür die erforderlichen Maßnahmen treffen kann, vgl. Nr. 58.2.2 S. 2 VwVSächsBO.

Voraussetzung dafür ist das Vorliegen einer konkreten Gefahr, welche im Polizeirecht legaldefiniert ist, vgl. § 3 SächsPBG i. V. m. § 4 Nr. 3 Buchst. a) SächsPVDG<sup>183</sup>. Dabei impliziert die hinreichende Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Schadens allerdings nicht die Gewissheit, dass wirklich ein Schaden eintritt<sup>184</sup>. Eine Beseitigung kommt insbesondere dann in Frage, wenn durch die baulichen Anlagen die öffentliche Sicherheit und Ordnung wie bspw. Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet werden, vgl. § 3 S. 1 SächsBO. Diese Gefährdung darf auch bei dem Vorgang des Gebäudeabbrisses nicht eintreten i. S. d. § 3 S. 2 SächsBO<sup>185</sup>. Eine Verletzung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist weiterhin gegeben, wenn die bauliche Anlage nicht standsicher gem. § 12 I SächsBO ist und dadurch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für Nachbargrundstücke besteht. Unter Standsicherheit wird die Eigenschaft eines Bauwerks verstanden, der vorgesehenen Belastung standzuhalten,

---

<sup>180</sup> Vgl. Jäde/Dirnberger/Böhme 2021, § 61 SächsBO Rn. 229 ff.

<sup>181</sup> Vgl. Sächsische Staatskanzlei 2022.

<sup>182</sup> Vgl. Jäde/Dirnberger/Böhme 2021, § 61 SächsBO Rn. 234.

<sup>183</sup> Vgl. ebd. § 12 SächsBO Rn. 12 ff.; VG Magdeburg 07.10.2020, 4 B 331/20, Rn. 9; OVG LSA 02.09.2014, 2 M 31/14, Rn. 7; OVG LSA 22.07.2013, 2 M 82/13, Rn. 8 ff.

<sup>184</sup> Vgl. Jäde/Dirnberger/Böhme ebd.; VG Magdeburg ebd.; OVG NRW 20.02.2013, 2 A 239/12, Rn. 32.

<sup>185</sup> Vgl. Jäde/Dirnberger/Böhme ebd. § 3 SächsBO Rn. 35, 36.

ohne einzustürzen.<sup>186</sup> Damit werden vor allem Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren geschützt. Zudem gilt es die Verkehrssicherheit i. S. d. § 16 SächsBO zu beachten. Diese unterscheidet sich hinsichtlich der inneren und äußeren Verkehrssicherheit. Die innere Verkehrssicherheit bezieht sich auf die Sicherheit in der baulichen Anlage und den dazugehörigen Verkehrsflächen und die äußere Verkehrssicherheit auf die Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs durch das Gebäude, vgl. Nr. 16.1 VwV-SächsBO. Die Verkehrssicherungspflicht ist zu wahren und Beeinträchtigungen gilt es zu vermeiden. Bei einem einsturzgefährdeten Gebäude sind die entsprechenden Maßnahmen hinsichtlich des Abbruchs der baulichen Anlage und der Sicherung dieser sowie des Grundstücks zu treffen. Ist die Gefahr gegeben, dass sich Personen auf einem frei zugänglichen Grundstück durch ein einsturzgefährdetes oder eingestürztes Gebäude verletzen können, so ist dies dringend zu sichern.<sup>187</sup> Zu einer baulichen Anlage gehören zudem alle Teile, welche mit dieser verbunden sind oder daran hängen. Dazu zählen lose Gebäudeteile, wie bspw. eine Dachrinne, welche sich gelöst hat. Aufgrund der davon ausgehenden Gefahr sind diese befestigen oder zu entfernen.<sup>188</sup>

Zusätzlich besteht für die Bauaufsichtsbehörde die Möglichkeit, einen (Teil-)Abbruch nach §§ 179, 177 BauGB anzuordnen. Hierbei kann der Eigentümer eines Grundstücks verpflichtet werden, dass eine bauliche Anlage ganz oder teilweise beseitigt wird, wenn diese Missstände oder Mängel nach § 177 II, III S. 1 BauGB aufweist, welche auch durch die Modernisierung oder Instandsetzung nicht behoben werden können, vgl. § 179 I S. 1 Nr. 2 BauGB. Im Gegensatz zu den Vorschriften der SächsBO zielt die Beseitigungsanordnung nach dem BauGB auf städtebauliche Zwecke ab. Auf dieser Grundlage können vor allem verwaarloste Gebäude beseitigt werden, soweit ein ernsthaftes entwicklungspolitisches Problem gegeben ist, welches der Innenentwicklung entgegensteht.<sup>189</sup>

Letztlich ist die Bauaufsichtsbehörde für die Überwachung der Beseitigung einer baulichen Anlage und die Veranlassung der Sicherung des Grundstücks zuständig, unabhängig davon, ob der Abbruch eines Gebäudes durch diese angeordnet wurde oder nicht.

## **6.6 Lösungsansätze für die Anordnung der Entsorgung von Abbruchmaterial**

Fraglich bleibt dennoch, ob die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit für bauliche Anlagen auch die ordnungsgemäße Entsorgung des entstandenen Abbruchmaterials bei einem Gebäudeabriss anordnen kann.

---

<sup>186</sup> Vgl. Jäde/Dirnberger/Böhme 2021, § 12 SächsBO Rn. 1 ff; VG Magdeburg 07.10.2020, 4 B 331/20, Rn. 8.

<sup>187</sup> Vgl. Jäde/Dirnberger/Böhme ebd. § 16 SächsBO Rn. 9.

<sup>188</sup> Vgl. Große Kreisstadt Pirna 2022.

<sup>189</sup> Vgl. Battis/Krautzberger/Löhr 2022, § 179 Rn. 2, 4.

Grundsätzlich obliegt die Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen den Abfallbehörden. Bei dem Abbruch von Gebäuden fallen in Form des Abbruchmaterials Abfälle an. Für die baulichen Anlagen und deren Beseitigung ist die Bauaufsichtsbehörde zuständig. Sinnvoll wäre es demnach, wenn die Bauaufsichtsbehörden bei dem Abbruch von Gebäuden ebenfalls die ordnungsgemäße Entsorgung der daraus entstehenden Abfälle veranlasst. Dieses Vorgehen wurde auch durch die Rechtsprechung bestätigt.<sup>190</sup>

Im Vordergrund steht dabei die Abwehr von Gefahren für Leib und Leben, welche bei dem Verbleib des Abbruchmaterials auf dem Grundstück entstehen können. Der Zustand eines Grundstücks nach dem Abbruch würde dann gegen § 3 I SächsBO verstoßen, da eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzusehen ist. Durch den Teilabbruch von baulichen Anlagen oder den Verbleib des Bauschutts steigt die Verletzungsgefahr für Mensch und Tier, insbesondere wenn das Grundstück frei zugänglich ist. Dies gilt es zu verhindern. Dabei ist es nicht von Relevanz, ob die Beseitigung von Gebäuden im genehmigungsfreien Verfahren oder aufgrund einer Anordnung der Bauaufsichtsbehörde erfolgt. In beiden Fällen wacht die Bauaufsichtsbehörde über die Beseitigung von baulichen Anlagen gem. § 58 II SächsBO.<sup>191</sup> Ebenfalls damit verbunden ist die Entsorgung des durch den Gebäudeabbruch entstandenen Materials. Sollte das Abbruchmaterial auf dem Grundstück verbleiben, würde damit ein neuer rechtswidriger Zustand geschaffen werden. Dies ist untersagt.<sup>192</sup> Da die Gebäudebeseitigung unter die Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde fällt, ist diese sowie der Grundstückseigentümer dafür verantwortlich einen neuen ordnungswidrigen Zustand zu verhindern. Dafür ist es notwendig das Abbruchmaterial zu entsorgen.

Durch das BVerwG wurde klargestellt, dass die rechtlichen Regelungen zur Gefahrenabwehr maßgebend sind, soweit diese vorrangig ist und es sich zufällig um Abfälle handelt. Dabei steht nicht zwingend die ordnungsgemäße Entsorgung im Vordergrund, sondern vielmehr die Gefahrenabwehr und –beseitigung, wobei auf die Regelungen des einschlägigen Ordnungsrechts, hier § 58 II SächsBO, zurückgegriffen wird. Im Rahmen der Annexkompetenz kann sich auf dieser Grundlage auch die Entsorgung von Stoffen oder Gegenständen zur Abwehr von ausgehenden Gefahren stützen. Ebenfalls wird dies damit begründet, dass durch die Gefahrenabwehr kein neuer rechtswidriger Zustand geschaffen werden darf. Dementsprechend sind die Vorschriften des KrWG zu beachten, welche für die Entsorgung von Abfällen vorgesehen sind.<sup>193</sup>

---

<sup>190</sup> Vgl. VG Magdeburg 07.10.2020, 4 B 331/20, Rn. 22, 23; OVG LSA 22.07.2013, 2 M 82/13, Rn. 20.

<sup>191</sup> Vgl. Jäde/Dirnberger/Böhme 2021, § 58 SächsBO Rn. 4 ff.

<sup>192</sup> Vgl. VG Magdeburg 07.10.2020, 4 B 331/20, Rn. 22 f.; OVG LSA 22.07.2013, 2 M 82/13, Rn. 20.

<sup>193</sup> Vgl. VG Magdeburg ebd. Rn. 23; BVerwG 18.10.1991, 7 C 2/91, Rn. 16, 17.

Letztlich hat die Rechtsprechung bereits festgelegt, dass die Bauaufsichtsbehörde mit der Beseitigung von baulichen Anlagen gleichzeitig die Entsorgung des daraus entstandenen Abbruchmaterials anordnen kann<sup>194</sup>. Hierbei handelt es sich um keine rechtliche Verpflichtung. Dennoch erscheint dieses Vorgehen sowohl im Verwaltungsverfahren als auch aus bauordnungsrechtlichen Gründen sinnvoll, wenn mit der Beseitigungsanordnung ebenfalls die ordnungsgemäße Entsorgung der Abbruchabfälle angeordnet wird. Dabei hat die Bauaufsichtsbehörde die Anforderungen für die Abfallentsorgung nach den Vorschriften des KrWG bei der Anordnung der Entsorgung des Abbruchmaterials zu beachten. Dem Adressaten, Abfallerzeuger oder –besitzer, darf dabei nichts auferlegt werden, wozu er nicht auch nach dem KrWG verpflichtet wäre.<sup>195</sup> Sollte der Anordnung zur Gebäudebeseitigung nicht nachgekommen werden, kann die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen einer Ersatzvornahme, vgl. § 19 I, II Nr. 2 i. V. m. § 24 SächsVwVG, den Abbruch des Gebäudes sowie die Entfernung des Abbruchmaterials vom Grundstück vornehmen lassen. Die Kosten dieser Ersatzvornahme belaufen sich auf die Kosten für den Gebäudeabbruch als auch die Entsorgungskosten und sind von dem Adressaten des Bescheids zu tragen.<sup>196</sup> Zudem wird empfohlen, dass die Bauaufsichtsbehörde in der Beseitigungsanordnung sowohl zur Abfallentsorgung als auch zur Vorlage der Entsorgungsbelege bzw. Verwertungsnachweise verpflichtet. Die Nachweise der Entsorgungs- und Verwertungsbelege kann auf Grundlage der §§ 47 III, 50 I KrWG, §§ 1 I, 3 NachwV i. V. m. § 16 II SächsKrWBodSchG gefordert werden.<sup>197</sup> Nach der Einreichung der Nachweise sind diese an die zuständige Abfallbehörde zu übermitteln.

Bei der Anordnung durch die Bauaufsichtsbehörde zur Gebäudebeseitigung verbunden mit der ordnungsgemäßen Entsorgung der daraus entstandenen Abfälle handelt es sich um keine rechtliche Pflicht. So besteht weiterhin die Möglichkeit, dass die Bauaufsichtsbehörde den Gebäudeabbruch anordnet und die zuständige Abfallbehörde über den Abbruch informiert. Der Adressat wird auf ein abfallrechtliches Verfahren hingewiesen. Anschließend würde die Abfallbehörde in ihrer Zuständigkeit die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle anordnen<sup>198</sup>.

---

<sup>194</sup> Vgl. VG Magdeburg 07.10.2020, 4 B 331/20, Rn. 23; OVG LSA 22.07.2013, 2 M 82/13, Rn. 20; SächsOVG 20.08.2008, 1 B 186/07, Rn. 27 f.; OVG LSA 20.10.2004, 2 M 483/04, Rn. 5 ff.

<sup>195</sup> Vgl. BVerwG 18.10.1991, 7 C 2/91, Rn. 17.

<sup>196</sup> Vgl. SächsOVG 20.08.2008, 1 B 186/07, Rn. 27; OLG München 26.10.2006, 1 U 3778/06, Rn. 4.

<sup>197</sup> Siehe Anhang 6, Seite 5; Anhang 7, Seite 5.

<sup>198</sup> Siehe Anhang 6, 7.



## 7 Umgang mit Bodenaushub

Während für Böden in situ und nicht ausgehobene, kontaminierte Böden der Anwendungsbereich des KrWG gem. § 2 II Nr. 10 KrWG nicht eröffnet ist, gilt es nun den Umgang mit Bodenaushub näher zu beleuchten. Aufgrund bestehender Abgrenzungsschwierigkeiten im praktischen Verwaltungshandeln sind insbesondere die Schnittstellen zwischen dem Abfallrecht und Bodenschutzrecht zu untersuchen. Die Rechtsgebiete gelten parallel nebeneinander, wobei die speziellere Vorschrift vorrangig anzuwenden ist. In beiden Rechtsbereichen sind Bestimmungen zu finden, welche die Abgrenzung konkretisieren wie bspw. § 3 I Nr. 1, 2 BBodSchG und § 2 II Nr. 11 KrWG. Nachfolgend werden die Schnittstellen unter näherer Betrachtung der Ausnahmeregelung des § 2 II Nr. 11 KrWG beleuchtet.

### 7.1 Praktische Probleme

Eine Differenzierung der Rechtsgebiete des Abfall- und Bodenschutzrechts erwies sich vor allem im praktischen Umgang mit Bodenaushub als kompliziert.

Deutlich wird dies, wenn es bspw. bei einem Bauvorhaben zu Bodenabtrag oder Bodenaushub kommt und eine Ablagerung auf dem Grundstück oder einem Drittgrundstück erfolgt<sup>199</sup>. Insbesondere, wenn ein anschließender Einbau in den Boden oder die Verwendung für Bauzwecke nicht oder in nicht absehbarer Zeit vorgesehen ist.

Hierbei stellt sich vor allem die Frage, hinsichtlich welches Rechtsgebietes dieser Sachverhalt zu werten ist. Fraglich ist demnach, ob es sich bei dem Bodenaushub um Abfall handelt und das Abfallrecht zur Anwendung kommt oder ob ausschließlich die Vorschriften des Bodenschutzrechts in Betracht kommen. Falls der Bodenaushub als Abfall angesehen werden kann, ist zudem zu klären, ob die gesamte Ablagerung oder lediglich der Teil, der nicht mehr eingebaut werden soll, als Abfall gilt. Weiterhin ist es fraglich, inwieweit eine Unterscheidung zwischen der Ablagerung am Entnahmeort oder auf einem Drittgrundstück eine Rolle spielt.

### 7.2 Begriffsbestimmungen der Ausnahmeregelung

Im Gegensatz zu der Ausnahmeregelung des § 2 II Nr. 10 KrWG, welche Böden am Ursprungsort und nicht ausgehobene, kontaminierte Böden aus dem Anwendungsbereich des KrWG ausschließt, ist für Bodenaushub ebenfalls dieser Geltungsbereich gem. § 2 II Nr. 11 KrWG nicht eröffnet. Nach dieser Vorschrift wird nicht kontaminiertes Bo-

---

<sup>199</sup> Siehe Anhang 8, 10.

denmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben werden und sichergestellt ist, dass diese in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden, von dem Anwendungsbereich des KrWG ausgenommen.<sup>200</sup> Für die genauere Untersuchung des § 2 II Nr. 11 KrWG sind zunächst deren Begriffsbestimmungen zu erläutern.

Der Begriff des Bodens ist in § 2 I BBodSchG legaldefiniert. Dessen Funktionen gilt es nachhaltig zu sichern, wiederherzustellen und vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen, vgl. § 1 BBodSchG.<sup>201</sup> Eine Legaldefinition des Bodenmaterials ist in § 2 Nr. 1 BBodSchV zu finden. Dabei handelt es sich um Material aus Böden und deren Ausgangssubstraten einschließlich des Mutterbodens. Dieses wird im Zusammenhang mit Baumaßnahmen ausgehoben.<sup>202</sup> Voraussetzung des Bodenmaterials i. S. d. § 2 II Nr. 11 KrWG ist, dass dieses nicht kontaminiert ist. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Im Sinne des § 2 II Nr. 11 KrWG ist darunter natürliches Bodenmaterial zu verstehen, welches ausgehoben und innerhalb eines Grundstücks umgelagert wurde und keine organoleptischen Auffälligkeiten aufweist sowie nicht durch anthropogene Einwirkungen beeinflusst wurde. Es kann von nicht kontaminiertem Boden ausgegangen werden, wenn bspw. nutzungsbezogene Prüfwerte nach BBodSchV oder die Zuordnungswerte, in diesem Fall Z 0, der Technischen Regel Boden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) unterschritten werden. Eine Legaldefinition ist nicht vorhanden, weswegen meist der Umkehrschluss aus einer Bodenkontamination gezogen wird, vgl. Umkehrschluss aus Abschnitt 6.1.<sup>203</sup> Andere natürlich vorkommende Materialien können u. a. Steine, Lehm und Ton sein<sup>204</sup>.

Grundlegende Voraussetzung für die Nichtanwendung des KrWG i. S. d. § 2 II Nr. 11 KrWG ist die Sicherstellung, dass die Materialien an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, eine bautechnische Verwendung finden und in ihrem natürlichen Zustand verbleiben<sup>205</sup>.

Eine Verwendung für Bauzwecke liegt vor, wenn bspw. der Bodenaushub teilweise oder komplett wieder eingebaut wird. Dabei muss diese bautechnische Verwendung sichergestellt sein. Dies kann durch eine glaubhafte Begründung geschehen oder bestenfalls durch Nachweise. Der natürliche Zustand des Bodenmaterials ist gegeben, sofern dieses nicht behandelt wird.<sup>206</sup>

---

<sup>200</sup> Vgl. BT-Drs. 17/6052, Seite 70; Versteyl/Mann/Schomerus 2012, § 2 Rn. 35.

<sup>201</sup> Vgl. Oerder/Numberger/Schönfeld 1999, § 2 Rn 3 ff.

<sup>202</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer 2021, § 2 KrWG Rn. 108.

<sup>203</sup> Siehe Anhang 9, Seite 2.

<sup>204</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer 2021, § 2 KrWG Rn. 108.

<sup>205</sup> Vgl. ebd. Rn. 109.

<sup>206</sup> Vgl. Versteyl/Mann/Schomerus 2012, § 2 Rn. 35.

Bei dem Ort, an dem die Materialien ausgehoben wurden, handelt es sich um den Entnahmeort, auch genannt als Anfallort<sup>207</sup>. Fraglich bleibt, wo sich dessen Grenzen befinden und wie dieser definiert werden kann.

Eine einheitliche Definition, insbesondere im Hinblick auf die Reichweite und den damit verbundenen Grenzen, ist weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung vorhanden<sup>208</sup>. Aus diesem Grund gibt es unterschiedliche Auffassungen. Hierbei wird zwischen einem engen und weiten Verständnis unterschieden. Das enge Verständnis des Begriffes zielt auf die unmittelbare, räumliche Nähe ab. Danach ist die Verwendung des Bodenaushubs auf diese Nähe zum Entnahmeort abzustellen.<sup>209</sup> Bei der unmittelbar räumlichen Nähe handelt es sich wiederum um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher entsprechend dem Einzelfall auszulegen ist. Dagegen zielt das weite Begriffsverständnis auf einen Standort oder Bereich eines Sanierungsplans i. S. d. § 13 BBodSchG ab<sup>210</sup>. Darunter fällt auch eine andere Auffassung, nach der mehrere Grundstücke zusammengefasst werden können, soweit diese eine ähnliche Bodennutzung/-beschaffenheit aufweisen<sup>211</sup>.

Fraglich bleibt, ob der Bodenaushub und die bautechnische Weiterverwendung innerhalb mehrerer Grundstücke, z. B. eines Industrieparks, von § 2 II Nr. 11 KrWG erfasst ist<sup>212</sup>. Für die Klärung des Begriffes der unmittelbaren räumlichen Nähe könnte analog ein entscheidendes Urteil des BGH herangezogen werden. Dieser Begriff war auch lange im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ungeklärt. Aus diesem Grund hat der BGH in diesem Urteil die Reichweite des Begriffes für Windenergieanlagen konkretisiert.<sup>213</sup> In erster Linie geht es um eine enge und funktionale Nähebeziehung und weniger um Abstandsgrenzen. Dabei ist die unmittelbare räumliche Nähe vor allem gegeben, wenn sich Anlagen in demselben Windpark befinden und durch eine gemeinsame Netzinfrastruktur verbunden sind.<sup>214</sup> Die Entscheidung der Vorinstanzen, welche u. a. den Begriff der unmittelbar räumlichen Nähe auf eine Entfernung von bis zu 500 Metern abgestellt haben, wurde durch den BGH abgelehnt<sup>215</sup>.

Im Hinblick auf die Grenzen des Anfallsortes i. S. d. § 2 II Nr. 11 KrWG unter dem Blickwinkel dieses Urteils kann festgehalten werden, dass die Reichweite des Entnahmeortes nach einer Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist. Nach dem engen Begriffsverständnis

---

<sup>207</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer 2021, § 2 KrWG Rn. 109; Versteyl/Mann/Schomerus 2012, § 2 Rn. 35.

<sup>208</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer ebd.; Schink/Versteyl 2016, § 2 Rn. 53.

<sup>209</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer ebd.

<sup>210</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer ebd.; Schink/Versteyl 2016 § 2 Rn. 53.

<sup>211</sup> Vgl. HLUg 2003, Seite 11.

<sup>212</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer 2021, § 2 KrWG Rn. 109.

<sup>213</sup> Vgl. BGH 14.07.2020, XIII ZR 12/19.

<sup>214</sup> Vgl. ebd. Rn. 26, 28 f.

<sup>215</sup> Vgl. ebd. Rn. 11, 26, 31.

unter der unmittelbaren räumlichen Nähe kann analog nicht auf bestimmte Entfernungen abgestellt werden. Nach der wörtlichen Auslegung des engen Verständnisses bezieht sich dieses vielmehr auf die Grenzen eines Grundstücks. Diese Auslegung findet bspw. in der Bodenschutzbehörde der Landeshauptstadt Dresden Anwendung, wobei ein Grundstück aus mehreren Flurstücken bestehen kann, welche einem Träger unterliegen.<sup>216</sup> Hingegen kann nach dem weiten Begriffsverständnis auf einen Bereich abgestellt werden, welcher in einem Zusammenhang sowohl in technischer als auch in organisatorischer Hinsicht steht. In diesem Zusammenhang und in unmittelbarer, räumlicher Nähe stehen die Windenergieanlagen in einem Windpark.<sup>217</sup> Dies kann analog sowie unter Anwendung des weiten Begriffsverständnisses des Entstehungsortes in einem Industriepark angenommen werden. Bei einem Industriepark handelt es sich um eine räumlich zusammengefasste Ansiedlung von Industriebetrieben<sup>218</sup>. Dabei ist der Bereich durch einen Bebauungsplan festgesetzt. Die Unternehmen stehen durch ein Wertschöpfungsnetz in Zusammenhang und teilen sich z. B. die standortbezogenen Infrastruktur- und Dienstleistungen. Wird in diesem Bereich Boden ausgehoben und an einer anderen Stelle innerhalb des Industrieparks für Bauzwecke verwendet, so ist der Ausnahmetatbestand des § 2 II Nr. 11 KrWG erfüllt. Dann ist bei dem Bodenaushub nicht von Abfall auszugehen, soweit dieser nicht kontaminiert ist und die Weiterverwendung vorgesehen ist.

Obwohl das Urteil nur den Begriff der unmittelbar räumlichen Nähe konkretisiert, kann die Begründung und Auslegung dieses Begriffes sowohl auf das enge als auch auf das weite Begriffsverständnis hinsichtlich der Grenzen des Entnahmeortes herangezogen werden. Schließlich kann der Bereich des Anfallsortes i. S. d. § 2 II Nr. 11 KrWG sowohl auf die Grenzen eines Grundstücks als auch auf den Bereich von mehreren Grundstücken bezogen werden, soweit ein nachvollziehbarer Zusammenhang, bspw. eine ähnliche Bodennutzung/-beschaffenheit, und wechselseitige Abhängigkeiten zwischen den Grundstücken gegeben sind. Für eine einheitliche Auslegung bedarf es dennoch einer Konkretisierung des Begriffes durch die Literatur oder Rechtsprechung.

### **7.3 Umgang mit Bodenaushub**

Fraglich ist, ab welchem Zeitpunkt Bodenaushub als Abfall einzuordnen ist. Zudem ist zu klären, ob der Bodenaushub auf einem Drittgrundstück zwischengelagert werden kann, bis dieser eine bautechnische Verwendung findet und wann die Abfalleigenschaft wieder endet.

---

<sup>216</sup> Siehe Anhang 9.

<sup>217</sup> Vgl. BGH 14.07.2020, XIII ZR 12/19, Rn. 26.

<sup>218</sup> Vgl. Neumair in Gabler Wirtschaftslexikon o. J.

### 7.3.1 Rechtliche Einordnung von Boden mit Beginn des Aushebens

Wird nicht kontaminierter Boden ausgehoben, so kann dieser als Abfall gelten. Dafür darf nicht der Ausnahmetatbestand des § 2 II Nr. 11 KrWG erfüllt sein, sodass der Anwendungsbereich des KrWG eröffnet ist. Weiterhin müsste Abfall i. S. d. § 3 I KrWG vorliegen. Unproblematisch ist, dass es sich bei dem ausgehobenen Boden um eine bewegliche Sache und damit um Stoffe oder Gegenstände handelt, vgl. § 3 I KrWG. Entscheidend für die Bestimmung, ob es sich um Abfall handelt, ist der Entledigungswille i. S. d. § 3 I KrWG. Dieser liegt vor, wenn nicht unmittelbar eine neue Zweckbestimmung gegeben ist. Wird auch an anderer Stelle keine Wiederverwendung für den Bodenaushub gefunden oder ist nicht möglich, dann liegt ein Entledigungswille bzw. –zwang und damit Abfall vor. Hierbei wird auf den Zeitpunkt abgestellt. Bereits mit dem Entschluss den Boden auszuheben, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle treten soll, könnte der Wille zur Entledigung i. S. d. § 3 III Nr. 2 KrWG gegeben sein. Spätestens mit dem tatsächlichen Aushub fällt Abfall an.<sup>219</sup>

Bei dem Bodenaushub handelt es sich nicht um Abfall, soweit kein Entledigungswille gem. § 3 III KrWG gegeben ist oder der Ausnahmetatbestand des § 2 II Nr. 11 KrWG greift. Kein Entledigungswille liegt vor, wenn ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an die Stelle tritt, vgl. § 3 III Nr. 2 KrWG. Beispielsweise kann dies die unmittelbare Verwendung als Baumaterial auf einer anderen Baustelle sein. Zudem handelt es sich bei dem ausgehobenen Boden nicht um Abfall, wenn dieser in seinem natürlichen Zustand verbleibt und an dem Entnahmeort für Bauzwecke verwendet wird, vgl. § 2 II Nr. 11 KrWG. Die neue bautechnische Verwendung impliziert einen neuen Verwendungszweck. Dabei kann der Boden bspw. für Kanal- und Leitungsbaumaßnahmen oder das Verfüllen von Arbeitsräumen auf dem gleichen Grundstück verwendet werden. Ist ein neuer Verwendungszweck gegeben, dann liegt kein Entledigungswille vor und es handelt sich folglich bei dem Bodenaushub nicht um Abfall i. S. d. § 3 I KrWG. Allerdings muss sichergestellt sein, dass eine bautechnische Weiterverwendung erfolgen wird. Zum Beispiel kann dies glaubhaft begründet oder durch vorhandene privatrechtliche Verträge nachgewiesen werden. Dann kann auch eine vorübergehende Lagerung auf dem Grundstück erfolgen. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass die Verwendung für Bauzwecke unmittelbar erfolgt, sondern vielmehr, ob diese sichergestellt und in einer absehbaren Zeit durchgeführt wird.<sup>220</sup>

---

<sup>219</sup> Vgl. LfU Bayern 2021, FAQ.

<sup>220</sup> Vgl. ebd.; siehe Anhang 9.

### 7.3.2 Umgang und Zwischenlagerung von Bodenaushub

Zu klären ist, wie mit nicht kontaminiertem, ausgehobenem Boden umzugehen ist, wie lange der Bodenaushub zwischengelagert werden kann und ob dies auf einem Drittgrundstück erfolgen darf.

Fällt Bodenaushub an, so ist dessen Verwendung abhängig von der Bodenart und den Schadstoffgehalten. Die oberste Bodenschicht, der sog. Mutterboden, ist i. S. d. § 202 BauGB besonders schützenswert. Dieser ist als Mutterboden wieder zu verwenden. Unbelasteter Unterboden kann dagegen bei Baumaßnahmen, z. B. bei der Verfüllung von Gruben, Verwendung finden.<sup>221</sup> Das Einbringen von Bodenmaterial, Baggergut, aber auch von Abfällen wie bspw. Bioabfälle, in die durchwurzelbare Bodenschicht erfolgt unter Beachtung des § 6 BBodSchG i. V. m. § 12 BBodSchV. Die durchwurzelbare Bodenschicht ist die Schicht, welche von Pflanzenwurzeln durchdrungen werden kann und umfasst den Mutterboden und Teile des Unterbodens<sup>222</sup>. Beispiele für das Einbringen in diese Schicht sind u. a. die Herstellung von Gärten, Grünflächen, Rasensportanlagen oder die Verwertung von ausgehobenem Boden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen<sup>223</sup>. Nicht unter die Regelung des § 12 BBodSchV fällt ausgehobenes Bodenmaterial, welches auf einem Grundstück anfällt und auf diesem zu Bauzwecken wiederverwendet werden soll<sup>224</sup>.

Ist eine bautechnische Verwendung sichergestellt, so kann das ausgehobene, nicht kontaminierte Bodenmaterial solange auf dem Grundstück verbleiben, bis die Baumaßnahmen abgeschlossen sind. Dabei wird grundsätzlich wieder auf den Entnahmeort, i. d. R. ein Grundstück, abgestellt<sup>225</sup>. Jedoch müssen baurechtliche Vorschriften beachtet werden. Bei Aufschüttungen handelt es sich um bauliche Anlagen i. S. d. § 2 I S. 3 Nr. 1 SächsBO. Gem. § 61 I Nr. 9 SächsBO sind diese mit einer Höhe bis zu 2 m und eine Grundfläche bis zu 30 m<sup>2</sup> oder im Außenbereich bis zu 300 m<sup>2</sup> verkehrsfrei. Hierbei entbindet die Genehmigungsfreiheit jedoch nicht von der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften i. S. d. § 59 II SächsBO. Bei einer Überschreitung ist eine Baugenehmigung i. S. d. § 59 I SächsBO erforderlich.<sup>226</sup> Für die Zwischenlagerung bis zu der unmittelbaren bautechnischen Verwendung ist keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich<sup>227</sup>.

---

<sup>221</sup> Vgl. LfU Bayern 2021, FAQ.

<sup>222</sup> Vgl. HLUg 2003, Seite 7.

<sup>223</sup> Vgl. ebd. Seite 8; LABO 2002, Seite 5.

<sup>224</sup> Vgl. HLUg ebd. Seite 11.

<sup>225</sup> Siehe Anhang 9.

<sup>226</sup> Vgl. Jäde/Dirnberger/Böhme 2021, § 61 SächsBO Rn. 117 ff.

<sup>227</sup> Vgl. LfU Bayern 2021, FAQ.

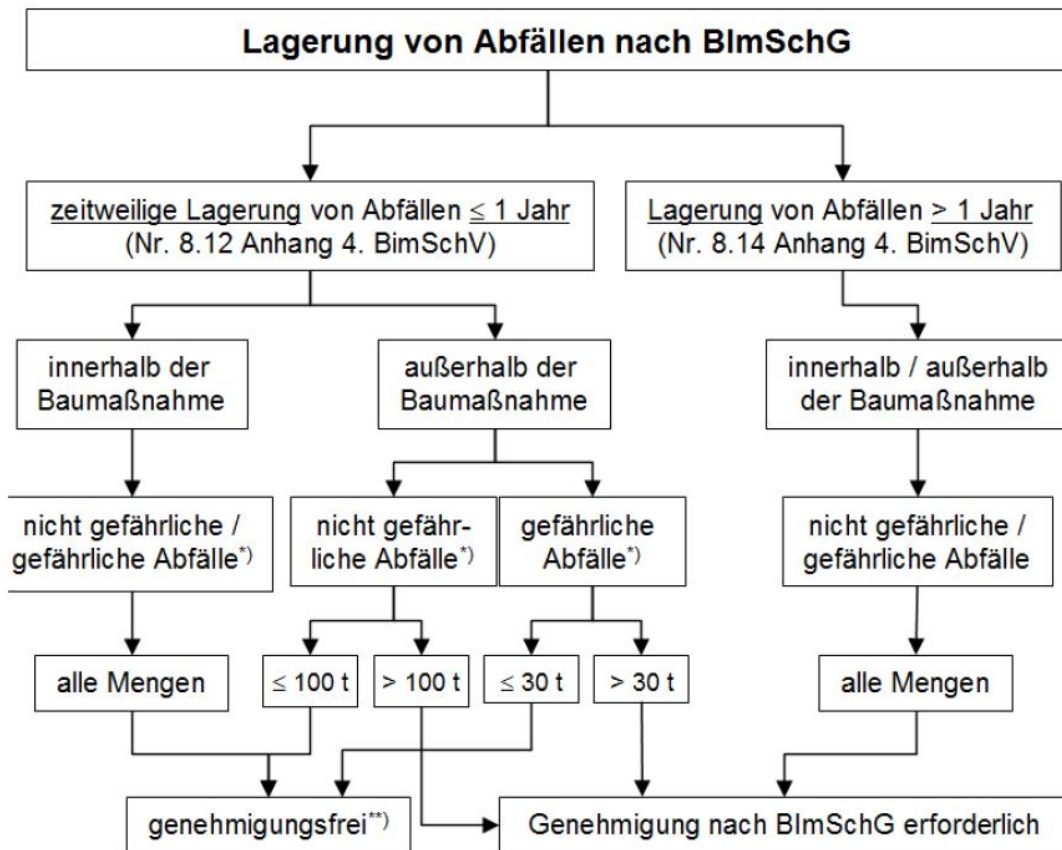
Bei dem ausgehobenen Boden handelt es sich um Abfall, soweit ein Entledigungswille vorliegt oder der Entledigungszwang bspw. aufgrund des Schadstoffgehalts erforderlich ist. Eine Zwischenlagerung ist unter Beachtung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften möglich. Bei dem Abfall in Form von Bodenaushub ist eine Zwischenlagerung unter einem Jahr ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung möglich, soweit diese unter 100 Tonnen bei nicht gefährlichen Abfällen und unter 30 Tonnen bei gefährlichen Abfällen beträgt. Dennoch kann, wie bereits weiter oben beschrieben, eine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich sein. Werden diese Mengenangaben überschritten, ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ex ante erforderlich, vgl. Nummer 8.12.1.2, 8.12.2 Anlage 1 4. BImSchV i. V. m. § 1 I 4. BImSchV.<sup>228</sup> In diesem Fall handelt es sich um einen Anlagenbetrieb, wobei die Genehmigung der Immissionsschutzbehörde grundlegende Voraussetzung für die Lagerung des Materials ist, § 4 I BImSchG.<sup>229</sup> Zudem umfasst diese Genehmigung die meisten anderen öffentlich-rechtlichen Zulassungen. Beispielsweise werden in diesem Verfahren baurechtliche Anforderungen mitgeprüft, wodurch keine zusätzliche Baugenehmigung notwendig ist.<sup>230</sup> Wird die Genehmigung durch die Immissionsschutzbehörde erteilt, kann das Material zwischengelagert werden und ein abfallrechtliches Verfahren ist nicht erforderlich. Zu beachten gilt es weiterhin, dass bei einer Zwischenlagerung unterschiedliche Abfälle nicht vermischt werden dürfen, soweit diese getrennt anfallen.

---

<sup>228</sup> Vgl. Regierungspräsidium Gießen o. J.

<sup>229</sup> Vgl. Jarass 2020, § 4 Rn. 2, 14.

<sup>230</sup> Vgl. Regierungspräsidium Darmstadt 2017.



\*) Die Zwischenlager sind so zu errichten bzw. zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

\*\*) Andere Rechtsbereiche bleiben von der Aussage unberührt.

Hinweis: Die Mengenangaben beziehen sich immer auf die Gesamtlagerkapazität der jeweiligen Anlage.

**Abbildung 7 - 1: Lagerung von Abfällen nach BImSchG<sup>231</sup>**

### 7.3.3 Ende der Abfalleigenschaft bei Bodenaushub

Schließlich ist zu untersuchen, wie der Abfall in Form des ausgehobenen Bodens ordnungsgemäß entsorgt werden kann. Voraussetzung das Abfall vorliegt ist, dass die Abfalleigenschaft noch nicht beendet ist. Diese endet einerseits, wenn der Entledigungswille wegfällt und damit eine unmittelbare Verwendung gem. § 3 III Nr. 2 KrWG erfolgt oder eine Verwendung für Bauzwecke i. S. d. § 2 II Nr. 11 KrWG stattfindet. Andererseits liegt kein Abfall mehr vor, wenn der Stoff oder Gegenstand ein Recycling oder anderes Verwertungsverfahren durchlaufen hat und die Voraussetzungen des § 5 I KrWG gegeben sind.

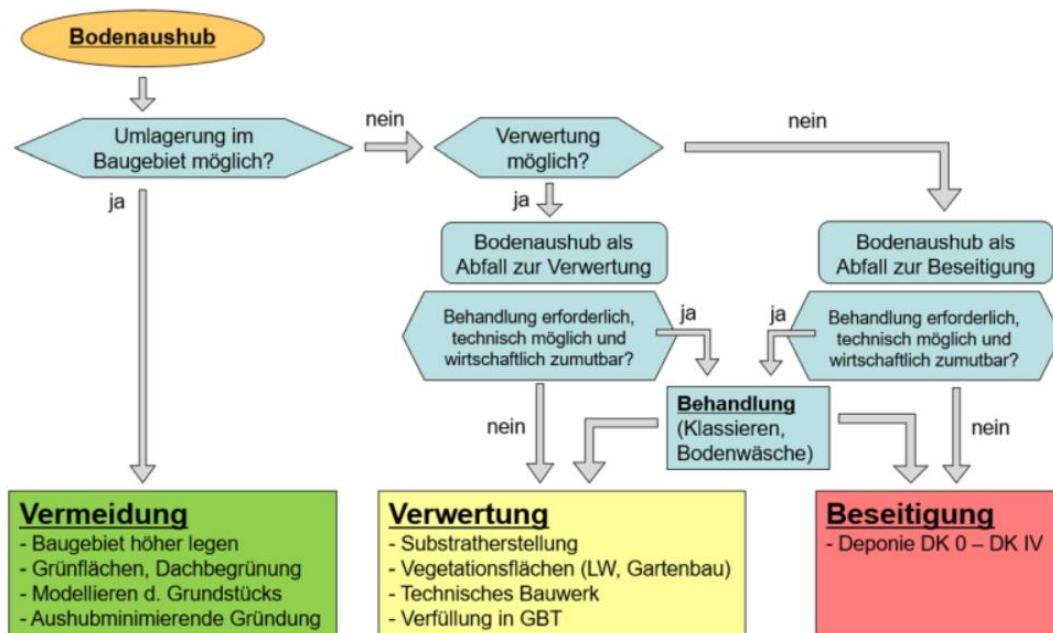
Handelt es sich um Abfall, dann ist die Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG einzuhalten, vgl. Abschnitt 3.2.1. Insbesondere gilt es das Vermeidungsgebot zu beachten. Dies findet

<sup>231</sup> TLUBN 29.05.2013, Seite 2.



bereits in der Planungsphase eines Bauvorhabens Berücksichtigung.<sup>232</sup> Danach ist Boden als Abfall zu vermeiden und nur so viel Boden auszuheben, wie es als notwendig erscheint. Vor allem sind die Eingriffe in den Boden so gering wie möglich zu halten.<sup>233</sup> Ebenfalls ist sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgeufen werden, vgl. § 4 BBodSchG.

Ist der Aushub von Boden unvermeidlich, so kann eine Verwertung gem. § 7 KrWG in Betracht kommen. Hierbei gibt es unterschiedliche Verwertungswege, wobei der Hauptzweck immer in der Nutzung des Abfalls liegt. Der Boden kann aufbereitet werden, wobei nicht-kontaminierter Boden in bspw. Kiese und Sande getrennt wird, sodass später eine Verwendung als recycelte Baustoffe erfolgen kann. Eine Behandlung erfolgt bei kontaminierten Böden z. B. durch Waschung. Für die Verwertung gibt es viele Möglichkeiten. Beispielsweise kann Humusboden in Kompostieranlagen, Mutterboden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ausgehobener Boden in technischen Bauwerken oder zum Verfüllen in Gruben, Brüchen oder Tagebauen verwertet werden.<sup>234</sup> Subsidiär zur Verwertung erfolgt schließlich die Abfallbeseitigung auf einer Deponie i. S. d. § 15 KrWG. Nach § 47 VI KrWG prüft die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Überwachungsbefugnis, ob die Abfalleigenschaft beendet ist.<sup>235</sup>



**Abbildung 7 - 2: Möglichkeiten der Vermeidung und Entsorgung von Bodenaushub<sup>236</sup>**

<sup>232</sup> Vgl. LfU Bayern 2021, FAQ; LfU Bayern 2021.

<sup>233</sup> Vgl. Stadt Aschaffenburg o. J.

<sup>234</sup> Vgl. LfU Bayern 2021.

<sup>235</sup> Vgl. LfU Bayern 2021, FAQ.

<sup>236</sup> LfU Bayern 2021.

## 7.4 Zwischenfazit

Schließlich ist der Umgang mit nicht kontaminiertem, ausgehobenem Boden und die behördliche Zuständigkeit von mehreren Faktoren abhängig. Maßgebend für die Einordnung des Bodenaushubs ist die Ausnahmeregelung des § 2 II Nr. 11 KrWG.

Grundsätzlich gilt es Boden als Abfall zu vermeiden und den erforderlichen Bodenaushub auf ein notwendiges Maß zu reduzieren. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Vorschriften des §§ 4, 7 BBodSchG. Danach erfordert es ein vorsorgliches Verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Die zuständige Bodenschutzbehörde wird auf Grundlage des § 10 I BBodSchG ermächtigt die notwendigen Maßnahmen wie bspw. eine Untersuchung des Bodens auf Schadstoffe zu treffen. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit richtet sich dabei nach §§ 20 I, 19 I Nr. 3 Sächs-KrWBodSchG, § 1 S. 1 SächsVwVfG i. V. m. § 3 I Nr. 1 VwVfG. Danach sind die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Bodenschutzbehörden zuständig, vgl. Abschnitt 3.2.2.<sup>237</sup>

Wird Boden ausgehoben, wobei kein Entledigungswille vorliegt und welcher an dem Entnahmeort für Bauzwecke verwendet werden soll, dann liegt kein Abfall i. S. d. § 3 I KrWG vor. Bei dem Begriff des Anfallortes i. S. d. § 2 II Nr. 11 KrWG handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Entsprechend der Wortauslegung beziehen sich die Grenzen grundsätzlich auf ein Grundstück, welches mehrere Flurstücke beinhalten kann, wobei auch andere Auslegungen möglich sind.<sup>238</sup> Aus diesem Grund ist eine Konkretisierung des Begriffes hinsichtlich der Reichweite durch die Literatur oder Rechtsprechung erforderlich. Die Überwachung der Verwendung für Bauzwecke fällt in die Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde. Wird der Bodenaushub bis zur bautechnischen Verwendung zwischengelagert, so können bauaufsichtsrechtliche Genehmigungen erforderlich werden.

Ist ein Entledigungswille anzunehmen, wobei eine unmittelbare Verwendung oder ein Bauzweck nicht gegeben ist, so wird der Bodenaushub zu Abfall unabhängig davon, ob dieser am Ursprungsort lagert oder nicht. Bei einer Zwischenlagerung sind bauaufsichtsrechtliche und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen zu beachten. Hierbei ist die Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG einzuhalten. Die Anordnung für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung, Beseitigung) von ausgehobenem Boden obliegt der zuständigen Abfallbehörde gem. § 62 KrWG<sup>239</sup>.

---

<sup>237</sup> Siehe Anhang 10, Seite 3.

<sup>238</sup> Vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer 2021, § 2 KrWG Rn. 109; Schink/Versteyl 2016 § 2 Rn. 53; siehe Anhang 9.

<sup>239</sup> Vgl. Schink/Versteyl ebd. § 62 Rn. 16 ff.

Grundsätzlich wird der Sachverhalt durch eine Behörde bspw. durch Bürgerhinweise oder laufende Kontrollen festgestellt. Insbesondere bei dem Umgang mit Bodenaushub können unterschiedliche Rechtsbereiche betroffen sein. Aus diesem Grund hat die Behörde, welche zuerst Kenntnis über den Sachverhalt erlangt hat und wo die Vermutung besteht, dass dieser Sachverhalt auch in die Anwendungsbereiche anderer Rechtsgebiete fällt, die zuständigen anderen Fachbehörden darüber zu informieren. Dies erfordert eine sehr gute innerbehördliche Zusammenarbeit.

## 8 Schlussfolgerungen und Empfehlungen für das behördliche Handeln

Auf Grundlage der erzielten Erkenntnisse werden schließlich Schlussfolgerungen und Empfehlungen für das behördliche Handeln gegeben. Hierbei sind die Abgrenzungsschwierigkeiten der einzelnen Rechtsgebiete und die damit verbundene behördliche Zuständigkeit im praktischen Verwaltungshandeln von mehreren Faktoren abhängig. Zu beachten ist, dass grundsätzlich vor jeder Anordnung eine Anhörung zu erfolgen hat, vgl. § 28 VwVfG.

Bei dem Umgang mit den in Gewässer eingebrachten Stoffen und Gegenständen, unabhängig davon, ob es sich um die natürliche Ansammlung von Stoffen oder den widerrechtlichen Eintrag von Abfällen handelt, ordnet zunächst die zuständige Wasserbehörde die Entfernung dieser Stoffe aus dem Gewässer auf Grundlage des Wasserrechts an. Diese Entfernung obliegt dem Gewässerunterhaltungspflichtigen im Rahmen der Unterhaltungslast, vgl. § 31 III SächsWG i. V. m. § 42 I Nr. 1 WHG.<sup>240</sup> Zu empfehlen ist, dass die Anordnung zur Entfernung gleichzeitig den Hinweis auf die ordnungsgemäße Entsorgung nach dem KrWG beinhaltet<sup>241</sup>. Zudem wird geraten, dass mit dem Hinweis auf die Entsorgung auch der Verweis zur Einreichung entsprechender Entsorgungs- oder Verwertungsnachweise i. S. d. §§ 47 III, 50 I KrWG, §§ 1 I, 3 NachwV i. V. m. § 16 II SächsKrWBodSchG erfolgt. Anschließend sind diese Nachweise von der Wasserbehörde an die zuständige Abfallbehörde weiterzuleiten. Bei diesem Vorgang handelt es sich um die praktikabelste Lösung mit dem geringsten Verwaltungsaufwand. Insbesondere bei einem niedrigen Beseitigungsaufwand und geringen Entsorgungskosten für den Gewässerunterhaltungspflichtigen ist dieses Vorgehen zu empfehlen.

Wird in der Anordnung durch die Wasserbehörde nicht auf die ordnungsgemäße Entsorgung hingewiesen oder wird dieser durch den Pflichtigen nicht nachgekommen, dann besteht für die Wasserbehörde die Pflicht, die zuständige Abfallbehörde über den Sachverhalt zu informieren. In diesem Fall werden die Maßnahmen getrennt voneinander und durch zwei Rechtsgebiete angeordnet. Hierbei würde gegenüber dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Entfernung aus dem Gewässer durch die Wasserbehörde auf Grundlage des § 31 III SächsWG i. V. m. § 42 I Nr. 1 WHG und gegenüber dem Abfallbesitzer oder –erzeuger die ordnungsgemäße Entsorgung durch die Abfallbehörde nach § 62 KrWG angeordnet werden.<sup>242</sup> Dieses Vorgehen ist das rechtlich Sicherste und vor

---

<sup>240</sup> Vgl. Czychowski/Reinhardt 2014, § 42 Rn. 8; Dallhammer/Dammert/Faßbender 2019, § 31 Rn. 8, 14; Zeppernick/Habel 2004, § 69 Rn. 6.

<sup>241</sup> Siehe Anhang 2, 3.

<sup>242</sup> Siehe Anhang 2, 4.

allem zu empfehlen, wenn es sich um kostenintensivere Maßnahmen handelt oder der Gewässerunterhaltungspflichtige nicht gewillt ist, die Stoffe ordnungsgemäß zu entsorgen. Allerdings erfordert dies einen deutlichen Verwaltungsmehraufwand sowie die Notwendigkeit einer guten Zusammenarbeit zwischen den Behörden, vor allem hinsichtlich des Informationsaustausches.

Eine konkretere Handhabung für die Behörden liegt bei dem Umgang mit Abbruchmaterial bei Gebäudeabbrüchen vor. Die Überwachung von baulichen Anlagen sowie deren Sicherung fällt in die Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden, vgl. § 58 II SächsBO<sup>243</sup>. Durch die Rechtsprechung wurde bereits festgelegt, dass die Bauaufsichtsbehörde mit der Beseitigung von Gebäuden gleichzeitig die Entsorgung der daraus entstehenden Abfälle anordnen kann<sup>244</sup>. Insbesondere ist es untersagt einen neuen rechtswidrigen Zustand zu schaffen<sup>245</sup>. Dieser würde entstehen, wenn der Bauschutt auf dem Grundstück verbleibt. Aus diesem Grund muss das angefallene Material bei einem Gebäudeabbruch entsorgt werden. Es wird empfohlen, dass die Beseitigungsanordnung die Pflicht zur Abfallentsorgung gem. § 62 KrWG und die Einreichung der Entsorgungsbelege oder Verwertungsnachweise nach §§ 47 III, 50 I KrWG, §§ 1 I, 3 NachwV i. V. m. § 16 II SächsKrWBodSchG beinhaltet. Werden die entsprechenden Nachweise bei der Bauaufsichtsbehörde eingereicht sind diese an die zuständige Abfallbehörde zu übermitteln. Wird die Entsorgung nicht durch die Bauaufsichtsbehörde angeordnet ist diese verpflichtet, die Abfallbehörde über den Sachverhalt zu informieren. Infolgedessen ordnet die zuständige Abfallbehörde gegenüber dem Abfallbesitzer oder –erzeuger die ordnungsgemäße Entsorgung nach § 62 KrWG an<sup>246</sup>.

Der Umgang mit nicht kontaminierten Bodenaushub ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Insbesondere können hier verschiedene behördliche Zuständigkeiten in Betracht kommen. Die Bodenschutzbehörde ist dabei für den Schutz des Bodens sowie die Überwachung und Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen zuständig. Wird Boden ausgehoben und zunächst als Haufwerk zwischengelagert, kann eine bauaufsichtsrechtliche Genehmigung nach § 59 I SächsBO erforderlich werden, soweit keine Genehmigungsfreiheit nach § 61 I Nr. 9 SächsBO vorliegt<sup>247</sup>. Zusätzlich kann eine immissionschutzrechtliche Genehmigung nach Nummer 8.12.1.2, 8.12.2 Anlage 1 4. BImSchV i. V. m. § 1 I 4. BImSchV, § 4 BImSchG notwendig werden, wenn es sich bei dem Haufwerk um Abfall i. S. d. § 3 I KrWG handelt<sup>248</sup>. Soll der Bodenaushub allerdings für Bauzwecke

---

<sup>243</sup> Vgl. Jäde/Dirnberger/Böhme 2021, § 58 SächsBO Rn. 4 ff.

<sup>244</sup> Vgl. VG Magdeburg 07.10.2020, 4 B 331/20, Rn. 23; OVG LSA 22.07.2013, 2 M 82/13, Rn. 20; SächsOVG 20.08.2008, 1 B 186/07, Rn. 28; OVG LSA 20.10.2004, 2 M 483/04, Rn. 5 ff.

<sup>245</sup> Vgl. VG Magdeburg ebd. Rn. 22 f.; OVG LSA 22.07.2013 ebd.

<sup>246</sup> Siehe Anhang 6, 7.

<sup>247</sup> Vgl. Jäde/Dirnberger/Böhme 2021, § 61 SächsBO Rn. 117 ff.

<sup>248</sup> Vgl. Jarass 2020, § 4 Rn. 2, 14.

an dem Entnahmeort verwendet werden, dann handelt es sich nicht um Abfall und die Bauaufsichtsbehörde ist im Rahmen ihrer Überwachung von baulichen Anlagen zuständig. Schließlich handelt es sich bei dem Bodenaushub um Abfall, soweit ein Entledigungswille vorhanden ist und eine Verwendung für Bauzwecke nicht gewollt oder nicht möglich erscheint. Dann ist die ordnungsgemäße Entsorgung des Bodenaushubes nach § 62 KrWG von der zuständigen Abfallbehörde anzuordnen<sup>249</sup>. Bei dem Umgang mit Bodenaushub gibt es keinen Regelfall wobei gesagt werden kann, welche Behörde in jedem Fall zuständig ist. Vielmehr ist eine Einzelfallbetrachtung notwendig. Deswegen ist es in diesem Zusammenhang besonders empfehlenswert und wichtig, dass die Behörde, welche den Sachverhalt feststellt und die Vermutung hat, dass dieser in den Anwendungsbereich von anderen Rechtsgebieten fallen könnte, eine Information an die eventuell zu beteiligenden Fachbehörden gibt. Aufgrund der möglichen Beteiligung von mehreren Behörden ist die behördliche Zusammenarbeit von besonderer Bedeutung.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass bei jeder Entsorgung von Abfällen die Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG zu beachten ist. Danach sind Abfälle zunächst zu vermeiden, falls dies nicht möglich ist zu verwerten und als letzten Schritt zu beseitigen. Mit dem Hinweis oder der Anordnung zur Entsorgung von Abfällen ist es empfehlenswert, die entsprechenden Entsorgungs- bzw. Verwertungsnachweise gleichzeitig einzufordern. Diese sind der Abfallbehörde zu übermitteln, welche die Nachweise in einem Register erfasst. Zudem haben die behördliche Zusammenarbeit und Informationsweitergabe einen sehr hohen Stellenwert. Insbesondere ist dies wichtig, sobald ein Sachverhalt mehrere Rechtsgebiete umfasst und dadurch verschiedene Fachbehörden beteiligt sind. Es wird empfohlen, als feststellende Behörde eine andere Fachbehörde über einen Sachstand zu informieren, soweit dieser in den Geltungsbereich der anderen Behörde fallen könnte.

Abschließend kann festgehalten werden, dass es keine eindeutige und einheitliche Lösung für die Trennung der Anwendungsbereiche im Hinblick auf die Ausnahmetatbestände des § 2 II Nr. 9, 10, 11 KrWG gibt. In jedem Fall ist weiterhin eine Einzelfallbetrachtung und –entscheidung erforderlich. Vor allem wird diese notwendig, da es sich bei fast allen Ermächtigungsgrundlagen um eine Ermessensvorschrift handelt. Trotz der erzielten Erkenntnisse und dem Versuch, die Anwendungsbereiche zu trennen und eine Empfehlung für das behördliche Handeln zu geben, wird es für dringend notwendig gehalten, dass sowohl Rechtsprechung als auch Literatur die bestehenden Gesetzeskonkurrenzen beseitigen. Bei der Entsorgung von Abbruchmaterial ist dies bereits gesche-

---

<sup>249</sup> Vgl. Versteyl/Mann/Schomerus 2012, § 62 Rn. 1; siehe Anhang 10.

hen. Eine solche Konkretisierung ist bei dem Umgang mit in Wasser eingebrachten Stoffen und Gegenständen sowie bei dem Umgang mit Bodenaushub erforderlich. Zudem ist eine konkrete Auslegung und Klärung des Begriffes des Entnahme- bzw. Anfallortes sowie von nicht kontaminierten Bodenmaterial i. S. d. § 2 II Nr. 11 KrWG notwendig. Unbestimmte Rechtsbegriffe dieser Art sollten durch den Gesetzgeber vermieden werden.

Die Beseitigung von Gesetzeskonkurrenzen durch den Gesetzgeber und die Vermeidung von damit einhergehenden Unklarheiten in der Verwaltungspraxis ist der Schlüssel für das klar abgrenzbare sowie effektive und effiziente behördliche Verwaltungshandeln.

## Kernsätze

1. Bei dem Umgang mit in Gewässer eingebrachten Stoffen und Gegenständen wird empfohlen, dass die zuständige Wasserbehörde im Rahmen der Unterhaltungspflicht bei der Anordnung zur Entfernung der Stoffe aus dem Gewässer ebenfalls auf die ordnungsgemäße Entsorgung im Sinne des KrWG hinweist. Wird diesem Hinweis nicht nachgekommen, ist die ordnungsgemäße Entsorgung durch die zuständige Abfallbehörde anzuordnen.
2. Die Bauaufsichtsbehörde kann mit der Beseitigung von Gebäuden gleichzeitig die Entsorgung der daraus entstandenen Abfälle anordnen. Andernfalls wird die ordnungsgemäße Entsorgung durch die zuständige Abfallbehörde angeordnet.
3. Soweit es sich bei nicht kontaminierten Bodenaushub um Abfall handelt, ist die zuständige Abfallbehörde für die Anordnung der ordnungsgemäßen Entsorgung zuständig.
4. In jedem Fall ist eine Einzelfallbetrachtung und –entscheidung erforderlich, da es sich bei allen Ermächtigungsgrundlagen um Ermessensvorschriften handelt. Insbesondere ist bei jeder Entsorgung von Abfällen die Abfallhierarchie im Sinne des § 6 KrWG zu beachten.
5. Mit der Anordnung oder dem Hinweis zur ordnungsgemäßen Entsorgung sollte ebenfalls die Einreichung entsprechender Entsorgungs- oder Verwertungsnachweise gefordert werden.
6. Fällt ein Sachverhalt in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde, so ist im Rahmen der innerbehördlichen Zusammenarbeit eine Information an die jeweilige Fachbehörde zu geben.



## Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Widerrechtlicher Eintrag von Stoffen und Gegenständen in Gewässer .....	X
Anhang 2: Protokoll zum Telefonat mit Herrn Geyer – Landkreis Bautzen .....	XI
Anhang 3: Protokoll zum Telefonat mit Frau Hahn – Landkreis Leipzig .....	XII
Anhang 4: Protokoll zum Telefonat mit Herrn Hiller – Landkreis Sächsische ....	XIII
Anhang 5: Verbleib von Abbruchmaterial nach einer Gebäudebeseitigung auf einem Grundstück .....	XIV
Anhang 6: Abfallrechtliche Anordnung bezüglich der illegalen Ablagerung von Bauschutt im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ....	XV
Anhang 7: Abfallrechtliche Anordnung bezüglich der widerrechtlichen Ablagerung von Bauschutt in der Landeshauptstadt Dresden.....	XXII
Anhang 8: Ablagerung von Bodenaushub auf einem Grundstück .....	XXX
Anhang 9: Protokoll zum Telefonat mit Herrn Repke – Landeshauptstadt Dresden.....	XXXI
Anhang 10: Abfallrechtliche Anordnung bezüglich der widerrechtlichen Ablagerung von Bodenaushub in der Landeshauptstadt Dresden.....	XXXIII

## Anhang 1: Widerrechtlicher Eintrag von Stoffen und Gegenständen in Gewässer



Widerrechtlicher Eintrag von Altreifen in einen Fluss

Quelle: Landratsamt Bautzen, Umwelt- und Forstamt, Sachgebiet Untere Wasserbehörde



Widerrechtliche Abfallablagerung in und an einer Quelle

Quelle: Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, Abteilung Immissionsschutz- und Abfallbehörde

## Anhang 2: Protokoll zum Telefonat mit Herrn Geyer – Landkreis Bautzen

Telefonat am 14.02.2022, 09:30 Uhr – Herr Geyer – Sachgebietsleiter des SG Untere Wasserbehörde im Landkreis Bautzen

### PROTOKOLL

Wie gehen Sie mit den in Gewässer eingelagerten oder eingeleiteten Stoffen um?

- Erlass eines Bescheides im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 100 WHG
- Bescheid ist an den Verursacher adressiert, falls dieser nicht vorhanden ist an den Gewässerunterhaltungspflichtigen

Wird der Gewässerunterhaltungspflichtige im Rahmen seiner Unterhaltungspflicht für die Entfernung und Entsorgung verantwortlich gemacht?

- Ja, in der Anordnung im Rahmen der Gewässeraufsicht erfolgt ein Hinweis auf die ordnungsgemäße Entsorgung nach dem Abfallrecht
- bisher war in den meisten Fällen die Landestalsperrenverwaltung für die Gewässerunterhaltung verantwortlich, dabei genügte die Vereinbarung zur Entsorgung und Überlassung

Würden Sie die Entsorgung von Stoffen als Wasserbehörde anordnen, wenn sich der Adressat unwillig zeigt, die Stoffe ordnungsgemäß zu entsorgen?

- dieser Fall trat bisher noch nicht auf, da die Gewässerunterhaltungspflichtigen bereit waren, die Stoffe auch ordnungsgemäß zu entsorgen
- im Streitfall würden zwei Bescheide ergehen
- die Anordnung zur ordnungsgemäßen Entsorgung nach dem KrWG müsste dann durch die Abfallbehörde erfolgen

Unterscheiden Sie zwischen der natürlichen Ansammlung von Stoffen oder widerrechtlich abgelagerten Abfällen im Gewässer?

- Nein, beide Varianten unterliegen der Gewässerunterhaltungspflicht

Haben Sie ein konkretes Beispiel, wo Stoffe in einem Gewässer abgelagert wurden?

- Ablagerung von alten Reifen in einem Gewässer
- Erlass einer Anordnung im Rahmen der Gewässeraufsicht zur Entfernung der Reifen aus dem Gewässer gegenüber dem Unterhaltungspflichtigen, mit dem Hinweis auf die ordnungsgemäße Entsorgung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz
- es handelte sich um ein Gewässer erster Ordnung
- die Landestalsperrenverwaltung hat die Reifen aus dem Gewässer geholt, an einen gewässernahen Platz abgelagert und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen

### Anhang 3: Protokoll zum Telefonat mit Frau Hahn – Landkreis Leipzig

Telefonat am 14.02.2022, 10:15 Uhr – Frau Hahn – Sachgebietsleiterin des SG Wasser/Abwasser im Landkreis Leipzig

#### PROTOKOLL

Wie gehen Sie mit den in Gewässer eingelagerten oder eingeleiteten Stoffen um?

- Bedingungen für die Gewässerunterhaltung müssen erfüllt sein
- hat der Gewässerunterhaltungspflichtige die Verfügungsgewalt
- dann Anordnung im Rahmen der Gewässerunterhaltung

Wird der Gewässerunterhaltungspflichtige im Rahmen seiner Unterhaltungspflicht für die Entfernung und Entsorgung verantwortlich gemacht?

- Ja
- der Unterhaltungspflichtige soll sowohl die Stoffe aus dem Gewässer sowohl entfernen als auch entsorgen
- erfolgt meistens durch eine mündliche Anordnung, da eine schnelle Handlung notwendig ist

Würden Sie die Entsorgung von Stoffen als Wasserbehörde anordnen, wenn sich der Adressat unwillig zeigt, die Stoffe ordnungsgemäß zu entsorgen?

- in der schriftlichen Anordnung würde der Hinweis auf die ordnungsgemäße Entsorgung enthalten sein

Unterscheiden Sie zwischen der natürlichen Ansammlung von Stoffen oder widerrechtlich abgelagerten Abfällen im Gewässer?

- es wird immer geschaut, was der Gewässerunterhaltung unterliegt
- bspw. kann ein umgestürzter Baum im Gewässer bleiben, solange er den Gewässerfluss nicht stört

Haben Sie ein konkretes Beispiel, wo Stoffe in einem Gewässer abgelagert wurden?

- Ablagerung von einem Fass im Gewässer
- der Gewässerunterhaltung unterliegt, dieses Fass zu entfernen
- Abfluss muss gewährleistet werden und schädliche Stoffe dürfen nicht ins Gewässer gelangen
- aufgrund der Dringlichkeit, weil das Fass auslaufen kann, wurde eine mündliche Anordnung zur Entfernung und Entsorgung der Stoffe aus dem Gewässer erlassen
- eine schriftliche Anordnung hätte den Hinweis auf die ordnungsgemäße Entsorgung enthalten
- derjenige, der die Verfügungsgewalt über den Abfall hat, soll diesen gleichzeitig entfernen und entsorgen



## **Anhang 4: Protokoll zum Telefonat mit Herrn Hiller – Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

Telefonat am 07.03.2022, 10:30 Uhr – Herr Hiller – Referat Abfall/Boden/Altlasten,  
Umweltamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### PROTOKOLL

Wie wird bei Ihnen der Umgang mit in Gewässer eingelagerten Stoffen und Gegenständen gehandhabt?

- grundsätzlich unterliegen Stoffe, die in Gewässer eingeleitet werden, nicht dem KrWG
- meist wird ein wasserrechtliches Verfahren eröffnet, bei dem die Abfallbehörde mit beteiligt wird
- denkbar sind auch zwei getrennte Verfahren, indem die Wasserbehörde die Entfernung aus dem Gewässer veranlasst und die Abfallbehörde die ordnungsgemäße Entsorgung überwacht

Welche Behörde ist in Ihrem Landkreis für die Entsorgung von Abbruchmaterial bei einer Gebäudebeseitigung zuständig?

- diese Schnittstellenbetrachtung ist von großer praktischer Relevanz
- bei dem Abbruchmaterial wird geschaut, ob der Besitzer oder Erzeuger diese weiterverwenden möchte
- Abfallbehörde weist darauf hin, Ablagerungsverhindernde Maßnahmen zu treffen
- ungefährliche Abfälle können bis zu 2 Jahren liegen bleiben, erst wenn dann immernoch keine Wiederverwendung stattgefunden hat wird eine Anhörung erfolgen

Beispiel:

- ein Gebäude, welches direkt an der Straße stand, war einsturzgefährdet
- das Gebäude musste zurückgebaut und teilweise eingestürzt werden
- dieser Anordnung wurde nachgekommen, allerdings blieb das Abbruchmaterial innerhalb des Gebäudes liegen
- das Grundstück war weiterhin frei zugänglich
- die Bauaufsichtsbehörde war der Ansicht, dass die Gefahr, welche von der baulichen Anlage ausging, beseitigt ist und die Entsorgung des Abfalls nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fiel
- Abfallbehörde hat dann angehört und daraufhin wurde das Abbruchmaterial entsorgt

Wie gehen Sie mit Bodenaushub i. S. d. der Ausnahmeregelung des § 2 II Nr. 11 KrWG um?

- praktische Relevanz hat in unserem Landkreis eher der Eintrag von Abfällen in den Boden
- Beispiel: ein Feldweg wird mit Bauschutt oder Asphaltbruch befestigt

**Anhang 5: Verbleib von Abbruchmaterial nach einer Gebäudebeseitigung auf einem Grundstück**



Quelle: Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Umweltamt, Referat Abfall/Boden/Altlasten

## Anhang 6: Abfallrechtliche Anordnung bezüglich der illegalen Ablagerung von Bauschutt im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
Landratsamt  
Referat Abfall/Boden/Altlasten



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Mit Postzustellungsurkunde

[REDACTED]

Datum: 29.05.2017  
Amt/Bereich: Umwelt  
Ansprechpartner/in: [REDACTED]  
Besucheranschrift: Weißentzstraße 7  
01744 Dippoldiswalde  
Gebäude/Zimmer: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]  
Unser Zeichen: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]

### Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG)

Illegale Abfallablagerung auf dem Flurstück [REDACTED] Stadt Bad Gott-  
leuba-Berggießhübel

Sehr geehrter [REDACTED]

der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erlässt gegen Sie folgende

#### I. Anordnungen:

1. Die auf dem Flurstück [REDACTED] lagernden Abfälle vom Rückbau des Gebäudes auf diesem Flurstück, ausgenommen der dort noch dauerhaft mit dem Grund und Boden verbundenen Bauwerksteile, sind vollständig bis 31.07.2017 ordnungsgemäß zu entsorgen. Dazu sind diese Abfälle vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und nachrangig einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.
2. Dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Referat Abfall/Boden/Altlasten, sind bis 31.08.2017 geeignete Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle nach Ziffer 1 dieses Bescheides zur Prüfung vorzulegen.
3. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 dieses Bescheides wird angeordnet.
4. Für den Fall, dass Sie der auferlegten Pflicht aus Ziffer 1 dieses Bescheides bis 31.07.2017 nicht oder nicht vollständig nachkommen sollten, wird Ihnen hiermit ein Zwangsgeldes in Höhe von 5.000 EUR angedroht.
5. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 579,59 EUR festgesetzt. Es werden Auslagen in Höhe von 3,13 EUR erhoben. Der Gesamtbetrag in Höhe von 582,72 EUR ist entsprechend beiliegender Rechnung an das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zu bezahlen.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Hauptsitz:  
Schloßhof 2/4  
01796 Pirna

Telefon: +493501 515-0 (Vermittlung)  
Telefax: +493501 515-1199  
Internet: www.landratsamt-pirna.de

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag 08:00 - 12:00 Uhr  
Dienstag/Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr  
13:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch Schließtag  
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Schließtage: Tag nach Himmelfahrt, 02. und 30.10.2017, 24. und 31. Dezember des Jahres

Öffnungszeiten Bürgerbüro (PIR, FTL, DW)

Montag 08:00 - 16:00 Uhr  
Dienstag/Donnerstag 08:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch 08:00 - 13:00 Uhr  
Freitag 08:00 - 13:00 Uhr

Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden - BIC: OSDDDE81XXX IBAN: DE12 8505 0300 3000 001920





## II. Gründe:

### Sachliche Gründe:

Aufgrund eines Schreibens der Stadtverwaltung Bad Gottleuba-Berggießhübel wurde das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Referat Abfall/Boden/Altlasten, auf die o. g. Abfallablagern auf dem Flurstück [REDACTED] aufmerksam. Dem voraus ging die Veranlassung Ihrerseits, das auf Ihrem Flurstück [REDACTED] befindliche Bestandsgebäude [REDACTED] durch eine Fachfirma zurückbauen zu lassen. Sie sind auch der Eigentümer von Flurstück [REDACTED]. Die aus diesem Rückbau resultierenden Abbruchabfälle (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle) lagern seitdem auf dem o. g. Flurstück.

Mit unserem Anhörungsschreiben vom 23.12.2016 wurde Ihnen oder Ihrem Vertreter Gelegenheit gegeben, sich uns gegenüber zu dem Sachverhalt zu äußern bzw. uns die Entsorgungsmodalitäten der Abfälle mitzuteilen bzw. diese Abfälle selbst von dem o. g. Flurstück entsorgen zu lassen. Als Termin wurde Ihnen dafür der 18.01.2017 mitgeteilt. Dieses Schreiben ging Ihnen nachweislich am 24.12.2016 zu. Am 18.01.2017 meldeten Sie sich dazu telefonisch im Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Bei dem Telefonat unterstrichen Sie, an der Herstellung ordnungsgemäßer Zustände vor Ort weiterhin arbeiten zu wollen. Dabei seien Sie u. a. auch im Gespräch mit der beim Rückbau tätig gewordenen Baufirma, um weitere Schritte vor Ort abzustimmen.

Am 14.02.2017 und 29.03.2017 wurde durch Mitarbeiter des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vor Ort festgestellt, dass die Abfälle noch immer an der oben genannten Stelle lagern.

Mit unserem 2. Anhörungsschreiben vom 29.03.2017 wurde Ihnen oder Ihrem Vertreter eine weitere Gelegenheit geboten, uns verbindlich über die Entsorgungsmodalitäten zu den abgelagerten Abfällen aufzuklären bzw. eigenständig Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle einzuleiten. Als Termin wurde Ihnen der 18.04.2017 mitgeteilt. Dieses Schreiben ging Ihnen nachweislich am 30.03.2017 zu. Eine Äußerung Ihrerseits oder Ihres Vertreters blieb aus. Am 19.04.2017 wurde durch Mitarbeiter des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vor Ort festgestellt, dass die Abfälle noch immer an der oben genannten Stelle lagern. Nunmehr ergeht diese Anordnung.

Am 20.04.2017 und 24.07.2017 meldeten Sie sich jeweils telefonisch im Referat Abfall/Boden/Altlasten. Sie führten in den Telefonaten aus, dass Sie in 2 Wochen vor Ort in [REDACTED] wären, um das notwendige dort zu regeln. In der Zwischenzeit baten Sie darum, den Erlass der angedrohten Anordnung vorerst um diese 2 Wochen aufzuschieben. Dies wurde Ihnen gewährt. Weitere Informationen Ihrerseits bleiben danach aber aus.

Am 17.05.2017, 24.05.2017 und 29.05.2017 wurde jeweils durch Mitarbeiter des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge festgestellt, dass die Abfälle noch immer an der oben genannten Stelle lagern.

### Rechtliche Gründe:

Das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist nach §§ 13 Abs. 1 Nr. 3, 13a Abs. 1 SächsABG sowie § 6 Satz 1 Nr. 5 ABoZuVO sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 SächsABG hat die zuständige Behörde u. a. darüber zu wachen, dass die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) eingehalten werden. Die zuständige Behörde hat gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 SächsABG u. a. die Aufgabe, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, die von Abfällen ausgehen und durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird (Gefahrenabwehr), sowie von Abfällen ausgehende Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist (Ordnungsmaßnahmen).





Die Anordnungen nach Ziffer 1 und Ziffer 2 dieses Bescheides ergehen auf Grundlage von § 62 KrWG und § 12 Abs. 2 SächsABG.

Gemäß § 62 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) kann die zuständige Behörde im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung des KrWG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen treffen. Gemäß § 12 Abs. 2 SächsABG kann die zuständige Behörde zur Durchführung des SächsABG diejenigen Maßnahmen treffen, die ihr nach pflichtgemäßen Ermessen erforderlich erscheinen, um von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, die von Abfällen ausgehen und durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, oder um von Abfällen ausgehende Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen.

Bei der Anwendung von § 62 KrWG und § 12 Abs. 2 SächsABG hat die zuständige Behörde das ihr eingeräumte Ermessen pflichtgemäß auszuüben. In diesem Zusammenhang hat die zuständige Behörde darüber zu entscheiden, ob sie in einer Sache tätig wird (Entschießungsermessen), und wenn ja, wie sie in einer Sache tätig wird (Auswahlermessen bezüglich der Maßnahmen und Auswahlermessen bezüglich des Adressaten der Maßnahmen). Die zuständige untere Abfallbehörde hat entschieden, in dem vorliegenden Falles tätig zu werden und die ordnungsgemäße Entsorgung der auf dem Flurstück [REDACTED] lagernden Abfälle anzuordnen. Ein Nichttätigwerden der zuständigen Behörde im vorliegenden Fall würde den gesetzlichen Aufgaben der unteren Abfallbehörde zuwiderlaufen.

Mögliche Verpflichtete im Sinne des § 62 KrWG und § 12 Abs. 2 SächsABG für die o. g. Anordnungen sind (neben noch weiteren möglichen Verpflichteten) u. a. der Verursacher einer Abfallablagerung, der Grundstückseigentümer oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück. Die zuständige Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welcher der Verpflichteten heranzuziehen ist. Der Abbruch des Gebäudes auf dem o. g. Flurstück erfolgte durch eine Baufirma, die Sie extra zum Zweck des Gebäudeabbruches beauftragt hatten. Der Auftrag beinhaltete aber nicht die ordnungsgemäße Entsorgung der angefallenen Abfälle. Diese Baufirma ist Erzeuger dieser Abfälle, denn gemäß § 3 Abs. 8 Nr. 1 KrWG ist Erzeuger von Abfällen jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen. Sie sind der Grundstückseigentümer von dem o. g. Flurstück sowie auch der Auftraggeber für die Abbrucharbeiten an dem Gebäude auf dem o. g. Flurstück. Die Motivation für den Gebäudeabbruch ging von Ihnen aus. Ihnen musste es auch klar sein, dass Sie als Grundstückseigentümer für die Entsorgung der Abfälle herangezogen werden können. Besitzer von Abfällen ist gemäß § 3 Abs. 9 KrWG jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat. Sie sind auch Besitzer dieser Abfälle, denn Ihnen obliegt die tatsächliche Sachherrschaft über die Abfälle. Die untere Abfallbehörde hat im vorliegenden Fall entschieden, den Grundstückseigentümer von Flurstück [REDACTED] der auch Besitzer der o. g. Abfälle ist, als Verpflichteten für die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle heranzuziehen. Entsprechend den sachlichen Gründen sind Sie der Grundstückseigentümer von Flurstück [REDACTED] sowie auch der Besitzer dieser Abfälle.

Bei der Ablagerung gemäß Ziffer 1 dieses Bescheides handelt es sich um Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Gemäß § 3 Abs. 1 KrWG sind Abfälle alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Gemäß § 3 Abs. 2 KrWG ist der Wille zur Entledigung anzunehmen, wenn die tatsächliche Sachherrschaft über die Sache, unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung, aufgegeben wurde. Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG ist der Wille zur Entledigung hinsichtlich solcher Stoffe oder Gegenstände anzunehmen, deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt. Bei der gegenständlichen Ablagerung ist der Wille zur Entledigung erkennbar, da der ursprüngliche Zweck (als Gebäude) durch den Abbruch entfallen war, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an dessen Stelle getreten war. Auch die Art der Lagerung lässt den Entledigungswillen des Besitzers erkennen.



Die Gegenstände werden nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung benutzt. Die abgelagerten Gegenstände sind als Abfall einzustufen und demzufolge ordnungsgemäß zu entsorgen. Innerhalb der dort noch verbliebenen Gebäudekubatur lagern die beim Abbruch angefallenen Abfälle als Gemisch aus den Hauptfraktionen Bauschutt, Altholz, Dachpappe und Altmetall. Von gefährlichen Abfällen ist bei der enthaltenen teerhaltigen Dachpappe (positiver Teer-Schnelltest) AVV 17 03 03\* sowie vom Konstruktionsholz (Altholz IV) AVV 17 02 04\* auszugehen.

Gemäß § 7 Abs. 2 KrWG sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Die Verwertung von Abfällen hat dabei Vorrang vor deren Beseitigung. Eine Verwertung im Sinne des KrWG ist gemäß § 3 Abs. 23 KrWG in Verbindung mit Anlage 2 zum KrWG jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt. Die bloße Ablagerung der Abfälle in ihrer jetzigen Gestalt stellt keine ordnungsgemäße Verwertung im Sinne des KrWG dar. Sie entspricht keinem der in Anlage 2 zum KrWG aufgeführten Verwertungsverfahren (nicht abschließende Liste). Diese Abfälle werden durch das bloße Liegenlassen auf dem Flurstück keinem sinnvollen Zweck zugeführt, indem sie andere Materialien, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, ersetzen. Durch die bloße Ablagerung der Abfälle erfolgt auch keine Vorbereitung dieser Abfälle, um solch eine o. g. Funktion erfüllen zu können. Die Verwertung von Abfällen setzt grundsätzlich voraus, dass ein zulässiger Prozess der weiteren Verwendung, der Rückgewinnung, der Regenerierung, des Recyclings oder der Wiedergewinnung seitens des zur Entsorgung Verpflichteten in Gang gesetzt wird. Die bloße zweck- und sinnfreie Ablagerung der Abfälle auf dem o. g. Flurstück steht somit nicht im Einklang mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz. Zusammengefasst bleibt festzustellen, dass diese Abfallablagerung keine ordnungsgemäße Verwertung im Sinne von § 7 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 3 Abs. 23 KrWG i. V. m. Anlage 2 zum KrWG darstellt.

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 KrWG sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, verpflichtet, diese zu beseitigen, soweit in § 17 KrWG nichts anderes bestimmt ist. Eine Beseitigung im Sinne des KrWG ist gemäß § 3 Abs. 26 KrWG in Verbindung mit Anlage 1 zum KrWG jedes Verfahren, dass keine Verwertung ist, auch wenn das Verfahren zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden. Gemäß § 15 Abs. 2 KrWG sind die Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt wird, Tiere oder Pflanzen gefährdet werden, Gewässer oder Böden schädlich beeinflusst werden oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise gefährdet oder gestört wird (Aufführung ist nicht abschließend). Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG dürfen Abfälle zum Zweck der Beseitigung auch nur in dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Die Abfallablagerung verstößt gegen § 15 Abs. 2 KrWG. Die Abfallablagerung verstößt ebenfalls gegen § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG. Das Flurstück [REDACTED] stellt keine zugelassene Anlage (Abfallbeseitigungsanlage) im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG dar. Zusammengefasst bleibt festzustellen, dass diese Abfallablagerung keine ordnungsgemäße Beseitigung im Sinne von § 15 Abs. 2 KrWG i. V. m. § 3 Abs. 26 KrWG i. V. m. Anlage 1 zum KrWG und § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG darstellt.





Diese Abfallablagerung verstößt auch gegen § 9 Abs. 2 Satz 1 KrWG. Demnach ist die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien unzulässig. Vor Ort lagern innerhalb der verbliebenen Gebäudekubatur die beim Abbruch angefallenen Abfälle als Gemisch aus den Hauptfraktionen Bauschutt, Altholz, Dachpappe und Altmetall. Von gefährlichen Abfällen ist bei der enthaltenen teerhaltigen Dachpappe (positiver Teer-Schnelltest) AVV 17 03 03\* sowie vom Konstruktionsholz (Altholz IV) AVV 17 02 04\* auszugehen.

Die von der Abfallablagerung ausgehenden Gefahren ergeben sich konkret daraus, dass diese Abfälle dort illegal lagern. Dadurch ist die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet. Es wird eingeschätzt, dass von dieser Abfallablagerung Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, die zur anhaltenden Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führen. Von dieser illegalen Abfallablagerung geht zweifelsohne eine negative Vorbildwirkung aus, was dazu führen könnte, dass sich Dritte dazu motiviert fühlen, dort noch weitere Abfälle illegal mit abzulagern. Dies kann zur Folge haben, dass diese Abfallablagerung dort stetig anwachsen würde, was wiederum dazu führen würde, dass sich dort eine wilde Deponie in der Ortslage verfestigt. Erste zusätzlich dort abgelagerte Abfälle wurden bereits vor Ort schon festgestellt.

Auch lagern innerhalb dieser illegalen Abfallablagerungen Fraktionen an gefährlichem Abfall (Dachpappe, Alt-Holz Klasse IV). Bezüglich der ordnungsgemäßen Entsorgung gefährlicher Abfälle hat der Gesetzgeber besondere Anforderungen durch Gesetz und Verordnungen geregelt. Schon deshalb besteht ein überragendes öffentliches Interesse, dass diese Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

Von den dort lagernden Abfällen geht auch eine realistische Verletzungsgefahr aus. Sich ggf. auf dem Grundstück aufhaltende Personen, die diese Abfallablagerung als Spielplatz fehlinterpretieren, aber auch andere Personen, die ggf. mit den abgelagerten Abfällen auf dem Flurstück unsachgemäß umgehen, könnten sich in infolgedessen an den Abfällen verletzen oder sonst wie in einer Weise Schaden dadurch nehmen. In der Abfallablagerung lagern größtenteils sehr spitzkantige und sperrige Abfallteile, die geeignet sind, entsprechende Verletzungen bei Personen herbeizurufen, wenn mit diesen Teilen umgegangen wird. Diese Annahme wird auch durch den Umstand begünstigt, dass sich das o. g. Flurstück innerhalb der Ortslage von [REDACTED] befindet und diese Abfallablagerung dort vollkommen frei und ungesichert für jedermann zugänglich ist.

Damit die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle tatsächlich erfolgt, ist der weitere Verbleib dieser Abfälle nachzuweisen (Ziffer 2 des Bescheides). Dies geschieht auf Grundlage von § 47 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 KrWG. Demnach haben Erzeuger und Besitzer von Abfällen sowie die zur Abfallentsorgung Verpflichteten den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde auf Verlangen Auskunft über sonstige der Überwachung unterliegenden Gegenstände zu erteilen. Als geeignete Nachweise der ordnungsgemäßen Entsorgung im Sinne von Ziffer 2 gelten beispielsweise Übernahmescheine und Begleitscheine (für gefährliche Abfälle) sowie Lieferscheine oder Wiegescheine.

Die Erfüllung der Pflichten aus Ziffer 1 und Ziffer 2 dieses Bescheides ist Ihnen tatsächlich möglich.

Die angeordneten Maßnahmen nach Ziffer 1 und Ziffer 2 sind geeignet, um den angestrebten Zweck der Anordnung, hier die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände vor Ort, sowie Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (die von den illegal abgelagerten Abfällen ausgehen) abzuwehren, durchzusetzen.

Die Maßnahmen nach Ziffer 1 und Ziffer 2 sind erforderlich. Es sind keine mildereren Mittel ersichtlich, die der Durchsetzung dieser Anordnungen dienen und dabei weniger belastend für den Adressaten sind. Erst die Tatsache, dass im Vorfeld keine ernstgemeinte freiwillige Lösung Ihrerseits vollzogen wurde, führte uns zu der Entscheidung, die ordnungsgemäße Entsorgung anzunordnen.

Schließlich sind die Maßnahmen nach Ziffer 1 und Ziffer 2 auch angemessen. Es ist für den Adressaten dieses Bescheides kein Nachteil ersichtlich, der erkennbar außer Verhältnis zu dem



Vorteil steht, der der Allgemeinheit durch die nachweislich ordnungsgemäße Entsorgung der o. g. Abfälle entsteht. Die Frist gemäß Ziffer 1 dieses Bescheides ist ausreichend, um dieser Pflicht nachkommen zu können. Der Termin nach Ziffer 2 dieses Bescheides liegt nach dem Termin nach Ziffer 1 und ist somit ausreichend für die Übergabe der Nachweise.

Fehler in der Ermessenausübung sind nicht ersichtlich.

Anordnung der sofortigen Vollziehung von Ziffer 1:

Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 dieser Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet. Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist die dafür sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Von den abgelagerten Abfällen auf dem o. g. Flurstück geht eine realistische Verletzungsgefahr aus. Gegebenenfalls sich auf dem Grundstück aufhaltende Personen, die diese Abfallablagerung als Spielplatz fehlinterpretieren, aber auch andere Personen, die mit den abgelagerten Abfällen auf dem o. g. Flurstück unsachgemäß umgehen, könnten sich in infolgedessen verletzen oder sonst wie in einer Weise Schaden nehmen. In der Abfallablagerung lagern größtenteils sehr spitzkantige und sperrige Abfallteile, die geeignet sind, entsprechende Verletzungen bei Personen hervorzurufen, wenn mit diesen Teilen umgegangen wird. Diese Annahme wird auch durch den Umstand begünstigt, dass sich das gegenständliche Flurstück innerhalb der Ortslage von [REDACTED] befindet und diese Abfallablagerung dort vollkommen frei und ungesichert für jedermann zugänglich ist. Unter anderem aus diesem Grund liegt die sofortige ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle im besonderen öffentlichen Interesse.

Von dieser Abfallablagerung geht auch zweifelsohne eine negative Vorbildwirkung aus, was dazu führt, dass sich Dritte dazu motiviert fühlen könnten, dort noch weitere Abfälle illegal mit abzulagern. Dies hätte dann zur Folge, dass diese Abfallablagerung stetig anwachsen würde. Erste zusätzlich dort abgelagerte Abfälle wurden bereits vor Ort schon festgestellt. Auch aus diesem Grund liegt die sofortige ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle im besonderen öffentlichen Interesse.

Auch lagern innerhalb dieser Abfallablagerung Fraktionen an gefährlichem Abfall (Dachpappe, Alt-Holz Klasse IV). Bezüglich der ordnungsgemäßen Entsorgung gefährlicher Abfälle hat der Gesetzgeber besondere Anforderungen durch Gesetz und Verordnungen geregelt. Schon deshalb besteht hier ebenfalls ein überragendes öffentliches Interesse, dass diese Abfälle sofort einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist erforderlich, da vorliegend konkret die Möglichkeit der Schädigung bedeutsamer Schutzgüter besteht. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches hätte zur Folge, dass bis zur Entscheidung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erheblich gestört werden kann. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Entsorgung der o. g. Abfälle ist daher höher einzustufen als Ihr Interesse an einer aufschiebenden Wirkung des Widerspruches in einem Widerspruchsverfahren.

Androhung von Zwangsmitteln:

Die Androhung eines Zwangsmittels in Form eines Zwangsgeldes erfolgt gemäß §§ 19, 20 sowie 22 Abs. 1 SächsVwVG i. V. m. §§ 1, 2, 3 und 4 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwVG. Die Auswahl der jeweiligen Zwangsmittel steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

Gemäß § 20 Abs. 1 und Abs. 2 i. V. m. §§ 19 und 22 SächsVwVG wurde das Zwangsgeld schriftlich und mit einer angemessenen Frist angedroht. Gemäß § 22 Abs. 1 SächsVwVG beträgt die Höhe des Zwangsgeldes mindestens 5 EUR und höchstens 25.000 EUR. Für den Fall, dass Sie der Pflicht aus Ziffer 1 dieser Anordnung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommen, haben wir uns für die Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 5.000 EUR entschieden.



Die Androhung eines Zwangsgeldes ist geeignet, wieder rechtskonforme Zustände herzustellen und stellt dabei die geringere Belastung des Vollstreckungsschuldners dar. Insbesondere liegt es nun in Ihrem Ermessen, ob das angedrohte Zwangsgeld festgesetzt wird. Die Festsetzung des angedrohten Zwangsgeldes erfolgt dann nicht, wenn Sie der Pflicht aus Ziffer 1 dieser Anordnung fristgemäß und vollständig nachkommen.

Fehler in der Ermessenausübung sind nicht ersichtlich.

Kostenentscheidung:

Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 1, 2, 6, 8 und 17 SächsVwKG i. V. m. 9. SächsKVZ, lfd. Nr. 3, Tarifstellen 1.1 und 2.3.

Gemäß Tarifstelle 1.1 kann für eine Anordnung nach § 62 KrWG eine Gebühr in Höhe von 60 EUR bis 25.000 EUR erhoben werden. Gemäß Tarifstelle 2.3 kann für eine Anordnung im Rahmen der abfall- und bodenschutzrechtlichen Überwachung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 SächsABG eine Gebühr in Höhe von 50 EUR bis 25.000 EUR erhoben werden.

Grundlage der Gebührenberechnung bildet der Verwaltungsaufwand. Dieser betrug 11 Stunden. Unter Zugrundelegung eines Stundensatzes von 52,69 EUR für einen Sachbearbeiter des gehobenen Dienstes (vgl. VwV Kostenfestlegung) ergibt sich ein Betrag in Höhe von 579,59 EUR. Dieser Betrag entspricht zudem der Bedeutung der Angelegenheit. Gründe für Abweichungen nach oben oder unten sind nicht ersichtlich. Für die förmliche Postzustellung des Bescheides werden Auslagen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsVwKG in Höhe von 3,13 EUR erhoben.

Insgesamt werden somit Kosten in Höhe von 582,72 EUR erhoben.

**III.  
Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

██████████  
Sachbearbeiter

**Anlage:** Rechnung

## Anhang 7: Abfallrechtliche Anordnung bezüglich der widerrechtlichen Ablagerung von Bauschutt in der Landeshauptstadt Dresden



Dresden.  
Dresdener

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden  
Umweltamt

Mit Postzustellurkunde

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Abt. Immissionsschutz- und Abfall-  
behörde

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Es informiert Sie	Zimmer	Telefon	E-Mail	Datum
	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	29.07.2021

### Anordnung zur Beräumung widerrechtlicher Abfallablagerungen sowie zur Sicherung des Grundstücks [REDACTED] der Gemarkung Dresden-Löbtau

Sehr geehrte [REDACTED],

das Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden erlässt in Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Abfallbehörde auf der Grundlage von § 62 KrWG<sup>1</sup> und § 16 Abs. 1 und 2 SächsKrWBodSchG<sup>2</sup> und als zuständige Kreispolizeibehörde für die Abwehr von Gefahren auf sogenannten „verwaorlosten Grundstücken“ auf der Grundlage von § 12 SächsPBG<sup>3</sup> i. V. m. § 1 Polizeiverordnung Dresden<sup>4</sup> gegen Sie, als Eigentümerin des o. g. Flurstücks, folgende

#### Anordnung:

- Die auf dem Flurstück 136, der Gemarkung Dresden-Löbtau lagernden entsorgungspflichtigen Abfälle, ca. 100 m<sup>3</sup> Bauschutt, ca. 100 m<sup>3</sup> Altholz und ca. 10 m<sup>3</sup> gemischte Siedlungsabfälle, sowie mehren Altreifen und Elektroaltgeräte, sind **bis 30.09.2021** zu beräumen und ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

<sup>1</sup> KrWG - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212)

<sup>2</sup> SächsKrWBodSchG - Gesetz über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2019 (SächsGVBl. S. 187)

<sup>3</sup> SächsPBG Sächsisches Polizeibehördengesetz vom 01. Januar 2020 (SächsGVBl. S. 358, 389)

<sup>4</sup> Polizeiverordnung - Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden als Kreispolizeibehörde zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Dresden (PolVO Sicherheit und Ordnung) vom 25. Januar 2018

Ostsächsische Sparkasse Dresden  
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00  
BIC: OSDDDE81XXX

Deutsche Bank  
IBAN: DE81 8707 0000 0527 7777 00  
BIC: DEUTDE8CXXX

Sitz: Grunaer Str. 2 - 01069 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 62 01  
Telefax (03 51) 4 88 62 02

Sie erreichen uns über die Haltestellen:  
Pirnaischer Platz  
Sprechzeiten:  
Mo: 9 - 12 Uhr  
Di, Do: 9 - 18 Uhr, Fr: 9 - 12 Uhr

Postbank  
IBAN: DE77 8601 0090 0001 0359 03  
BIC: PBNKDEFF

Commerzbank  
IBAN: DE76 8504 0000 0112 0740 00  
BIC: COBADEFFXXX

E-Mails:  
umweltamt@Dresden.de

stadtverwaltung@dresden.de-mail.de  
www.dresden.de

Für Menschen mit Behinderung:  
Parkplatz, Aufzug, WC

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter <http://www.dresden.de/kontakt> eingereicht werden.



2. Die Entsorgungsbelege bzw. Verwertungsnachweise für den unter Punkt 1 benannten Abfall sind dem Umweltamt **bis 15.10.2021** vorzulegen.
3. Das Grundstück ist vollständig **bis 30.08.2021** dauerhaft witterungs- und vandalismusbeständig vor unbefugtem Betreten zu sichern.
4. Der sofortige Vollzug der Maßnahmen aus den Punkten 1 bis 3 wird angeordnet.
5. Für den Fall, dass die im Punkt 1 der vorliegenden Anordnung genannte Forderung nicht, nicht vollständig oder nicht termingerecht erfüllt wird, wird für den Punkt 1 ein Zwangsgeld in Höhe von 10.000,00 Euro angedroht.
6. Für den Fall, dass die im Punkt 2 der vorliegenden Anordnung genannte Forderung nicht, nicht vollständig oder nicht termingerecht erfüllt wird, wird für den Punkt 2 ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 Euro angedroht.
7. Für den Fall, dass die im Punkt 3 der vorliegenden Anordnung genannte Forderung nicht, nicht vollständig oder nicht termingerecht erfüllt wird, wird für den Punkt 3 die Ersatzvornahme angedroht. Die Kosten für die Ersatzvornahme belaufen sich auf ca. 10.000,00 Euro.
8. Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von 475,92 Euro festgesetzt. Die Zustellungsgebühr i. H. v. 2,91 Euro ist zu erstatten. Die Gebühren sind termingemäß auf der Grundlage der beigefügten Kostenlegung an die Landeshauptstadt Dresden zu zahlen.

### **Begründung**

I

Unserer Behörde wurde bekannt, dass es im Oktober 2020 zu einem Teileinsturz des auf dem gegenständlichen Grundstück befindlichen Gebäudes kam. In der Folge wurden weitere Teile des Gebäudes abgebrochen. Die Arbeiten wurden im Dezember 2020 beendet. Das Grundstück wurde provisorisch im Bereich der [REDACTED] mit einem Bauzaun gesichert. Im Bereich der [REDACTED] wurde lediglich in die Zufahrt ein Bauzaun gestellt, aber nicht verankert, so dass dieser von Jedermann geöffnet werden kann. Die alte Grundstückssicherung im Bereich der [REDACTED] ist nur noch fragmentarisch vorhanden, so dass das Grundstück hier an mehreren ungesicherten Stellen frei betreten werden kann.

Das Abbruchmaterial, ca. 100 m<sup>3</sup> Bauschutt und ca. 100 m<sup>3</sup> Altholz liegt bis dato in zwei Haufwerken auf dem Grundstück. Das Bauschutthaufwerk liegt im Wesentlichen innerhalb der verbliebenen Mauerreste des ehemaligen Wohnhauses. Auf Grund der nur teilweisen Sicherung des Grundstücks und der damit verbundenen Betretbarkeit, wurden weitere Abfälle, wie Altreifen, Elektroaltgeräte und gemischte Siedlungsabfälle, auf das Grundstück verbracht. Kontrollen ergeben, dass diese Abfallablagerungen weiter zunehmen.

Andere Verursacher für die Abfallablagerungen konnten nicht ermittelt werden.

Da das Grundstück nur unzureichend gesichert und betretbar ist, können auch die Haufwerke und übrigen Abfallablagerungen, sowie die Gebäudereste frei betreten werden. Es bestehen erhebliche Verletzungsgefahren, die insbesondere Kinder und Jugendliche nicht objektiv einschätzen können. Das Grundstück befindet sich in einem Wohngebiet, mit Einkaufszentrum und Nahverkehrsknotenpunkt und wird somit stark frequentiert.

Über die festgestellten Sachverhalte wurden Niederschriften mit Fotodokumentationen angefertigt.

Bei dem Altholz, überwiegend bestehend aus Dachbalken, Dielung, Fenster- und Türrahmen, die in der Regel chemisch und farblich behandelt sind und Elektroaltgeräten, handelt es sich zudem um gefährliche Abfälle.

Bei der daraufhin durchgeführten Eigentümerermittlung wurde eine Erbengemeinschaft ermittelt, zu der Sie gehören. Auf Grund des Haftungsverhältnisses bei Erbengemeinschaft, wählt die Behörde eine geeignete Person aus dieser Gemeinschaft als Adressaten aus. Auf Grund Ihres Alters und des Aufenthaltes in Deutschland, wurden Sie als geeignet ausgewählt und sind daher Adressat dieser Anordnung.

Auf Grund der festgestellten Sachverhalte wurden Sie am 06.05.2021 angehört und gebeten, sich bis 21.05.2021 zu den Sachverhalten zu äußern.

Eine Einlassung auf diese Anhörung erfolgte von Ihnen bis heute nicht.

Daraufhin wurde zur Kontrolle der Anhörung am 26.05.2021 eine weitere Ortsbegehung durchgeführt. Auch eine weitere Kontrolle ergab, dass der dargestellte Zustand weiterhin unverändert fortbesteht und sich insbesondere hinsichtlich der Sicherungsmängel und der Abfallsituation weiter verschlechtert

Über beide Kontrollen wurden Niederschriften angefertigt und die Zustände dokumentiert.

## II

### zu Punkt 1 Abfallberäumung

Die Landeshauptstadt Dresden ist gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 20 Abs. 1 SächsKrWBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG<sup>5</sup> sachlich und örtlich zuständige untere Abfallbehörde.

Gemäß § 62 KrWG kann die zuständige Behörde im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung des KrWG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften treffen. Ein solches Durchführungs-/Vollzugserfordernis ist gegeben, wenn eine sich aus abfallrechtlichen Vorschriften ergebende Rechtspflicht verletzt wird oder droht verletzt zu werden.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 SächsKrWBodSchG hat die zuständige Behörde u. a. darüber zu wachen, dass die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes eingehalten und auferlegte Pflichten erfüllt werden. Sie hat ferner nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 SächsKrWBodSchG die Aufgabe vom Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, die von Abfällen ausgehen und durch welche die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird (Gefahrenabwehr), oder weil es im öffentlichen Interesse geboten ist. Nach § 16 Abs. 2 SächsKrWBodSchG kann die zuständige Behörde diejenigen Maßnahmen treffen, welche ihr nach pflichtgemäßen Ermessen zur Durchführung des SächsKrWBodSchG erforderlich erscheinen.

Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Der Wille zur Entledigung im Sinne des Absatzes 1 ist hinsichtlich solcher Stoffe oder Gegenstände anzunehmen, deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG).

Der Besitzer muss sich gemäß § 3 Abs. 4 KrWG dieser beweglichen Sachen im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG entledigen, wenn sie entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung nicht mehr verwendet werden, aufgrund ihres konkreten Zustandes geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt, zu gefährden und deren Gefährdungspotential nur durch eine ordnungsgemäße

<sup>5</sup> VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist\*



und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung nach den Vorschriften des KrWG sowie der auf Grund des KrWG erlassenen Rechtsverordnungen ausgeschlossen werden kann.

Die benannten, auf o. g. Flurstück lagernden Materialien entsprechen dieser Abfalleigenschaft. Die Stoffe bzw. Gegenstände werden gemäß objektiver Betrachtung nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung verwendet. Für die Beurteilung der Zweckbestimmung ist die Auffassung des Erzeugers oder Besitzers unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung zugrunde zu legen.

Die Materialien sind bereits über einen längeren Zeitraum ungeschützt der Witterung ausgesetzt. Nach der allgemeinen Verkehrsauffassung kann somit nicht von einem unmittelbaren neuen Verwendungszweck ausgegangen werden. Weiterhin wurden von Ihnen bisher keine Ausführungen über eine mögliche Wiederverwendung getroffen bzw. ist eine solche Wiederverwendung auf Grund der Vermischung mit gefährlichen Abfällen nicht gegeben.

Die auf dem Grundstück lagernden Materialien sind aufgrund ihres konkreten Zustandes geeignet, künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt, zu gefährden, wenn sie nicht ordnungsgemäß entsorgt werden.

Eine konkrete Gefahr besteht, wenn der zu befürchtende Schaden bei objektiver Betrachtungsweise in absehbarer Zeit und einem gewissen Grad der Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Die abgelagerten Abfälle sind auf Grund ihres Zustandes geeignet erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Insbesondere Kinder und Jugendliche, sowie in ihrer objektiven Wahrnehmung eingeschränkte Personen können aber diese Gefahren nicht abschätzen. Das Grundstück kann an mehreren Stellen mangels ausreichender Einfriedung und Sicherung frei betreten werden. Die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintrittes ist damit hoch. Sie wurden in der Anhörung auf die freie Betretbarkeit des Grundstückes hingewiesen.

Als Grundstückseigentümer bzw. Verfügungsberechtigter sind Sie gemäß § 3 Abs. 9 KrWG Besitzer der rechtswidrig abgelagerten Abfälle, da Sie die tatsächliche Sachherrschaft über diese haben.

Gemäß § 16 Abs. 2 SächsKrWBodSchG wählt die zuständige Behörde den Verpflichteten nach pflichtgemäßem Ermessen aus. Für die benannten Abfälle konnte kein Verursacher ermittelt werden. Aus diesem Grunde treten wir gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 SächsKrWBodSchG an Sie als Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die rechtswidrig abgelagerten Abfälle heran.

Die Abfälle müssen von Ihnen als Inhaber der tatsächlichen Gewalt und Abfallbesitzer im Sinne von § 3 Abs. 9 KrWG gemäß § 7 KrWG einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung gemäß § 15 KrWG zugeführt werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Abfälle dürfen gemäß § 28 Abs. 1 KrWG zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Das gegenständliche Flurstück der Gemarkung Dresden-Löbtau stellt keine gemäß § 28 Abs. 1 KrWG zugelassene Abfallentsorgungsanlage dar. Eine Ablagerung der o. g. Abfälle auf dieser Fläche ist daher rechtswidrig.

Sie haben die Frist aus unserer Anhörung zur Beseitigung der Abfälle und Sicherung des Grundstücks verstreichen lassen. Ihnen wurde ausreichend Zeit für die Beräumung der Abfälle gelassen.

Um die Einhaltung der Vorschriften von KrWG und SächsKrWBodSchG sicherzustellen, wird daher eine Anordnung zur Entsorgung bzw. Verwertung der auf dem Grundstück lagernden Abfälle gemäß § 62 KrWG erlassen.

Die Maßnahme ist zur Erreichung des mit ihr verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich. Der mit der Anordnung angestrebte Zweck ist die Beseitigung rechtswidriger Zustände. Weiterhin ist ein gleich geeignetes objektiv milderes Mittel zur Erfüllung der abfallrechtlichen Anforderung, dass Abfall zu verwerten

...

oder nachrangig zu beseitigen ist, dahingehend nicht ersichtlich. Die Belastungen des Betroffenen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Entsorgung/Verwertung der Abfallablagerungen auf dem Grundstück stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den mit der Regelung verfolgten Interessen.

### **zu Punkt 2 Entsorgungsbelege**

Die Vorlage der Entsorgungsbelege bzw. Verwertungsnachweise kann gemäß § 47 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 16 Abs. 2 SächsKrWBodSchG von der zuständigen Behörde gefordert werden. Sie dienen als Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung der Abfälle. Gemäß § 47 Abs. 3 KrWG i. V. mit § 16 Abs. 2 SächsKrWBodSchG sind diese dem Umweltamt vorzulegen.

Die Vorlage der Entsorgungsbelege/Verwertungsnachweise ist erforderlich, angemessen und geeignet, um nachzuweisen, ob die Abfallablagerungen auf dem o. g. Grundstück ordnungsgemäß entsorgt bzw. verwertet wurden. Dies ist, insbesondere auch im Hinblick auf die abgelagerten gefährlichen Stoffe und Gegenstände, geboten.

Die gesetzte Frist berücksichtigt angemessen die Möglichkeit, eine Beräumung eigenständig auszuführen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Weiterhin wurde die Tatsache einbezogen, dass Ihnen bereits im Vorfeld der Anordnung ausreichend Zeit für die entsprechenden Maßnahmen eingeräumt wurde.

### **zu Punkt 3 Grundstücks- und Gebäudesicherung**

Gemäß §§ 1 Abs. 1 Ziff. 3 und 5 Abs. 1 SächsPBG<sup>6</sup> i. V. m. § 1 Polizeiverordnung Dresden<sup>7</sup> ist das Umweltamt außerdem zuständige Polizeibehörde für den Vollzug von Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Beseitigung von Störungen auf verwahrlosten Grundstücken und Brachflächen, durch die die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung bedroht wird, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist.

Gemäß Ziff. 2.4 des „Leitfaden zum Umgang mit Problemimmobilien“ (BMUB, 2019) liegt eine Verwahrlosung dann vor, wenn eine Problemimmobilie nicht angemessen genutzt und/oder bauliche Missstände aufweist, die negative Ausstrahlungseffekte auf ihr Umfeld verursacht und eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, geltenden Vorschriften zu Umgang, Nutzung und Bewirtschaftung nicht entspricht, auf Grund ihres Zustands städtebaulichen Anforderungen und/oder geltenden Rechtsvorschriften zu Umgang, Nutzung und Bewirtschaftung, sowie städtebaulichen Zielen nicht entspricht.

Die vorgefundenen Kriterien, widerrechtliche Abfallablagerungen, unbefugter Aufenthalt, und mangelhafte Grundstückssicherung, kennzeichnen vorliegend die Verwahrlosung des Grundstücks und stellen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dar.

Gemäß § 12 SächsPBG kann die Polizeibehörde zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung die notwendigen Maßnahmen anordnen und Grundstücke betreten.

Das Grundstück kann an mehreren Stellen frei betreten werden. Begünstigt dadurch halten sich wiederholt Personen auf dem Grundstück auf. Fußspuren, Trampelpfade, Veränderungen an den bestehenden Abfallhaufwerken, neue Abfallablagerungen, Alkoholflaschen und Zigaretten sind Belege für den widerrechtlichen Aufenthalt.

Um die vom Zustand des Grundstücks und der darauf befindlichen Abfälle und Gebäudereste ausgehenden Gefahren abzuwehren, ist eine witterungs- und vandalismusbeständige Sicherung vor unbefugtem Zutritt

<sup>6</sup> SächsPBG Sächsisches Polizeibehördengesetz vom 01. Januar 2020 (SächsGVBl. S. 358, 389)

<sup>7</sup> Polizeiverordnung - Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden als Kreispolizeibehörde zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Dresden (PoIVO Sicherheit und Ordnung) vom 25. Januar 2018

für das Grundstück zwingend erforderlich. Bleibt der derzeitige Sicherungszustand bestehen, ist davon auszugehen, dass sich weiterhin Personen unbefugt auf dem Grundstück und den darauf befindlichen Abfallablagerungen und Gebäuderesten aufhalten, sich verletzen können und weitere Abfallablagerungen entstehen.

Als Stand der Technik und geeignet für die Grundstückssicherung haben sich Bauzäune bewährt. Um deren Öffnen zu verhindern, sollten diese über den gesamten zu sichernden Bereich bündig aufgestellt, untereinander verschellt und mit Ankern oder Querfeldern vor Umstürzen gesichert werden.

Die Anordnung sichernder Maßnahmen ist erforderlich, angemessen und geeignet um das Entstehen von weiteren Abfallablagerungen zukünftig und dauerhaft zu verhindern und Personen vor Verletzungen zu schützen. Der Schutz der Umwelt und die Unversehrtheit von Personen sind als Gemeingut höher zu bewerten als das persönliche Interesse den Investitionsaufwand in das Grundstück möglichst gering zu halten. Die bisher durchgeführten Maßnahmen haben sich als nicht ausreichend erwiesen.

#### **zu Punkt 4 Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO<sup>8</sup> angeordnet.

Das öffentliche Interesse an dem Schutz der Gesundheit von Personen überwiegt gegenüber dem privaten Interesse, bis zu einer eventuellen gerichtlichen Prüfung des Bescheides von staatlichen Maßnahmen verschont zu bleiben.

Das Umweltamt der Stadt Dresden wurde auf Grund von Bürgeranzeigen auf den Zustand des Grundstücks aufmerksam. Seitdem liegen dem Umweltamt weitere Anzeigen und Hinweise zum verwahrlosten Zustand des Grundstücks, insbesondere von Anwohnern, vor.

Die Ablagerung von Abfällen, der freie Zugang auf das Grundstück, sowie der stattfindende illegale Aufenthalt von Personen stellen nunmehr eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Durch den jederzeit ohne nennenswerten Aufwand möglichen Zutritt zum Grundstück besteht eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben. Die damit verbundenen Risiken können durch einen bestimmten Personenkreis, wie Kinder und Jugendliche nicht angemessen abgeschätzt werden. Insbesondere auf Minderjährige und Heranwachsende wirken ein verwahrlostes Grundstück und die darauf befindlichen Abfälle wie ein „Abenteuerspielplatz“.

Besondere gesundheitliche Gefahren, sowohl für die sich auf den Grundstücken aufhaltenden Personen, als auch für die Allgemeinheit entstehen durch die auf den Grundstücken abgelagerten Abfälle. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Personen an den abgelagerten Stoffen und Gegenständen, u. a. auch scharfkantige Gegenstände und verletzen können.

Da auf dem Grundstück auch gefährliche Abfälle abgelagert werden, ist zur Vermeidung von Umweltgefahren der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. Verwertung von besonderer Bedeutung.

Angesichts dieser Gefahrenlage überwiegt das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung des Bescheides.

Zudem wird durch die ungehinderte Zutrittsmöglichkeit zum Grundstück die Zunahme der Abfallablagerungen gefördert.

Um die von den Grundstücken ausgehenden Gefahren abzuwehren oder zu minimieren, ist eine sofortige, nachhaltige Sicherung und Beräumung zwingend erforderlich. Zudem kann die weitere Ablagerung von Abfällen dadurch effektiv verhindert werden.

<sup>8</sup> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

#### **zu Punkt 5 und 6 Androhung von Zwangsgeld**

Für den Fall, dass die in den Punkten 1 und 2 der vorliegenden Anordnung genannten Forderungen nicht, nicht vollständig oder nicht termingerecht erfüllt werden, wurde als Zwangsmittel ein Zwangsgeld angedroht.

Die Androhung des Zwangsgeldes erfolgt auf der Grundlage von § 20 Abs. 1 SächsVwVG.

Nach §§ 19 und 22 SächsVwVG hat die Androhung eines Zwangsmittels die baldige Erfüllung der in der verwaltungsrechtlichen Anordnung geforderten Maßnahmen zum Ziel. Die Behörde hat gemäß § 19 Abs. 3 SächsVwVG das am wenigsten belastende Zwangsmittel anzuwenden. Zudem darf das angewendete Zwangsmittel entsprechend § 19 Abs. 4 SächsVwVG nicht außer Verhältnis zum Zweck der Vollstreckung stehen. Der Zweck der Anordnung ist die schnellstmögliche Beseitigung der auf dem Grundstück herrschenden rechtswidrigen Abfallablagerungen und der Nachweis deren ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. Verwertung.

Die Höhe der Zwangsgelder orientiert sich an der Abfallmenge der jeweiligen Abfallablagerung und deren Entsorgungskosten und ist geeignet, erforderlich und angemessen, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Die zur Erfüllung der Verpflichtung angeführten Fristen, den 30.09.2021 für die Abfallberäumung und 15.10.2021 für die Vorlage der Entsorgungs-/Verwertungsnachweise berücksichtigt angemessen Fähigkeiten und Möglichkeiten zur Durchführung der Handlung.

Zwangsmittel dürfen gemäß § 19 Abs. 5 SächsVwVG wiederholt und solange angewandt werden, bis der Verwaltungsakt vollzogen oder auf andere Weise erledigt ist.

#### **zu Punkt 7 Androhung des Zwangsmittels der Ersatzvornahme**

Für den Punkt 3 wurde das Zwangsmittel der Ersatzvornahme angedroht.

Die Androhung des Zwangsmittels der Ersatzvornahme erfolgt auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und Abs. 2, Ziff. 2, 20 und 24 SächsVwVG<sup>9</sup>, für den Fall, dass Sie den aufgeführten Forderungen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommen.

Die Androhung der Ersatzvornahme als Zwangsmittel ist erforderlich und angemessen, um die vom Zustand des Grundstücks ausgehenden Gefahren abzuwehren. Dies kann, noch vor Beräumung der Abfälle, nur durch eine vollständige und zweckmäßige Grundstückssicherung erreicht werden.

Die Gefahrenlage ergibt sich aus dem verwahrlosten Zustand des Grundstückes, den noch vorhandenen Gebäuderesten, sowie der, durch die Ablagerung von Abfällen bedingten, Gesundheitsgefahren für sich auf dem Grundstück aufhaltende Personen. Mit der ungenügenden Grundstückssicherung wird dies begünstigt.

Ein milderes Mittel, wie die Androhung eines Zwangsgeldes, ist zur Zweckerreichung vorliegend nicht geeignet.

Die zuständige Behörde hat bei der Wahl des Zwangsmittels nach § 19 Abs. 3 SächsVwVG das am wenigsten belastende anzuwenden. Zudem darf das angewendete Zwangsmittel entsprechend § 19 Abs. 4 SächsVwVG nicht außer Verhältnis zum Zweck der Vollstreckung stehen. Der Zweck dieser Anordnung besteht,

<sup>9</sup> Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

neben der schnellstmöglichen Beseitigung der auf dem Grundstück abgelagerten Abfälle, insbesondere in der Grundstückssicherung zur Abwehr der vom Zustand des Grundstücks ausgehenden Gefahren. Mit dem illegalen Aufenthalt von Personen auf dem Grundstück ist die Gefahrenlage so groß, dass im Rahmen der Ermessensausübung dem Zwangsmittel der Ersatzvornahme, obwohl belastender, dem weniger belastenden Zwangsmittel Zwangsgeld der Vorrang eingeräumt wurde, da ein Zwangsgeld keine unmittelbare Grundstückssicherung und somit eine Beseitigung der bestehenden Gefahren bewirkt.

Der Zustand des Grundstückes hat sich zunehmend verschlechtert und die vorhandene Sicherung des Grundstücks ist so lückenhaft und desolat, dass eine vollständige und geeignete Sicherung des Grundstücks unverzüglich notwendig ist.

Die Höhe der Kosten der Ersatzvornahme ergeben sich aus der Menge des benötigten Sicherungsmaterials und dem zur Erstellung notwendigen Arbeitsaufwand. Hierzu werden vier geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme schätzen wir auf 10.000,00 Euro. Die Kosten der Ersatzvornahme sind somit geeignet, erforderlich und auch angemessen um das angestrebte Ziel zu erreichen.

#### **zu Punkt 7 Gebühren**

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2 und 6 SächsVwKG<sup>10</sup> und dem 9. SächsKVZ<sup>11</sup>, lfd. Nr. 3, Tarifstelle 1.6. Die Gebühr i. H. v. 386,70 Euro berücksichtigt angemessen und ausreichend den entstandenen Verwaltungsaufwand und die Bedeutung des Gegenstandes.

Die Pflicht der Erstattung der Auslagen von 2,99 Euro für die Zustellung dieses Bescheides ergibt sich aus § 12 SächsVwKG.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Dresden einzulegen (Hauptsitz: Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden).

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Sachbearbeiter

Anlage: Kostenlegung

<sup>10</sup> SächsVwKG - Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Neufassung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 164)

<sup>11</sup> SächsKVZ - Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. 11/2011 S. 410)

## Anhang 8: Ablagerung von Bodenaushub auf einem Grundstück



Quelle: Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, Abteilung Immissionsschutz- und Abfallbehörde



## Anhang 9: Protokoll zum Telefonat mit Herrn Repke – Landeshauptstadt Dresden

Telefonat am 25.02.2022, 11:00 Uhr – Herr Repke – Sachbearbeiter im SG  
Grundwasser, Altlasten in der Landeshauptstadt Dresden

### PROTOKOLL

Wie sind die Grenzen des Entnahme- bzw. Anfallortes i. S. d. § 2 II Nr. 11 KrWG festgelegt?

- in der Regel gilt der Bezug auf ein Grundstück
- das Grundstück kann aus zusammenhängenden Flurstücken bestehen, welche einem Träger unterliegen
- der Entnahmeort ist nicht mehr gegeben, wenn ein anderer Träger zuständig ist und es sich damit nicht mehr um ein Grundstück handelt

Wie lange darf Bodenaushub auf dem Grundstück verbleiben, ohne dass dieser als Abfall gilt?

- Haufwerke können zwischengelagert werden, solange wie die Baumaßnahme in Gang ist
- solange, bis die Baumaßnahmen abgeschlossen sind, handelt es sich nicht um Abfall
- Bodenaushub gilt erst als Abfall, wenn die Baustelle abgeschlossen ist und nicht mehr zu erwarten ist, dass das Haufwerk noch verwendet wird

Wie kann glaubhaft gemacht werden, dass der ausgehobene Boden weiterverwendet werden soll?

- eine plausible Erklärung ist ausreichend
- Nachweise, durch bspw. Verträge können erbracht werden
- steht im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen
- Verwendung kann bspw. das Verfüllen von Arbeitsräumen, Keller sein
- die Verwendung führt zum Verlust der Abfalleigenschaft

Wann ist die Bodenschutzbehörde zuständig? Wird der Wiedereinbau durch die Bodenschutzbehörde oder die Bauaufsichtsbehörde überwacht?

- Verweis auf § 3 BBodSchG
- Bodenschutzrecht ist subsidiär und gilt eher als Auffanggesetz
- Bodenschutzbehörde insbesondere zuständig für die Wahrung der natürlichen Bodenfunktionen bspw. wenn Humusboden seine Funktion verliert, kontaminierte Böden und Altlasten sowie für schädliche Bodenfunktionen und das diese nicht entstehen
- Bodenschutzbehörde schaut bei dem Aushub von Boden, ob dieser auffällig ist durch bspw. Farbe, Geruch etc. ist und damit möglicherweise kontaminierter Boden vorliegt
- der Wiedereinbau von nicht kontaminierten Bodenaushub stellt eine Baumaßnahme dar und fällt unter die Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde

Wie kann „nicht kontaminiertes Bodenmaterial“ i. S. d. § 2 II Nr. 11 KrWG definiert werden?

- in §2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG geht es vorwiegend um natürliches Bodenmaterial, was innerhalb eines Baufeldes umgelagert wird und keine organoleptischen Auffälligkeiten (visuell, geruchlich, haptisch, Zusammensetzung) aufweist, also nicht durch anthropogene Einwirkungen beeinflusst wurde
- eine konkretere Legaldefinition ist nicht bekannt
- wird eher definiert, wann etwas als kontaminiert einzustufen ist oder (nach Bodenschutzrecht) eine Gefährdung für Schutzgüter aufweist
- werden also z. B. nutzungsbezogene Prüfwerte nach BBodSchV oder auch die maßgeblichen Werte der LAGA-Boden (hier nur Z0) unterschritten, kann von "unkontaminiertem Material" ausgegangen werden
- alles Andere ist möglicherweise kontaminiert, aber nicht zwingend ungefährlich oder nicht schadhaft wirksam
- die Frage der Kontamination ist relativ zu sehen, da z. B. Erze im Bergbau sehr hohe Schwermetallgehalte aufweisen, aber hier nicht von einer Kontamination, sondern her von einer reichhaltigen Ressource gesprochen wird
- auch kann ein hoher TOC-Wert beim Oberboden als Kontamination gesehen werden (im Abfallrecht), wäre aber im Bodenschutzrecht ggf. auf einen hohen Humusanteil zurückführbar und wäre daher nicht kontaminiert



## Anhang 10: Abfallrechtliche Anordnung bezüglich der widerrechtlichen Ablagerung von Bodenaushub in der Landeshauptstadt Dresden



Landeshauptstadt Dresden Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Mit Zustellurkunde

[REDACTED]



Landeshauptstadt  
Dresden

Umweltamt  
Abt. untere Immissionsschutz- und Abfallbehörde

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Es informiert Sie	Zimmer	Telefon	E-Mail	Datum
	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	05.05.2014

### Anordnung zur Beräumung widerrechtlicher Abfallablagerungen auf dem Grundstück [REDACTED] der Gemarkung Dresden Übigau

Sehr geehrter [REDACTED]

das Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden erlässt in Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde auf der Grundlage von § 62 KrWG<sup>1</sup> und § 12 Abs. 1 und 2 SächsABG<sup>2</sup> gegen [REDACTED] als Eigentümerin o. g. Flurstücke, folgende

#### Anordnung:

- Die auf den Flurstücken [REDACTED] der Gemarkung Dresden Übigau lagernden entsorgungspflichtigen Abfälle, bestehend aus etwa 4000 m<sup>3</sup> Bauschutt, Bodenaushub, Altreifen, Altholz, Haushaltsabfälle, Sperrmüll, Grünschnitt, Metall- und Betonteile, elektronische Geräte und Schrott sind **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Anordnung** zu beräumen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Die Entsorgungsbelege für die unter Punkt 1 benannte Abfälle sind dem Umweltamt **innerhalb 6 Wochen nach Bekanntgabe der Anordnung** vorzulegen.

<sup>1</sup> Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212)

<sup>2</sup> SächsABG - Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), letzte Änderung 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. Nr. 16, S. 398)

Ostsächsische Sparkasse Dresden  
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00  
BIC: OSDDDE81XXX  
Konto 3 159 000 000  
BLZ 850 503 00

SEB Bank  
IBAN: DE 62 8601 0111 1414 0000 00  
BIC: ESSEDE5F860

Deutsche Bank  
IBAN: DE 81 8707 0000 0527 7777 00  
BIC: DEUTDE8CXXX  
Postbank  
IBAN: DE 77 8601 0090 0001 0359 03  
BIC: PBNKDEFF  
Commerzbank  
IBAN: DE 76 8504 0000 0112 0740 00  
BIC: COBADEFFXXX

Grunaer Str. 2 · 01069 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 62 01  
Telefax (03 51) 4 88 62 02  
E-Mail: [umweltamt@Dresden.de](mailto:umweltamt@Dresden.de)  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)

Für Behinderte:  
Parkplatz, Aufzug, WC

Sie erreichen uns über die Haltestelle:  
Pirmaischer Platz  
Sprechzeiten:  
Mo 9-12 Uhr  
Di, Do 9-18 Uhr, Fr 9-12 Uhr

Kein Zugang für elektronisch signierte  
und verschlüsselte Dokumente.

3. Für den Fall, dass die in dem Punkt 1 der vorliegenden Anordnung genannte Forderung nicht termingerecht erfüllt wird, wird für Punkt 1 ein Zwangsgeld in Höhe von 2.500,00 Euro angedroht.
4. Für den Fall, dass die in dem Punkt 2 der vorliegenden Anordnung genannte Forderung nicht termingerecht erfüllt wird, wird für Punkt 2 ein Zwangsgeld in Höhe von 100,00 Euro angedroht.
5. Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von 368,83 Euro festgesetzt. Die Zustellungsgebühr i. H. v. 2,51 Euro ist zu erstatten. Die Gebühren sind termingemäß auf der Grundlage der beigefügten Kostenlegung an die Landeshauptstadt Dresden zu zahlen.

### Begründung

I

Aufgrund eines Bürgerhinweises wurde das Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden auf die auf o. g. Flurstücken vorherrschende Situation aufmerksam gemacht.

Bei einer Überprüfung der Anzeige am 6. Februar 2014 wurde von Mitarbeitern des Umweltamtes der Landeshauptstadt Dresden festgestellt, dass der ungehinderte Zugang auf das Grundstück und zu den Gebäuden möglich ist und sich größere Haufwerke mit diversen Abfällen auf den Flurstücken befinden.

Die Ablagerungen befinden sich insgesamt verteilt auf den Flurstücken [REDACTED] der Gemarkung Dresden Übigau und in Form von 13 verschiedenen Haufwerken auf dem Grundstück. Dabei handelt es sich laut anhängendem Lageplan hauptsächlich um folgende Abfälle:

1.	Flst. [REDACTED]	120 m <sup>3</sup>	Bodenaushub, Bauschutt
2.	Flst. [REDACTED]	5 m <sup>3</sup>	Bauschutt
3.	Flst. [REDACTED]	2400 m <sup>3</sup>	Bodenaushub, Bauschutt, Altreifen
4.	Flst. [REDACTED]	3 m <sup>3</sup>	Bitumen, 35 Altreifen
5.	Flst. [REDACTED]	3 m <sup>3</sup>	Altreifen, Schrott, Haushaltsabfälle
6.	Flst. [REDACTED]	1 m <sup>3</sup>	Bauabfälle, Altholz
7.	Flst. [REDACTED]	525 m <sup>3</sup>	Altreifen, Altholz, Haushaltsabfälle, Grünschnitt, Bodenaushub
8.	Flst. [REDACTED]	100 m <sup>3</sup>	Bodenaushub, Bauschutt, Metallteile
9.	Flst. [REDACTED]	225 m <sup>3</sup>	Bodenaushub, Bauschutt, Altholz, Betonteile, Metallteile, Grünschnitt
10.	Flst. [REDACTED]	600 m <sup>3</sup>	Bodenaushub, Bauschutt, Haushaltsabfälle, Schrott
11.	Flst. [REDACTED]	5 m <sup>3</sup>	Haushaltsabfälle, Sperrmüll
12.	Flst. [REDACTED]	3 m <sup>3</sup>	Haushaltsabfälle
13.	Flst. [REDACTED]	10 m <sup>3</sup>	Haushaltsabfälle, Sperrmüll, elektronische Geräte

Mit Schreiben vom 7. Februar 2014 wurden Sie, als Eigentümer o. g. Flurstücke, über die widerrechtlichen Abfallablagerungen in Kenntnis gesetzt und gebeten, sich zur dargestellten Situation zu äußern.

Mit Schreiben vom 14. Februar 2014 äußerte sich [REDACTED] zu vorliegendem Sachverhalt und erklärte ihre Verwaltertätigkeit für genanntes Grundstück. In diesem Schreiben wurde um die Zusendung von Fotos und die Benennung von Zeugen gebeten.

Mit Telefonat vom 17. Februar 2014 wurde [REDACTED] mitgeteilt, dass, sofern die [REDACTED] für [REDACTED] tätig sei, die Vorlage einer Vollmacht für das weitere Verwaltungsverfahren vorzulegen sei.

Mit E-Mail vom 17. Februar 2014 an [REDACTED], wurde eine gemeinsame Ortsbegehung vorgeschlagen. Weiterhin wurde die notwendige Vorlage der Vollmacht bekräftigt. Auch mit Schreiben vom 20. Februar 2014 an Sie, als Grundstückseigentümer, sowie an [REDACTED] wurde dies erneut zum Ausdruck gebracht sowie die Möglichkeit einer Akteneinsicht angeboten.

Mit Schreiben vom 19. Februar 2014 äußerte sich [REDACTED] zum genannten Sachverhalt. In diesem Schreiben wurde angesprochen, dass eine entsprechende Vollmacht bereits bei der Landeshauptstadt Dresden vorliege und eine erneute Zusendung nicht erfolge. Weiterhin äußerte sich [REDACTED] in diesem Schreiben zu der Grundstückssicherung sowie zu den auf dem Grundstück befindlichen Abfallablagerungen. Es wurde angeführt, dass keine Kenntnis hinsichtlich der umfangreichen Abfallablagerungen bestünde. Entsorgt wurde bisher lediglich die im Schreiben vom 7. Februar 2014 angeführte Asbestplatte.

Mit Schreiben [REDACTED] vom 27. Februar 2014 wurde erneut auf die bestehende Vollmacht verwiesen und um Übersendung von Informationen im Rahmen der Akteneinsicht gebeten. Laut Telefonat vom 6. März 2014 wurde daraufhin mitgeteilt, dass ohne dem Vorliegen einer entsprechender Vollmacht kein weiterer Schriftverkehr mit [REDACTED] erfolgen wird.

Eine Ortsbesichtigung von Mitarbeitern des Umweltamtes am 4. März 2014 ergab, dass sich die genannten Abfallablagerungen weiterhin auf o. g. Flurstücken befinden.

Mit Schreiben vom 17. März 2014 erfolgte daher die Anhörung zu vorgenanntem Sachverhalt, erneut mit der Bitte um eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung der Abfälle.

Diesbezüglich äußerte sich mit Schreiben vom 28. März 2014 [REDACTED] und tat weiterhin die Forderung nach Angabe der konkreten Örtlichkeit und Art der Abfallablagerungen kund. Auf die Einleitung konkreter Maßnahmen der Abfallberäumung wurde jedoch nicht eingegangen.

Ein daraufhin vorgeschlagener Ortstermin zur Klärung aller bestehenden Fragen am Ort der Abfallablagerung wurde mit Schreiben vom 8. April 2014 erneut abgelehnt.

Im Rahmen einer Ortsbegehung am 28. April 2014 musste festgestellt werden, dass augenscheinlich keine Abfälle beräumt wurden.

## II

### zu Punkt 1

Die Landeshauptstadt Dresden ist gemäß § 13a Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 3 SächsABG sachlich sowie nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 AboZuVO<sup>3</sup> i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG<sup>4</sup> örtlich zuständige untere Abfallbehörde.

Gemäß § 62 KrWG<sup>5</sup> i. V. m. § 12 SächsABG<sup>6</sup> hat die zuständige Behörde u. a. darüber zu wachen, dass die abfallrechtlichen Vorschriften eingehalten und auferlegte Pflichten erfüllt werden und sie hat die Störungen und Gefahren, welche von Abfällen ausgehen und durch welche die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, abzuwehren bzw. zu beseitigen.

<sup>3</sup> AboZuVO: Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten bei der Durchführung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften vom 26.06.2008 (SächsGVBl. Jg. 2008 Bl.-Nr. 10 S. 457) Fassung gültig ab: 01.08.2008

<sup>4</sup> VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)

<sup>5</sup> KrWG: Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)

<sup>6</sup> SächsABG: Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz i. d. F. d. Bek. vom 31.05.1999, SächsGVBl. Jg. 1999 Bl.-Nr. 9, S. 261, Fsn-Nr.: 662-1, Fassung gültig ab: 22.07.2013

Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Der Wille zur Entledigung im Sinne des Absatzes 1 ist hinsichtlich solcher Stoffe oder Gegenstände anzunehmen, deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG).

Der Besitzer muss sich gemäß § 3 Abs. 4 KrWG dieser beweglichen Sachen im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG entledigen, wenn sie entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung nicht mehr verwendet werden, aufgrund ihres konkreten Zustandes geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt zu gefährden und deren Gefährdungspotential nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung nach den Vorschriften des KrWG sowie der auf Grund des KrWG erlassenen Rechtsverordnungen ausgeschlossen werden kann.

Die abgelagerten Materialien werden nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung verwendet und sind aufgrund ihres konkreten Zustandes geeignet, künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt zu gefährden, wenn sie nicht ordnungsgemäß entsorgt werden.

Die benannten auf o. g. Flurstücken lagernden Stoffe entsprechen dieser Abfalleigenschaft. Die unterschiedlichen Haufwerke, welche zahlreiche Abfallablagerungen wie Bauschutt, Bodenaushub, Altreifen, Altholz, Haushaltsabfälle, Sperrmüll, Grünschnitt, Metall- und Betonteile, elektronische Geräte und Schrott umfassen, werden gemäß objektiver Betrachtung nicht mehr verwendet. Auch wurden von Ihnen bisher keine Ausführungen über eine mögliche Wiederverwendung getroffen. Die Aufschüttungen des Bodenaushubs sind weiterhin derart mit anderen Abfällen vermischt, sodass keine direkte Verwendung der Materialien im natürlichen Zustand am Ort für weitere Bauzwecke ersichtlich ist.

Gemäß § 12 Abs. 2 SächsABG wählt die zuständige Behörde den Verpflichteten nach pflichtgemäßem Ermessen aus. Als Grundstückseigentümer bzw. Verfügungsberechtigter sind Sie gemäß § 3 Abs. 9 KrWG Besitzer der rechtswidrig abgelagerten Abfälle, da Sie die tatsächliche Sachherrschaft über diese haben. Für die benannten Abfälle konnte kein Verursacher ermittelt werden.

Für den Fall der Vertretung durch einen Bevollmächtigten im Sinne des § 14 VwVfG, hat der Bevollmächtigte auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Dieses Verlangen wurde mehrfach zum Ausdruck gebracht, so auch per Mail vom 17. Februar 2014 sowie mit Schreiben vom 20. Februar 2014. Eine entsprechende Übersendung einer Vollmacht hinsichtlich des abfallrechtlichen Verwaltungsverfahrens erfolgte jedoch nicht. Aus diesem Grunde treten wir gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 4 SächsABG an Sie als Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die rechtswidrig abgelagerten Abfälle heran.

Die Abfälle müssen von Ihnen als Inhaber der tatsächlichen Gewalt und Abfallbesitzer im Sinne von § 3 Abs. 9 KrWG gemäß § 7 KrWG einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung gemäß § 15 KrWG zugeführt werden.

Die Abfälle dürfen gemäß § 28 Abs. 1 KrWG zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Die Flurstücke [REDACTED] der Gemarkung Dresden Übigau stellen keine gemäß § 28 Abs. 1 KrWG zugelassene Abfallentsorgungsanlage dar. Eine Ablagerung der o. g. Abfälle auf diesen Flächen ist daher rechtswidrig.

Gemäß § 6 SächsABG ist zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustands verpflichtet, wer in unzulässiger Weise Abfälle behandelt, lagert oder ablagert. Sie haben mehrere Fristen zur Beseitigung verstreichen lassen. Ihnen wurde ausreichend Zeit für die Beräumung der Abfälle gelassen. Auf der Grundlage von § 62 KrWG kann die zuständige Behörde im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes treffen.

#### zu Punkt 2

Die Vorlage der Entsorgungsbelege kann gemäß § 47 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 12 Abs. 2 SächsABG von der zuständigen Behörde gefordert werden. Sie dienen als Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung.

Um zu klären, ob die Abfallablagerungen auf dem o. g. Grundstück ordnungsgemäß entsorgt wurden, ist die Vorlage der entsprechenden Entsorgungsbelege das geeignetste Mittel.

#### zu Punkt 3 und 4

Die Androhung des Zwangsgeldes im Sinne von §§ 19, 22 SächsVwVG<sup>7</sup> hat die baldige Erfüllung der in der verwaltungsrechtlichen Anordnung geforderten Maßnahmen zum Ziel. Die Androhung des Zwangsgeldes erfolgt gemäß § 20 SächsVwVG<sup>8</sup>. Die Höhe des Zwangsgeldes orientiert sich an der Abfallmenge der jeweiligen Abfallablagerung und deren Entsorgungskosten und ist geeignet, erforderlich und angemessen, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

#### zu Punkt 5


Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2 und 6 SächsVwKG<sup>9</sup> und dem 9. SächsKVZ<sup>10</sup>, lfd. Nr. 3, Tarifstelle 1.6. Die Gebühr i. H. v. 368,68 Euro berücksichtigt angemessen und ausreichend den entstandenen Verwaltungsaufwand und die Bedeutung des Gegenstandes.

Die Pflicht der Erstattung der Auslagen von 2,51 Euro für die Zustellung dieses Bescheides ergibt sich aus § 12 SächsVwKG.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Dresden einzulegen (Hauptsitz: Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden).

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Sachbearbeiterin

Anlagen  
Lageplan  
Kostenlegung

<sup>7</sup> SächsVwVG - Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614), berichtigt im SächsGVBl. vom 24. Dezember 2003, S. 913

<sup>8</sup> SächsVwVG - Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614), berichtigt im SächsGVBl. vom 24. Dezember 2003, S. 913

<sup>9</sup> SächsVwKG - Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Neufassung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 164)

<sup>10</sup> 9. SächsKVZ - Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. 11/2011 S. 410)

## Literaturverzeichnis

**Battis**, Ulrich; Krautberger, Michael; Löhr, Rolf-Peter: *Baugesetzbuch*. Kommentar, 15. Auflage, München 2022, Verlag C. H. Beck oHG.

**Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.):** *Umgang mit Bodenaushub*. Augsburg 2021, verfügbar unter:  
[https://www.lfu.bayern.de/boden/umgang\\_mit\\_bodenaushub/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/boden/umgang_mit_bodenaushub/index.htm) [Zugriff am 15.03.2022].

**Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.):** *FAQ: Umgang mit Bodenaushub*. Augsburg 2021, verfügbar unter:  
[https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische\\_abfaelle/faq\\_bodenaushub/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/faq_bodenaushub/index.htm) [Zugriff am 15.03.2022].

**Beckmann**, Martin; Durner, Wolfgang; Mann, Thomas; Röckinghausen, Marc (Hrsg.): *Landmann/Rohmer, Umweltrecht*. Kommentar, Band II, Loseblatt, 96. Ergänzungslieferung, München Stand 01.09.2021, Verlag C. H. Beck oHG.

**Bezirksregierung Münster (Hrsg.):** *Abfall. Obere Abfallwirtschaftsbehörde*. Münster 2022, verfügbar unter:  
[https://www.bezreg-muenster.de/de/umwelt\\_und\\_natur/abfall/obere\\_abfallwirtschaftsbehoerde/index.html](https://www.bezreg-muenster.de/de/umwelt_und_natur/abfall/obere_abfallwirtschaftsbehoerde/index.html) [Zugriff am 15.03.2022].

**BMUV:** *Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien. Abfallrahmenrichtlinie*. Berlin 19.11.2008, verfügbar unter:  
<https://www.bmu.de/gesetz/richtlinie-2008-98-eg-ueber-abfaelle-und-zur-aufhebung-bestimmter-richtlinien> [Zugriff am 15.03.2022].

**Bundesverband Baustoffe- Steine und Erden e. V. (Hrsg.):** *Mineralische Bauabfälle. Monitoring 2018. Bericht zum Aufkommen und Verbleib mineralischer Bauabfälle im Jahr 2018*. Berlin 2021, verfügbar unter:  
<https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwjarruhnbz2AhXQSPEDHTAbBuQQjBB6BAg-WEAE&url=https%3A%2F%2Fkreislaufwirtschaft-bau.de%2FDownload%2FBe-richt-12.pdf&usg=AOvVaw24A05Hpa7ZlbuD6Acfo9Jo> [Zugriff am 15.03.2022].

**Bundeszentrale für politische Bildung:** *Das Lexikon der Wirtschaft. Verursacherprinzip*. Bonn 2016, verfügbar unter:  
<https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/lexikon-der-wirtschaft/21050/verursacherprinzip/> [Zugriff am 15.03.2022].

**Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (Hrsg.):** *Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV. Vollzugshilfe zu den Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§ 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung)*. Berlin 2002, verfügbar unter:  
[https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwi\\_hs34iMT2AhVgSfEDHd7QA6AQFnoE-CAcQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.labo-deutschland.de%2Fdocuments%2F12-Vollzugshilfe\\_110902\\_9be.pdf&usg=AOvVaw2LeNk3Cqeqr4cq-wTXNHmt](https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwi_hs34iMT2AhVgSfEDHd7QA6AQFnoE-CAcQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.labo-deutschland.de%2Fdocuments%2F12-Vollzugshilfe_110902_9be.pdf&usg=AOvVaw2LeNk3Cqeqr4cq-wTXNHmt) [Zugriff am 15.03.2022].

**Czychowski**, Manfred; Reinhardt, Michael: *Wasserhaushaltsgesetz*. Kommentar, 11., neubearbeitete Auflage, München 2014, Verlag C. H. Beck oHG.

**Dallhammer**, Wolf-Dieter; Dammert, Bernd; Faßbender, Kurt: *Sächsisches Wassergesetz. Kommentar für die Praxis*. 1. Auflage, Stuttgart 2019, Deutscher Gemeindeverlag GmbH.

**Deutscher Bundestag** Drucksache 17/6052: *Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts*. Berlin 06.06.2011, verfügbar unter:

[https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwi9nLTixbP2AhVtg\\_0HHZbSCXcQFnoE-CAwQAQ&url=https%3A%2F%2Fdip21.bundestag.de%2Fdip21%2Fbtd%2F17%2F060%2F1706052.pdf&usg=AOvVaw1T5cMV4ivoKv\\_0bhF8ytZu](https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwi9nLTixbP2AhVtg_0HHZbSCXcQFnoE-CAwQAQ&url=https%3A%2F%2Fdip21.bundestag.de%2Fdip21%2Fbtd%2F17%2F060%2F1706052.pdf&usg=AOvVaw1T5cMV4ivoKv_0bhF8ytZu) [Zugriff am 15.03.2022].

**Erbguth**, Wilfried; Schlacke, Sabine: *Umweltrecht*. 6., überarbeitete und erweiterte Auflage, Baden-Baden 2016, Nomos Verlagsgesellschaft.

**Franßen**, Gregor: *Abfallwirtschaftsrecht*. In: Hansmann, Klaus; Sellner, Dieter (Hrsg.): *Grundzüge des Umweltrechts*. 4., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2012, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, S. 1035 – 1153.

**Große Kreisstadt Pirna**: *Gefahrenabwehr an Gebäuden*. Pirna 2022, verfügbar unter: <https://www.pirna.de/rathaus-online/dienstleistungen-a-z/g/ Gefahrenabwehr an gebaueuden/> [Zugriff am 15.03.2022].

**Günther**, Edeltraud: *Abfallentsorgung*. In: Gabler Wirtschaftslexikon. Wiesbaden o. J., verfügbar unter:

<https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/abfallentsorgung-28897/version-252519> [Zugriff am 15.03.2022].

**Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.)**: *Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden*. § 12 BBodSchV. Wiesbaden 2003, verfügbar unter:

<https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwjA0fH8hsT2AhVfSvEDHd-HoBrcQFnoECBIQAw&url=https%3A%2F%2Fwww.hlnug.de%2Ffileadmin%2Fdokumente%2Fبودen%2Fheft4.pdf&usg=AOvVaw3JdWlie84yblLejyzL1C25> [Zugriff am 15.03.2022].

**Hoppe**, Werner; Beckmann, Martin; Kauch, Petra: *Umweltrecht. Juristisches Kurzlehrbuch für Studium und Praxis*. 2., vollständig überarbeitete Auflage, München 2000, Verlag C. H. Beck oHG.

**Jäde**, Henning; Dirnberger, Franz; Böhme, Günter: *Bauordnungsrecht Sachsen. Kommentar mit Ergänzenden Vorschriften*. Kommentar Sächsische Bauordnung, Loseblatt, 85. Aktualisierung, Heidelberg Stand Juli 2021, Rehm Verlagsgruppe Jehle-Rehm.

**Jarass**, Hans D.: *Bundes-Immissionsschutzgesetz*. Kommentar, 13., vollständig überarbeitete Auflage, München 2020, Verlag C. H. Beck oHG.

**Kahl**, Wolfgang; Gärditz, Ferdinand: *Schriftenreihe der Juristischen Schulung. Umweltrecht*. 11., vollständig neu bearbeitete Auflage, München 2019, Verlag C. H. Beck oHG.

**Kloepfer**, Michael: *Umweltrecht*. 3. Auflage, München 2004, Verlag C. H. Beck oHG.

**Kropp**, Olaf (Hrsg.): *Entsorgungsverantwortung für Bau- und Abbruchabfälle nach der GewAbfV und der POP-Abfall-ÜberwV*. Mainz 29.08.2018, verfügbar unter: [https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwia0sqV67H2AhXbQvEDHfiqDZUQFnoE-CAGQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.ngsmbh.de%2Fbin%2Fpdfs%2FVortrag\\_290818\\_Kropp.pdf&usg=AOvVaw0qC-NT2puTS3njH6yrWHmT](https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwia0sqV67H2AhXbQvEDHfiqDZUQFnoE-CAGQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.ngsmbh.de%2Fbin%2Fpdfs%2FVortrag_290818_Kropp.pdf&usg=AOvVaw0qC-NT2puTS3njH6yrWHmT) [Zugriff am 05.03.2022].

- Kropp, Olaf:** Wer ist Erzeuger von Bau- und Abbruchabfällen? *AbfallR.* Nr. 5 Jg. 14 (2015), S. 226-233.
- Landkreis Nordsachsen (Hrsg.):** *Gewässerrandstreifen. Torgau 2019*, verfügbar unter: <https://www.landkreis-nordsachsen.de/f-Download-d-file.html?id=3274> [Zugriff am 15.03.2022].
- Neumair, Simon-Martin:** *Industriepark.* In: Gabler Wirtschaftslexikon. Wiesbaden o. J., verfügbar unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/industriepark-38343> [Zugriff am 15.03.2022].
- Oerder, Michael; Numberger, Ulrich; Schönfeld, Thomas:** *Bundes-Bodenschutzgesetz. Kommentar*, Stuttgart 1999, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co.
- Peters, Heinz-Joachim; Hesselbarth, Thorsten; Peters, Frederike:** *Umweltrecht. 5.*, überarbeitete und erweiterte Auflage, Stuttgart 2016, W. Kohlhammer GmbH.
- Regierungspräsidium Darmstadt (Hrsg.):** *Die Zulassung komplexer Vorhaben.* Darmstadt 2017, verfügbar unter: <https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/content-downloads/Flyer%20zu%20Genehmigungen%20komplexer%20Vorhaben%20im%20Bereich%20Abfall%20.pdf> [Zugriff am 15.03.2022].
- Regierungspräsidium Gießen:** *Lagerung. Zwischenlagerung von Abfällen und Tätigkeiten von Containerdiensten.* Gießen o. J., verfügbar unter: <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt-natur/abfall/abfallanlagen/zwischenlagerung-von-abf%C3%A4llen-und-t%C3%A4tigkeiten-von> [Zugriff am 15.03.2022].
- Sächsische Staatskanzlei (Hrsg.):** *Abbruch anzeigen.* Dresden 2022, verfügbar unter: <https://amt24.sachsen.de/leistung/-/sbw/Abbruch+anzeigen-6000385-leistung-0#sb-id-toc-block8> [Zugriff am 15.03.2022].
- Schink, Alexander; Versteyl, Andrea (Hrsg.):** *KrWG. Kommentar zum Kreislaufwirtschaftsgesetz.* Kommentar, 2. Auflage, Berlin 2016, Lexxion Verlagsgesellschaft mbH.
- Schlacke, Sabine:** *Umweltrecht. 7.* Auflage, Baden-Baden 2019, Nomos Verlagsgesellschaft.
- SMEKUL (Hrsg.):** *Gewässerunterhaltung.* Dresden o. J., verfügbar unter: <https://www.wasser.sachsen.de/gewaesserunterhaltung-10175.html> [Zugriff am 15.03.2022].
- Spektrum:** *Lexikon der Geowissenschaften. Bodenkontamination.* Heidelberg 2000, verfügbar unter: <https://www.spektrum.de/lexikon/geowissenschaften/bodenkontamination/2072> [Zugriff am 15.03.2022].
- Stadt Aschaffenburg:** *Bodenaushub.* Aschaffenburg o. J., verfügbar unter: [https://www.aschaffenburg.de/Buerger-in-Aschaffenburg/Umwelt--und-Verbraucherschutz/Abfallrecht/Bodenaushub/DE\\_index\\_6039.html](https://www.aschaffenburg.de/Buerger-in-Aschaffenburg/Umwelt--und-Verbraucherschutz/Abfallrecht/Bodenaushub/DE_index_6039.html) [Zugriff am 15.03.2022].
- Stadtverwaltung Chemnitz:** *Gewässerunterhaltung.* Chemnitz o. J., verfügbar unter: <https://www.chemnitz.de/chemnitz/de/unsere-stadt/umwelt/wasser/gewaesserunterhaltung/index.html> [Zugriff am 15.03.2022].
- Stöfen, Malte:** *teleologische Auslegung.* In: Gabler Wirtschaftslexikon. Wiesbaden o. J., verfügbar unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/teleologische-auslegung-49376/version-272612> [Zugriff am 15.03.2022].



**Storm, Peter-Christoph:** *Umweltrecht. Einführung.* 11., völlig neu bearbeitete Auflage, Berlin 2020, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG.

**Tagesschau:** *Saubere Umwelt wird Menschenrecht.* Hamburg 08.10.2021, verfügbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/un-umwelt-menschenrecht-101.html> [Zugriff am 15.03.2022].

**TLUBN (Hrsg.):** *Informationsblatt Abfall. Nr. 3 – Lagerung von Abfällen nach BImSchG.* Jena 29.05.2013, verfügbar unter: [https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwiu5v62npv2AhWSSPEDHTcqDvsQFnoECA-YQAQ&url=https%3A%2F%2Fbau-verkehr.thueringen.de%2Fmedia%2Fmil\\_la\\_bau\\_verkehr%2FBau%2FStrassenbau%2FQualitaetssicherung\\_Strassenbau%2FUmwelt%2FAbfall%2FInfoblatt\\_Abfall\\_Nr.\\_3.pdf&usq=AOvVaw0Yjxp\\_OjCyqRG2iHkLsRGg](https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwiu5v62npv2AhWSSPEDHTcqDvsQFnoECA-YQAQ&url=https%3A%2F%2Fbau-verkehr.thueringen.de%2Fmedia%2Fmil_la_bau_verkehr%2FBau%2FStrassenbau%2FQualitaetssicherung_Strassenbau%2FUmwelt%2FAbfall%2FInfoblatt_Abfall_Nr._3.pdf&usq=AOvVaw0Yjxp_OjCyqRG2iHkLsRGg) [Zugriff am 15.03.2022].

**Umweltbundesamt:** *Abfallrecht.* Dessau-Roßlau 06.11.2020, verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/abfallwirtschaft/abfallrecht> [Zugriff am 15.03.2022].

**Umweltbundesamt:** *Naturnahe Gewässerunterhaltung als Renaturierungsmaßnahme.* Dessau-Roßlau 29.08.2019, verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/naturnahe-gewaesserunterhaltung-als#aufgaben-der-gewaesserunterhaltung> [Zugriff am 15.03.2022].

**Versteyl, Ludger-Anselm; Mann, Thomas; Schomerus, Thomas:** *Kreislaufwirtschaftsgesetz.* Kommentar, 3. neubearbeitete Auflage, München 2012, Verlag C. H. Beck oHG.

**Zeit Online:** *Recht auf saubere Umwelt als Menschenrecht anerkannt.* Hamburg 08.10.2021, verfügbar unter: [https://www.zeit.de/politik/ausland/2021-10/vereinte-nationen-saubere-umwelt-menschenrecht-umweltschutz-klimawandel-un-menschenrechtsrat-resolution?utm\\_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F](https://www.zeit.de/politik/ausland/2021-10/vereinte-nationen-saubere-umwelt-menschenrecht-umweltschutz-klimawandel-un-menschenrechtsrat-resolution?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F) [Zugriff am 15.03.2022].

**Zeppernick, Volker; Habel, Wolfgang:** *Das Sächsische Wasserrecht. Das neue Gesetz 2004 mit Kommentar aus der Praxis für die Praxis.* Kommentar, 4., komplett neubearbeitete Auflage, Dresden 2004, Saxonia Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH.

## Rechtsprechungsverzeichnis

- Bayrischer Verwaltungsgerichtshof**, 12. Senat, Beschluss vom 17.02.2020 – 12 CS 19.2505 – juris
- Bayrischer Verwaltungsgerichtshof**, 22. Senat, Beschluss vom 04.07.2017 – 22 ZB 16.1463 – juris
- Bundesgerichtshof**, 13. Zivilsenat, Urteil vom 14.07.2020 – XIII ZR 12/19 – juris
- Bundesgerichtshof**, 5. Zivilsenat, Urteil vom 19.10.2012 – V ZR 263/11 – juris
- Bundesverfassungsgericht**, 1. Senat, Urteil vom 15.07.1981 – 1 BvL 77/78 - juris
- Bundesverwaltungsgericht**, 7. Senat, Urteil vom 29.05.2018 – 7 C 34/15 – juris
- Bundesverwaltungsgericht**, 7. Senat, Urteil vom 11.07.2017 – 7 C 36/15 - juris
- Bundesverwaltungsgericht**, 7. Senat, Beschluss vom 26.07.2016 – 7 B 28/15 – juris
- Bundesverwaltungsgericht**, 7. Senat, Urteil vom 15.10.2014 – 7 C 1/13 – juris
- Bundesverwaltungsgericht**, 7. Senat, Urteil vom 24.06.1993 – 7 C 11/92 – juris
- Bundesverwaltungsgericht**, 7. Senat, Urteil vom 18.10.1991 – 7 C 2/91 – juris
- Bundesverwaltungsgericht**, 7. Senat, Urteil vom 19.01.1989 – 7 C 82/87 – juris
- Europäischer Gerichtshof**, 2. Kammer, Urteil vom 14.10.2020 – C-629/19 - juris
- Europäischer Gerichtshof**, 4. Kammer, Urteil vom 03.10.2013, C-113/12 – juris
- Europäischer Gerichtshof**, Urteil vom 24.06.2008 - C-188/07 – juris – „Commune des Mesquer“
- Europäischer Gerichtshof**, 2. Kammer, Urteil vom 07.09.2004 – C-1/03 – juris – „van de Walle“
- Oberlandesgericht München**, 1. Zivilsenat, Beschluss vom 26.10.2006 – 1 U 3778/06 - juris
- Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg**, 11. Senat, Urteil vom 23.11.2006 – 11 B 5.05 – juris
- Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt**, 2. Senat, Beschluss vom 08.07.2020 – 2 M 46/20 - juris
- Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt**, 2. Senat, Urteil vom 22.04.2015 – 2 L 52/13 – juris
- Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt**, 2. Senat, Beschluss vom 02.09.2014 – 2 M 31/14 – juris
- Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt**, 2. Senat, Beschluss vom 22.07.2013 – 2 M 82/13 – juris
- Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt**, 2. Senat, Urteil vom 25.08.2011 – 2 L 34/10 - juris

- Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt**, 2. Senat, Beschluss vom 20.10.2004 – 2 M 483/04 – juris
- Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen**, 20. Senat, Urteil vom 13.09.2017 – 20 A 601/14 - juris
- Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen**, 2. Senat, Beschluss vom 20.02.2013 – 2 A 239/12 – juris
- Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen**, 20. Senat, Urteil vom 10.08.2012 – 20 A 222/10 – juris
- Oberverwaltungsgericht Lüneburg**, 7. Senat, Urteil vom 03.06.2020 – 7 LA 36/09 – juris
- Sächsisches Oberverwaltungsgericht**, 4. Senat, Urteil vom 21.12.2021 – 4 A 887/19 – juris
- Sächsisches Oberverwaltungsgericht**, 4. Senat, Urteil vom 11.09.2019 – 4 A 148/18 - juris
- Sächsisches Oberverwaltungsgericht**, 1. Senat, Urteil vom 20.08.2008 – 1 B 186/07 - juris
- Verwaltungsgericht Ansbach**, 11. Kammer, Urteil vom 04.05.2016 – AN 11 K 15.00616 – juris
- Verwaltungsgericht Ansbach**, 11. Kammer, Urteil vom 22.06.2006 – AN 11 K 05.01428 – juris
- Verwaltungsgericht Arnsberg**, 14. Kammer, Urteil vom 07.12.2009 – 14 K 868/09 - juris
- Verwaltungsgericht Augsburg**, 9. Kammer, Urteil vom 05.07.2021 – Au 9 K 20.2221 – juris
- Verwaltungsgericht Cottbus**, 3. Kammer, Urteil vom 17.06.2021 – 3 K 368/16 – juris
- Verwaltungsgericht Düsseldorf**, 17. Kammer, Urteil vom 29.04.2019 – 17 K 3108/17 - juris
- Verwaltungsgericht Düsseldorf**, 17. Kammer, Beschluss vom 11.07.2018 – 17 L 1507/18 – juris
- Verwaltungsgericht Gelsenkirchen**, 9. Kammer, Urteil vom 14.01.2020 – 9 K 5432/16 – juris
- Verwaltungsgericht Magdeburg**, 4. Kammer, Beschluss vom 07.10.2020 – 4 B 331/20 - juris
- Verwaltungsgericht Sigmaringen**, 5. Kammer, Urteil vom 10.04.2019 – 5 K 1924/18 - juris
- Verwaltungsgericht Würzburg**, 10. Kammer, Gerichtsbescheid vom 07.12.2020 – W 10 K 19.1528 – juris
- Verwaltungsgericht Würzburg**, 10. Kammer, Urteil vom 20.11.2020 – W 10 K 20.288 – juris

**Verwaltungsgericht Würzburg**, 10. Kammer, Urteil vom 16.10.2020 – W 10 K 19.451 –  
juris

**Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg**, 10. Senat, Beschluss vom 19.09.2013  
– 10 S 1725/13 – juris

## Rechtsquellenverzeichnis

- Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458).
- Bürgerliches Gesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5252).
- Durchführungsverordnung zur SächsBO (DVOSächsBO)** vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517).
- Gesetz über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz - AbfG)** vom 07.06.1972 (BGBl. I S. 873), außer Kraft getreten i. d. F. vom 05.01.1977 (BGBl. I S. 41) durch Art. 4 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 1410, 1420).
- Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG)** vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 1410, 1501), außer Kraft getreten.
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG)** vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S.142), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503).
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)**, Artikel 1 des Gesetzes vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), außer Kraft getreten durch Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) mit Wirkung vom 01.06.2012.
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)** vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436).
- Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (AbfRRL 2008/98/EG)** vom 19. November 2008 (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).
- Sächsische Bauordnung (SächsBO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517).
- Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG)** vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187).

**Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG)** vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389).

**Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz (SächsPVDG)** vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358).

**Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)** vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144).

**Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV)** vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232).

**Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)** i. d. F. aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (Konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C. 115 vom 9.5.2008, S. 47, zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. EU L 112/21 vom 24.4.2012) mit Wirkung vom 1.7.2013.

**Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154).

**Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245).

**Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO)** vom 18. März 2005 (SächsABl. SDr. S. S 59, SächsABl. S. 363), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 9. Mai 2019 (SächsABl. S. 782), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 246).

**Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69).

**Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901).

## **Eidesstattliche Versicherung**

### ***Eidesstattliche Versicherung***

*Ich, Janina Grimm, versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt wurde.*

*Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.*

*Meißen, den 31.03.2022*

*Unterschrift*